Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

zh
aw

Soziale Arbeit

# Psychische Misshandlung von Kindern

## Qualitative Untersuchung zur Einschätzung und Beurteilung durch Sozialarbeitende im Kindesschutz

Master-Thesis
**Christoph Koch**

Begleitperson
**Dr. Julia Quehenberger**

Zweitgutachter*in
**Prof. Dr. Thomas Gabriel**

Masterstudiengang
Zürich,
Frühlingssemester
2025

# Abstract

Die zuverlässige Feststellung von psychischer Misshandlung von Kindern ist für Fachpersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz aufgrund fehlender Definitionsschärfe und der Komplexität des Fallgeschehens eine Herausforderung. Zudem sorgen zahlreiche Einflussfaktoren und damit einhergehende Unsicherheiten dafür, dass sich Einschätzungen und Urteile im Kindesschutz als schwierig erweisen. In der vorliegenden Master-Thesis wird untersucht, wie Sozialarbeitende im zivilrechtlichen Kindesschutz potenziell psychisch misshandelnde Verhaltensweisen von Bezugspersonen gegenüber Kindern unter Berücksichtigung des Kindeswohls einschätzen.

Theoretische Bezüge werden zu Studienergebnissen und Literatur über die Diagnostik von psychischer Misshandlung sowie zu den Grundlagen des zivilrechtlichen Kindesschutzes und des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit hergestellt.
Die empirischen Daten wurden in einer qualitativen, leitfadengestützten Untersuchung auf Basis von Fallvignetten und unter Anwendung der Methode «Think-aloud» erhoben. Dazu wurden zehn Interviews mit im zivilrechtlichen Kindesschutz tätigen Sozialarbeitenden geführt. Die Datenauswertung erfolgte gestützt auf die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse.

Die Ergebnisse zeigen, dass eine einheitliche Konzeptualisierung von psychischer Misshandlung fehlt, was zu mehrfachen Herausforderungen bei deren Einschätzung und Beurteilung führt. Eine denkbare Folge ist, dass die Bedeutung psychischer Misshandlung in der Fallanalyse – insbesondere in komplexen Fallkonstellationen – nicht hinreichend begriffen wird, sondern dass Fachpersonen diese Art der Schadenszufügung eher als Begleitfaktor wahrnehmen. Die Sozialarbeitenden orientierten sich bei der Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls an folgenden Faktoren: den kurzfristigen Auswirkungen auf das Kind; dem Risiko späterer Entwicklungsgefährdungen; den konkreten psychisch misshandelnden Verhaltensweisen; der Problemeinsicht der Eltern; den kindlichen Ressourcen und Resilienz; den familiären Ressourcen; der Intensität bzw. Schwere sowie Chronizität der psychisch misshandelnden Verhaltensweisen.

Auf Basis der Ergebnisse liessen sich folgende vier Empfehlungen für die Praxis formulieren: Vermittlung und Aneignung von spezifischem Fachwissen; fokussierte Risikoerfassung im interdisziplinären Kontext; sorgfältige und präzise schriftliche Verlaufsdokumentation und Nutzung von Reflexionsgefässen.

# Inhaltsverzeichnis

**Abbildungsverzeichnis** ..... **6**

**Tabellenverzeichnis** ..... **7**

**Abkürzungsverzeichnis** ..... **8**

**1 Einleitung** ..... **9**

1.1 Ausgangslage und Problemstellung ..... 9

1.2 Explikation Fragestellung ..... 12

1.3 Zielsetzung und Relevanz für die Soziale Arbeit ..... 13

1.4 Aufbau der Arbeit ..... 14

**2 Psychische Misshandlung im Kontext von Misshandlung und Vernachlässigung** ..... **15**

2.1 Verständnis und Begriffsdefinition von psychischer Misshandlung ..... 15

2.2 Formen von Misshandlung und Vernachlässigung ..... 18

**3 Zivilrechtlicher Kindesschutz** ..... **20**

3.1 Organisation des Kindesschutzes ..... 20

3.2 Handlungsleitende Prinzipien im zivilrechtlichen Kindesschutz ..... 21

3.3 Leitorientierung und Definition Kindeswohl ..... 22

3.4 Kindeswohlgefährdung ..... 24

3.4.1 Schwellenwert aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ..... 24

3.4.2 Schwellenwert aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ..... 25

**4 Professionelles Handeln im zivilrechtlichen Kindesschutz** ..... **27**

4.1 Diagnostik in der Sozialen Arbeit ..... 27

4.2 Analyseschritte im diagnostischen Prozess ..... 28

4.2.1 Prozess methodischen Handelns ..... 29

4.2.2 Analyseschritte gemäss BeLuA ..... 30

4.3 Einbezug von Wissensbeständen ..... 32

4.3.1 Wissenschaftliches Wissen ..... 33

4.3.2 Beschreibungswissen ..... 33

4.3.3 Erklärungswissen ..... 33

4.3.4 Veränderungswissen ..... 34

4.3.5 Wertewissen ..... 35
**5 Aktueller Forschungsstand ..... 36**
5.1 Definition und Verständnis psychischer Misshandlung ..... 36
5.2 Diagnostik psychischer Misshandlung ..... 37
5.3 Diagnostik und Einschätzungen im Kindesschutz ..... 38
**6 Methodisches Vorgehen ..... 40**
6.1 Forschungsdesign ..... 40
6.2 Datenerhebung ..... 41
6.2.1 Feldzugang/Auswahl Sample und Stichprobe ..... 41
6.2.2 Vignetteneinsatz ..... 43
6.2.3 Leitfadeninterview ..... 44
6.2.4 Pretest Vignetten und Interviewleitfaden ..... 46
6.2.5 Durchführung der Interviews ..... 46
6.3 Datenaufbereitung ..... 47
6.4 Datenauswertung: Qualitative Inhaltsanalyse ..... 47
**7 Ergebnisse ..... 52**
7.1 Verständnis von psychischer Misshandlung ..... 52
7.1.1 Allgemeines Verständnis und Wahrnehmung von psychischer Misshandlung ..... 53
7.1.2 Aspekte im Kontext der Feststellung von psychischer Misshandlung ..... 54
7.1.3 Berufliche Belastungsreaktionen ..... 55
7.1.4 Veränderungsbedarf ..... 56
7.2 Analyseschritte im diagnostischen Prozess ..... 56
7.2.1 Rekonstruktion der Lebenswelt ..... 56
7.2.2 Situationsanalyse ..... 58
7.2.3 Beistandschaft als Prozess ..... 59
7.2.4 Evaluieren/Reflexives Vorgehen ..... 61
7.3 Einbezug von Wissensbeständen ..... 62
7.3.1 Beschreibungswissen ..... 62
7.3.1.1 Beschreibungswissen Psychische Misshandlung ..... 62
7.3.1.2 Beschreibung Auswirkungen beim Kind ..... 64

7.3.1.3 Einbezug Mehrperspektivität ..... 65
7.3.1.4 Konzept Risiko- und Schutzfaktoren ..... 65
7.3.2 Erklärungswissen ..... 66
7.3.3 Veränderungswissen ..... 68
7.3.4 Sozialarbeiterische Kompetenzen ..... 69
7.4 Einbezug Kindeswohl ..... 70
7.4.1 Orientierungspunkte bei der Beurteilung ..... 70
7.4.2 Hergestellte Bezüge zum Kindeswohl ..... 70
7.5 Beurteilung des Schwellenwertes von Kindeswohlgefährdung ..... 72
7.5.1 Ergebnisse in Bezug zu den Fallvignetten ..... 72
7.5.2 Berücksichtigte Faktoren bei der Beurteilung des Schwellenwertes ..... 74
**8 Diskussion der Ergebnisse ..... 75**
8.1 Verständnis von psychischer Misshandlung ..... 75
8.2 Analyseschritte im diagnostischen Prozess ..... 77
8.3 Einbezug von Wissensbeständen ..... 80
8.4 Einbezug Kindeswohl ..... 84
8.5 Beurteilung Schwellenwert von Kindeswohlgefährdung ..... 86
8.6 Reflexion methodisches Vorgehen und Limitationen ..... 89
**9 Schlussfolgerungen ..... 94**
9.1 Beantwortung der Fragestellung ..... 94
9.2 Empfehlungen für die Praxis ..... 95
9.3 Fazit und Ausblick ..... 97
**Literaturverzeichnis ..... 99**
**Verzeichnis Generative KI-Systeme ..... 107**
**Anhangsverzeichnis ..... 108**

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Formen von Misshandlung und Vernachlässigung ..... 19
Abbildung 2. Varianten der Definition von Kindeswohl ..... 23
Abbildung 3. Prozess des methodischen Handelns ..... 29
Abbildung 4. Der professionelle Blick ..... 30
Abbildung 5. Beziehungsgestaltung im Kontext von Hilfe und Kontrolle ..... 34
Abbildung 6. Prozess Datenauswertung mit inhaltlich strukturierender qualitativer Inhaltsanalyse ..... 48
Abbildung 7. Übersicht Hauptkategorien ..... 49
Abbildung 8. Beispiel Codememo mit Definition, Codierregel und Ankerbeispiel ..... 50

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Fragestellung ..... 13
Tabelle 2. Operationalisierung der Erscheinungsformen psychischer Misshandlung ..... 17
Tabelle 3. Operationalisierung der Auswirkungen psychischer Misshandlung..... 18
Tabelle 4. Einschätzungsbereiche und -merkmale gemäss BeLuA ..... 31
Tabelle 5. Zusammensetzung der Stichprobe ..... 42
Tabelle 6. Beschreibungen von psychischer Misshandlung ..... 63
Tabelle 7. Fallübersicht der Beurteilung des Schwellenwertes von Kindeswohlgefährdung ..... 73
Tabelle 8. Einflussfaktoren bei der Beurteilung des Schwellenwertes zur Kindeswohlgefährdung ..... 74

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| APSAC | American Professional Society on the Abuse of Children |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| BeLuA | Berner und Luzerner Abklärungsinstrument |
| bez. | bezüglich |
| BV | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft |
| bzw. | beziehungsweise |
| d. h. | das heisst |
| et al. | et alii (lateinisch) / und andere |
| f./ff. | und folgende |
| FAIR | Field-tested Assessment, Intervention-planning, and Response |
| Hrsg. | Herausgeber |
| i. S. v. | im Sinne von |
| IP | interviewte Personen |
| Kap. | Kapitel |
| KE | Kindseltern |
| KESB | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde |
| kjz | Kinder- und Jugendhilfezentrum |
| MCS | Maltreatment Classification System |
| Nr. | Nummer |
| PM | Psychische Misshandlung |
| resp. | respektive |
| S. | Seite |
| SPF | Sozialpädagogische Familienbegleitung |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| SSA | Schulsozialarbeit/Schulsozialarbeiter:in |
| UN-KRK | UN-Kinderrechtskonvention |
| usw. | und so weiter |
| v. a. | vor allem |
| vgl. | vergleiche |
| vs. | versus (lateinisch)/im Vergleich zu |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |

# 1 Einleitung

Mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat die internationale Gemeinschaft anerkannt, dass Kinder besonderen Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung benötigen – eine Aufgabe, der sich auch die Schweiz durch ihre Ratifikation verpflichtet. Aus der Formulierung in Art. 19 Abs. 1 UN-KRK[1] wird deutlich, dass alle Kinder[2] unter anderem vor *geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung* (nachfolgend wird hierfür der Begriff «Psychische Misshandlung (PM)»[3] verwendet) zu schützen sind. Die Soziale Arbeit hat sich als Menschenrechtsprofession der Beachtung und Einhaltung der Menschen- und Kinderrechte verschrieben (Avenir Social, 2010, S. 6). Im zivilrechtlichen Kindesschutz tätige Sozialarbeitende sind zudem beruhend auf der gesetzlichen Verantwortung des Kindesschutzes beauftragt, PM zu erkennen und beurteilen, um darauf aufbauend geeignete und verhältnismässige Interventionen planen und initiieren zu können (Akkaya, Reichlin & Müller, 2019, S. 103).
In der Einleitung werden zuerst die Ausgangslage und Problemstellung dieser Arbeit beschrieben, woraufhin die Fragestellung präsentiert wird. Zuletzt werden die Zielsetzung, die Relevanz für die Soziale Arbeit sowie der Aufbau dieser Thesis dargelegt.

## 1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Diagnostik und damit die Einschätzung von Fallinformationen zur Beurteilung des Kindeswohls[4] sind im zivilrechtlichen Kindesschutz – neben den Abklärungen – eine ebenso essenzielle Aufgabe während des gesamten Prozesses der Mandatsführung. Kinder entwickeln sich laufend weiter, weshalb sich im Prozess der Mandatsführung fortlaufend nach Kontakten mit der Familie oder involvierten Fachpersonen für die Sozialarbeitenden im zivilrechtlichen Kindesschutz die Frage stellt, ob das Kindeswohl mit den bestehenden Unterstützungsmassnahmen mittel- bis langfristig gewährleistet werden kann. Diese Einschätzung und Beurteilung sind notwendig, damit das Kind nicht einer allenfalls erheblichen Gefährdung ausgesetzt wird. Die Entscheidung darüber, wie und mit welcher Methodik bei der Einschätzung und Beurteilung vorgegangen wird, liegt dabei in der Verantwortung und im Ermessen der zuständigen Beistandsperson (Estermann, Hauri & Vogel, 2022, S. 228–229).

[1] Übereinkommen über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20. November 1989, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997, SR 0.107.
[2] Mit dem Begriff «Kinder» sind in dieser Arbeit Kinder ab der Geburt bis zum Eintritt in die Volljährigkeit gemeint.
[3] Die Begriffsdefinition von PM für das Verständnis in der vorliegenden Arbeit sowie die Abgrenzung zu weiteren Misshandlungs- und Vernachlässigungsformen folgen in Kapitel 2.
[4] Die Einschätzung wird in dieser Arbeit in Anlehnung an Spiegel (2021, S. 103–105) als diagnostischer Prozess verstanden, bei dem Fachpersonen relevante Informationen erheben, einordnen und reflektieren. Am Ende steht die fachlich begründete Beurteilung, mittels derer eine wertende Aussage in Bezug zu einem normativen Orientierungspunkt (z. B. Kindeswohl) getroffen wird.

PM stellt eine mögliche Ausprägung von Misshandlung und Vernachlässigung dar und ist im Kontext der weiteren Formen zu verorten (vgl. Kap. 2.2). Der Entschluss, sich in dieser Arbeit auf die Einschätzung und Beurteilung von PM als Misshandlungsform zu beschränken, wurde aus drei Gründen gefasst: Erstens ist PM – wie noch aufgezeigt werden wird – aufgrund ihrer subtilen Ausführung für Fachpersonen besonders schwierig festzustellen und wird eher noch ungenügend erfasst (vgl. Kap. 5.2). Zweitens ist bei PM von einer hohen Prävalenz auszugehen, was zur Folge hat, dass Fachpersonen in der Praxis häufig mit ihr konfrontiert sein dürften. Schöbi, Holmer, Rapicault und Schöbi (2020) hielten dazu in den Ergebnissen ihrer Längsschnittstudie auf Basis von Selbstauskünften von Eltern zum Bestrafungsverhalten fest, dass etwa ein Viertel der Kinder in der Schweiz regelmässig PM erfährt (S. 81). Eine höhere Prävalenzrate wurde in einer globalen Meta-Analyse unter Einbezug von 42 Studien festgestellt, welche ebenfalls auf Selbstauskünften von Eltern basierte. Dabei wurde für PM eine gemittelte Prävalenzrate von 36.3 % ermittelt (Stoltenborgh, Bakermans-Kranenburg, Alink & Van IJzendoorn, 2015, S. 44–45). Drittens kann PM mit gravierenden Folgen für die Betroffenen einhergehen. Diese können auch erst mit fortschreitender Entwicklung in Form von schwerwiegenden Bindungs- und Entwicklungsproblemen, langfristigen psychosozialen Defiziten sowie psychiatrischen Erkrankungen auftreten (Gossmann & Fegert, 2024, S. 43–47; Hibbard et al., 2012, S. 374; Spinazzola et al., 2014, S. S24–S25).

Bezüglich des Konzepts von PM gibt es weder eine einheitliche Begriffsverwendung noch eine eindeutige Definition oder Operationalisierung (Baker, Brassard & Rosenzweig, 2021, S. 1; Gossmann & Fegert, 2024, S. 29; Slep, Glaser & Manly, 2022, S. 2). PM ist schwer festzustellen, weil sie häufig in verdeckter, vielfältiger Weise als chronisches Geschehen im Beziehungsgefüge zwischen einem Kind und dessen Bezugsperson sowie teilweise in Verbindung mit einem insgesamt dysfunktionalen Familienkonstrukt in Erscheinung tritt (Clemens, Fegert & Witt, 2023, S. 314; Herrmann, Dettmeyer, Banaschak & Thyen, 2022, S. 274–275). PM findet damit meist nicht isoliert statt, sondern häufig als Teil von insgesamt komplexen Fallkonstellationen, in welchen sie sich mit anderen Misshandlungs- und Vernachlässigungsformen überlagert (Clemens et al., 2023, S. 311; Hart & Brassard, 2019, S. 6; Ness, 2023a, S. 7). Dies hat zur Folge, dass PM häufig (noch) nicht zuverlässig erkannt wird (Baker et al., 2021, S. 1; Bentz, Mantilla & Winter, 2024, S. 72). Ness stellte in einer qualitativen Untersuchung anhand von Fokusgruppen mit Mitarbeitenden von norwegischen Kindesschutzdiensten fest, dass die Fachpersonen den Begriff «PM» nicht verwendeten und dessen Konzept als diffus, ungewohnt und nicht greifbar wahrnahmen (2023a, S. 5). Daraus resultiert gemäss Ness, dass PM in der Praxis unzureichend dokumentiert wird (2023a, S. 8). Wenn PM von Fachpersonen nur in reduziertem Umfang erfasst wird, hat dies wiederum zur Folge, dass valide Grundlagen für die Interventionsplanung fehlen. Dies kann in der Konsequenz bedeuten, dass notwendige Interventionen, um PM zu begegnen, zu selten umgesetzt werden können (Laajasalo et al., 2023, S. 15).

Auf Basis der bisher dargelegten Befunde ist festzuhalten, dass es für Fachpersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz durch die fehlende Begriffs- und Definitionsschärfe sowie das häufige Auftreten in einem

komplexen Fallgeschehen besonders schwer ist, PM zu erkennen und zu benennen. Für Sozialarbeitende stellen die Einschätzung und Beurteilung von PM daher eine erhebliche fachliche Herausforderung dar – ohne eine fachlich konsensfähige Definition des Phänomens fehlt sowohl Eltern als auch Fachpersonen eine klare Orientierung darüber, wo die Substantiierungsschwelle von PM liegt (Slep et al., 2022, S. 1). Zudem wäre eine zuverlässige Feststellung von PM nötig, um in der fachlichen Auseinandersetzung im Einzelfall zu beurteilen, ob sie auch als Kindeswohlgefährdung im zivilrechtlichen Sinn zu qualifizieren ist (vgl. Kap. 3.4). Eine Kindeswohlgefährdung darzulegen, ist nämlich wiederum die Grundlage für die Planung und Initiierung von anschliessenden Massnahmen im zivilrechtlichen Kindesschutz.

Einschätzungen und Urteile im Kindesschutz, die als Teil des Entscheidungsprozesses verstanden werden können, sind im Allgemeinen anspruchsvolle und komplexe Aufgaben. Gautschi und Ghanem halten dazu fest, dass bei Entscheidungen im Kindesschutz verschiedene Einflussfaktoren mitbedacht und berücksichtigt werden müssen: «Decisions in this area combine human judgment, prediction of future events under uncertainty, and choices made among alternatives, based on multiple factors, including case information, contextual factors, values, and policy directives» (2023, S. 57). Diese verschiedenen Einflussfaktoren können in einem Spannungsverhältnis zueinanderstehen, widersprüchlich sein und damit die Komplexität zusätzlich erhöhen. Gautschi merkt an, dass diese Spannungsfelder für die Sozialarbeitenden zu «dilemmatischen Entscheidungssituationen» (2021, S. 68) führen können, in welchen einerseits zwischen familiärer Autonomie mit dem Vorrang freiwilliger Angebote und andererseits staatlichem Eingriff zum Schutz des Kindes abgewägt werden muss. Dabei muss auch der zeitliche Aspekt berücksichtigt werden, um zu entscheiden, wie akut eine Kindeswohlgefährdung ist und ob noch abgewartet werden kann (Gautschi, 2021, S. 68). In diesem Prozess der Einschätzung und Beurteilung wird den Sozialarbeitenden ein hohes Mass an Ermessen eingeräumt. Sie müssen in diesem Ermessensspielraum die Aufgabe erfüllen, «unter der Bedingung von Unsicherheit von den stets unvollständigen Daten eines Falls auf angemessene Bearbeitungsweisen» (Schnurr, 2003a, S. 334) zu schliessen. Hierbei müssen im Sinne eines Konstruktionsprozesses, wie bereits oben angedeutet, Informationen berücksichtigt, analysiert, bewertet und interpretiert werden. Erst durch diesen Vorgang entstehen Phänomene, in dem in einem Sinngebungsprozess ein beständiges Bild durch die Sozialarbeitenden konstruiert wird (Schnurr, 2003a, S. 334).

Aufgrund der bisher beschriebenen Herausforderungen sollte PM auf Basis des professionellen methodischen Handelns der Sozialarbeitenden eingeschätzt und beurteilt werden. Als methodisches Handeln wird die absichtsvolle Planung einzelner Schritte unter Bezugnahme und der kreativen Anwendung bestimmter Methoden und Verfahren zur Bearbeitung der Situationsanalyse verstanden (Stimmer, 2020, S. 25). Auch Spiegel schreibt im Zusammenhang mit dem «diagnostischen Prozess» davon, dass das Beschreibungswissen von Professionellen der Sozialen Arbeit dazu diene, die Entscheidungsfindung in einem systematischen Prozess zu ermöglichen. Spiegel unterscheidet im Rahmen dieses Analyseprozesses zwischen drei voneinander abzugrenzenden Schritten: der

«Sammlung und Analyse von Informationen über die Situation», der «Klassifizierung der Informationen» und der «Analyse und Interpretation der Informationen mit Blick auf den Kontext» (2021, S. 50). Aus diesen zwei Zugängen von Stimmer und Spiegel zu methodischem Handeln in der Sozialen Arbeit kann abgeleitet werden, dass ebendieses im Rahmen der Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls mit voneinander abzugrenzenden Schritten sowohl auf der Ebene ihres Prozesscharakters als auch auf Grundlage der gesammelten, analysierten, klassifizierten und interpretierten Informationen auf inhaltlicher Ebene verstanden werden kann. Anschliessend wird nun erläutert, welche Fragestellung auf Basis dieser Ausgangslage und Problemstellung in der vorliegenden Thesis behandelt werden soll.

## 1.2 Explikation Fragestellung

Bisher konnte aufgezeigt werden, dass die Einschätzung und Beurteilung von PM aufgrund der fehlenden Definitionsschärfe, der in der Regel subtilen Ausübung sowie des Auftretens in komplexen Fallkonstellationen eine besondere Herausforderung für Fachpersonen darstellen. Darüber hinaus liess sich darlegen, dass Entscheidungen im Kindesschutz in mehrfacher Hinsicht anspruchsvoll und mit erheblichen Ermessensspielräumen verbunden sind. Daher soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden, wie Sozialarbeitende im zivilrechtlichen Kindesschutz diese Herausforderungen im Einschätzungs- und Beurteilungsprozess bewältigen.

Für den Schweizer Kindesschutz existieren bisher keine entsprechenden Untersuchungen dazu, wie Fachpersonen die Einschätzung und Beurteilung von PM vornehmen. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Master-Thesis anhand einer explorativen, qualitativen Vignettenstudie auf der Grundlage von zehn Interviews untersucht, wie Fachpersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz in der Schweiz potenziell psychisch misshandelnde Verhaltensweisen von Bezugspersonen[5] gegenüber Kindern einschätzen und beurteilen. Dabei werden zwei verschiedene Ebenen fokussiert. Zum einen wird der Prozess, in welchem sich die Einschätzung und Beurteilung der Sozialarbeitenden vollziehen, thematisiert und analysiert. Zum anderen wird untersucht und dargelegt, auf welchen inhaltlichen Aspekten die Einschätzung und Beurteilung der Sozialarbeitenden beruhen.

Aus diesem Erkenntnisinteresse können folgende Fragestellungen abgeleitet werden, welchen in der vorliegenden Master-Thesis nachgegangen werden soll:

[5] In dieser Arbeit werden die Begrifflichkeiten «Bezugsperson(en)» und «Eltern» in synonymer Weise verwendet.

*Tabelle 1.* Fragestellung

| **Hauptfragestellung**<br><br>Wie schätzen Sozialarbeitende im zivilrechtlichen Kindesschutz potenziell psychisch misshandelnde Verhaltensweisen von Bezugspersonen gegenüber Kindern unter Berücksichtigung des Kindeswohls ein? | |
|---|---|
| **Teilfragestellung mit Orientierung am Prozess** | 1. Welche Analyseschritte durchlaufen Sozialarbeitende beim diagnostischen Prozess? |
| **Teilfragestellungen mit Orientierung am Inhalt** | 2. Welches Verständnis haben Sozialarbeitende von potenziell psychisch misshandelnden Verhaltensweisen?<br>3. Auf welche Wissensbestände berufen sich Fachpersonen bei der Einschätzung und Beurteilung von potenziell psychisch misshandelnden Verhaltensweisen?<br>4. Welche Bezüge stellen Sozialarbeitende bei der Einschätzung und Beurteilung von potenziell psychisch misshandelnden Verhaltensweisen zum Kindeswohl her?<br>5. Welche Faktoren berücksichtigen Sozialarbeitende bei der Beurteilung des Schwellenwertes von Kindeswohlgefährdung? |

*Quelle:* Eigene Darstellung

Die Analyse der Einschätzung und Beurteilung von PM durch Sozialarbeitende erfolgt vor dem theoretischen Hintergrund der Diagnostik von PM sowie unter Berücksichtigung der Grundlagen des zivilrechtlichen Kindesschutzes und des methodischen Handelns im Kindesschutz. Nachfolgend wird dargelegt, welche Zielsetzung dabei verfolgt wird.

## 1.3 Zielsetzung und Relevanz für die Soziale Arbeit

Das Ziel dieser Arbeit ist es, einerseits einen Beitrag zum Verständnis darüber zu leisten, wie Sozialarbeitende im zivilrechtlichen Kindesschutz in der deutschsprachigen Schweiz PM einschätzen und beurteilen. Andererseits sollen auf Grundlage der Ergebnisse Empfehlungen für das professionelle Handeln bei der Einschätzung und Beurteilung von PM abgeleitet werden. Damit soll insgesamt dazu verholfen werden, dass Sozialarbeitende im zivilrechtlichen Kindesschutz PM zuverlässig erkennen können. Die zuverlässige Feststellung und Dokumentation von PM bilden nämlich wiederum zum einen die Grundlage für die Planung und Initiierung von Interventionen durch Sozialarbeitende zum Schutz von betroffenen Kindern. Zum anderen ermöglicht eine fundierte Dokumentation von PM validere Schätzungen für das Hellfeld, was die Grundlage für empirische Untersuchungen, die Harmonisierung von Massnahmen in den Kantonen sowie die Etablierung entsprechender Präventionsarbeit darstellt.

Die Fachpersonen, welche im zivilrechtlichen Kindesschutz als Berufsbeistandspersonen oder als Abklärende tätig sind, sind in der Regel Sozialarbeitende mit einem tertiären Bildungsabschluss in Sozialer Arbeit (KOKES, 2021, S. 19–20). Soziale Arbeit beschäftigt sich mit der Bewältigung von sozialen Problemen. Kindswohlgefährdungen sind soziale Probleme, womit auch der zivilrechtliche

Kindesschutz ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit ist (Rosch, 2022a, S. 71). Damit wird klar, dass der Bezug zur Sozialen Arbeit vorhanden ist und es sich bei der vorliegenden Fragestellung um ein für die Soziale Arbeit relevantes Erkenntnisinteresse handelt.

## 1.4 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Master-Thesis ist in neun Kapitel gegliedert, die aufeinander aufbauen. Nachdem die Ausgangslage und die Problemstellung geschildert, die Fragestellung erklärt und die Zielsetzung der Arbeit dargelegt wurden, folgen im zweiten Kapitel die Definition von PM und die Einbettung in den Kontext der weiteren Misshandlungs- und Vernachlässigungsformen. Zur theoretischen Verortung werden in Kapitel 3 zuerst die Grundlagen zum zivilrechtlichen Kindesschutz und im darauffolgenden Kapitel 4 das professionelle methodische Handeln in der Sozialen Arbeit erläutert. Der aktuelle Forschungsstand wird in Kapitel 5 anhand von Studienergebnissen aufgezeigt. In Kapitel 6, das den Beginn des zweiten, empirischen Teils der Arbeit bildet, wird das methodische Vorgehen der empirischen Untersuchung erläutert. Deren Ergebnisse werden in Kapitel 7 dargestellt und schliesslich in Kapitel 8 diskutiert. In Kapitel 9, das die Schlussfolgerungen umfasst, wird zuerst die Fragestellung beantwortet. Im Anschluss werden vier Empfehlungen für die Praxis formuliert und schliesslich wird ein Ausblick vorgenommen.

An dieser Stelle wird dargelegt, wie generative KI-Systeme in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden. Für die Übersetzung von fremdsprachigen Textpassagen wurde der DeepL Translator (Version DeepL Pro) herangezogen. Die Audioaufnahmen der Interviews wurden mit der Einwilligung der befragten Personen in einem ersten Schritt mit der KI-basierten Software NoScribe[6] (Version 0.5, Kai Dröge 2023) verschriftlicht. Im Weiteren wurde punktuell für die Zusammenfassung von Literatur, zur Inspiration und Generierung von Ideen, als Unterstützung für das Verstehen von Inhalten sowie als Formulierungs- und Rechtschreibhilfe ChatGPT (Modell GPT-4o Mini) verwendet.

[6] NoScribe bietet den Vorteil, dass die Verschriftlichung der Daten vollständig lokal auf dem Computer stattfindet, ohne dass sie in das Internet gesendet werden. Damit können der Datenschutz und die Sicherheit der Aufnahme gewährleistet werden.

# 2 Psychische Misshandlung im Kontext von Misshandlung und Vernachlässigung

In der vorliegenden Arbeit bildet PM als eine Form von Misshandlung und Vernachlässigung den Forschungsgegenstand. Im Folgenden werden zunächst das dieser Arbeit zugrunde liegende Verständnis auf Basis einer Definition von PM erläutert (vgl. Kap. 2.1). Anschliessend erfolgt die Verortung im Kontext der weiteren Misshandlungs- und Vernachlässigungsformen (vgl. Kap. 2.2).

## 2.1 Verständnis und Begriffsdefinition von psychischer Misshandlung

Wie einleitend bereits festgestellt, gibt es weder eine einheitliche Begriffsverwendung noch eine einheitliche und eindeutige Definition von PM (Baker et al., 2021, S. 1; Gossmann & Fegert, 2024, S. 29; Slep et al., 2022, S. 2). So zeigte eine Meta-Analyse von Ness (2023b), in welcher die Termini und Definitionen von PM in 26 Studien miteinander verglichen wurden, dass die Begrifflichkeiten[7] auf austauschbare und damit synonyme Weise verwendet worden waren[8] (S. 576). Daher ist es unerlässlich, das dieser Arbeit zugrunde Verständnis und die Definition von PM zu klären.

In der vorliegenden Thesis wird für das untersuchte Phänomen der Begriff «Psychische Misshandlung (PM)» verwendet. Eine nicht systematische Durchsicht des Autors von etablierter Literatur und Leitfäden aus der deutschsprachigen Schweiz zu den Formen von Misshandlung und Vernachlässigung zeigte[9], dass die Begriffe «Psychische Misshandlung» resp. «Psychische Gewalt» in der deutschsprachigen Schweiz am weitesten verbreitet sind. Mit Orientierung am deutschschweizerischen Raum und in Analogie zum Begriff der körperlichen Misshandlung (vgl. Kap. 2.2) wird für diese Arbeit der Begriff «Psychische Misshandlung (PM)» favorisiert.

[7] Ness (2023b) konnte folgende verwendete Begriffe feststellen: Emotional abuse; Psychological abuse; Mental abuse; Verbal abuse; Emotional maltreatment; Psychological maltreatment; Mental violence und Commission (S. 576).

[8] In der Analyse der untersuchten Studien hat sich gezeigt, dass in 13 von ihnen jeweils nur ein Begriff für das untersuchte Phänomen verwendet wurde («emotional abuse» oder «psycholocigal abuse») und in den anderen 13 jeweils verschiedene Begrifflichkeiten nebeneinander zum Einsatz kamen. Weiter ist festgestellt worden, dass die Verwendung der Begriffe «Emotional» oder «Psychologisch» eine Art der Konvention ist und Argumentationen für die Verwendung des einen oder anderen Begriffs gleichermassen für beide von ihnen vorliegen. Die Meta-Analyse der 26 Studien ergab, dass der Begriff «Emotionale Misshandlung/Missbrauch» am häufigsten verwendet wurde (Ness, 2023b, S. 576).

[9] Brunner, 2020, S. 21; Häfeli, 2021, S. 418; Hauri & Zingaro, 2020, S. 14; Kanton Zürich, Kindesschutzkommission, 2019, S. 6; Kinderschutz Schweiz, 2024; Rosch & Hauri, 2022a, S. 472

Im Weiteren erfolgt in der vorliegenden Arbeit zur Substantiierung von PM die Orientierung an der operationalisierten Definition von PM gemäss Slep, Glaser und Manly (2022). Die Substantiierung von PM bedeutet im vorliegenden Verständnis mit Orientierung an Jud nicht, dass die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung bereits überschritten ist (Jud, 2023, S. 238) (vgl. Kap. 3.4). Es wird angenommen, dass bez. der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung die spezifischen zivilrechtlichen Grundlagen im Einzelfall zu prüfen sind (vgl. Kap. 3).

Die Stärken der Definition von Slep et al. (2022) liegen einerseits in ihrer klaren Operationalisierung, indem sie eine zuverlässige Feststellung von PM ermöglichen soll (S. 5). Andererseits stützen sich die Definition und ihre Operationalisierung auf in Forschung und Praxis etablierte und anerkannte Klassifikationssysteme.[10]

Die Definition wird von Slep et al. generalisiert wie folgt festhalten:

> Psychological maltreatment refers to caregiver behaviors toward or involving, a child (excluding physical/sexual abuse and physical neglect) which cause or have a strong potential to cause serious harm to a child's emotional, cognitive, social, interpersonal, or physical wellbeing or development. Psychological maltreatment could reflect a single caregiver act or omission or could reflect repeated caregiver behaviors. Caregiver refers to any adult responsible for attending to the needs of a child as defined by the system using these definition. (2022, S. 3)

In dieser Arbeit wird die psychische bzw. emotionale Vernachlässigung (Unterlassung oder *omission*) ausser Acht gelassen.

Die operationalisierte Definition von Slep et al. (2022) setzt zwei Kriterien voraus. So ist erstens eine Handlung[11] der Bezugsperson vorausgesetzt. Mögliche Beispiele dafür sind in Tabelle 2 als Erscheinungsformen von PM aufgelistet.

[10] Die Definition basiert auf den Ansätzen und den Klassifikationssystemen der APSAC (American Professional Society on the Abuse of Children), von FAIR (Field-tested Assessment, Intervention-planning, and Response), des MCS (Maltreatment Classification System) und dem konzeptionellen Rahmen von Glaser (2011) und soll damit die fachlich fundierte Substantiierung von PM sicherstellen (Slep, Glaser & Manly, 2022, S. 4–5).

[11] Die Absicht/Intention der Bezugsperson wird dabei nicht berücksichtigt, sondern das Verhalten der Bezugsperson steht als Definitionskriterium im Zentrum (Slep et al., 2022, S. 5–6).

*Tabelle 2.* Operationalisierung der Erscheinungsformen psychischer Misshandlung[12]

| Erscheinungsformen psychischer Misshandlung | Mögliche Handlungen der Bezugsperson |
|---|---|
| **Zurückweisung/Ablehnung; Beleidigung; Abwertung** | ▪ Die Bezugsperson ist feindselig gegenüber dem Kind.<br>▪ Die Bezugsperson wertet das Kind ab, verunglimpft es, setzt es herab, beleidigt und erniedrigt es.<br>▪ Die Bezugsperson macht das Kind zum Sündenbock.<br>▪ Die Bezugsperson lehnt das Kind ab. |
| **Entwicklungsmässig unangemessene Normen** | ▪ Auferlegung von entwicklungsmässig unangemessenen Normen für das Kind (Infantilisierung/Parentifizierung). |
| **Unangemessene/Exzessive Disziplinierung;**<br>**Isolieren** | ▪ Übermässige Disziplin durch Häufigkeit oder Intensität.<br>▪ Das Kind einsperren und/oder anbinden.<br>▪ Das Kind zwingen, sich selbst Schmerzen zuzufügen.<br>▪ Unangemessene Beschränkungen oder Einschränkungen der sozialen Interaktionen des Kindes.<br>▪ Verweigerung von lebensnotwendigen Dingen (z.B. Schlaf, Ruhe, Nahrung, Licht, Wasser, Zugang zur Toilette). |
| **Terrorisieren** | ▪ Androhung von Gewalt gegen das Kind.<br>▪ Androhung oder Ausübung von Gewalt gegen Familienangehörige, Haustiere oder Gegenstände des Kindes (einschliesslich häuslicher Gewalt); vorsätzliche Selbstverletzung der Bezugsperson.<br>▪ Androhung, dass das Kind verlassen wird.<br>▪ Terrorisierung des Kindes durch gewaltlose Handlungen oder Drohungen. |
| **Ausnutzung/Benutzung des Kindes zur Erfüllung der Bedürfnisse der Bezugsperson unter Missachtung der kindlichen Bedürfnisse/Instrumentalisierung des Kindes** | ▪ Das Kind wird gezwungen, bei Streitigkeiten zwischen den Eltern Partei zu ergreifen.<br>▪ Münchhausen-by-proxy-Syndrom (beschränkt auf die Interaktionen mit dem Kind). |
| **Fehlverhalten bei der Förderung/Sozialisierung** | ▪ Ermutigung zu unsozialen Verhaltensweisen. |

*Quelle:* Eigene Darstellung (Slep et al., 2022, S. 3; Übersetzung mit DeepL, 2024)

Zweitens setzt die operationalisierte Definition von Slep et al. neben den bereits erwähnten Handlungen als zweites Kriterium einen «significant impact on the child» (Slep et al., 2022, S. 3) voraus. Damit ist eine Auswirkung (Impact) auf das Kind angesprochen. Deren Signifikanz ist dabei anzunehmen, wenn entweder eine tatsächliche Störung/Reaktion vorliegt oder von einem *erheblichen* Schadenspotential ausgegangen werden kann (Slep et al., 2022, S. 3). In nachfolgender Tabelle 3 ist eine

[12] Slep et al. merken an, dass die in Tabelle 2 aufgeführten Erscheinungsformen und Handlungen nicht als abschliessende Aufzählung zu verstehen sind. Die Erscheinungsformen mit ihren Beispielen dienen dazu, Fachpersonen eine Vorstellung von PM zu geben. Eine abschliessende Auflistung ist aus zwei Gründen unmöglich: Erstens ist es aufgrund der menschlichen Kreativität unmöglich, alle denkbaren Ausprägungen von PM überhaupt erfassen zu können. Zweitens soll die Definition möglichst umfassend und dennoch prägnant sein, damit sie Fachpersonen eine klare und nützliche Orientierung bietet (2022, S. 6).

zusammenfassende Übersicht gegeben, wie die Auswirkungen auf das Kind gemäss Slep et al. (2022) operationalisiert werden.

*Tabelle 3.* Operationalisierung der Auswirkungen psychischer Misshandlung

| **Kriterien aktuelle Auswirkungen** | **Beschreibung der Auswirkungen** |
|---|---|
| **Angstreaktion** (verbal geäussert oder gezeigt) | Übermässige Angst, die mindestens 48 Stunden anhält; zeigt sich z. B. durch anhaltende, nicht nachlassende Erinnerung an den Vorfall; Gefühl/Angst, dass sich der Vorfall wiederholt; Schlafprobleme, Schreckhaftigkeit oder Hypervigilanz; Reizbarkeit; Wutausbrüche. |
| **Psychischer Stress/ Leidensdruck** | Erheblicher psychischer Stress und Leidensdruck im Bereich des diagnostischen Schwellenwertes von Depressionen, Angststörungen, Verhaltensstörungen oder Substanzmittelmissbrauch. |
| **Somatische Symptome** | Das Kind zeigt stressbedingte körperliche Beschwerden, die die Funktionalität im Alltag erheblich beeinträchtigen, z. B. Schmerzen, Magen-Darm-Probleme etc. |
| **Entwicklungsstörung** | Entwicklung des Kindes zeigt sich erheblich beeinträchtigt im Vergleich zur erwarteten Entwicklung, bevor die psychische Misshandlung stattgefunden hatte. |
| **Kriterien Auswirkungen für Potential** | **Beschreibung des Potentials für Auswirkungen** |
| **Potenzial für eine psychische Beeinträchtigung** | Potenziell erhebliches Risiko für Störungen in körperlicher, emotionaler, kognitiver, sozialer oder zwischenmenschlicher Entwicklung. |
| **Potential für Entwicklungsstörung** | Potenziell erhebliches Risiko für die Entwicklung einer psychiatrischen Störung nahe oder über diagnostischen Schwellenwerten. |

*Quelle:* Eigene Darstellung (Slep et al., 2022, S. 3–4; Übersetzung mit DeepL, 2024)

Mit der Definition von PM wurde das dieser Arbeit zugrunde liegende Verständnis des Phänomens geklärt. Nachfolgend wird PM im Rahmen der weiteren Formen von Misshandlung und Vernachlässigung verortet.

## 2.2 Formen von Misshandlung und Vernachlässigung

Im Folgenden wird die Einordnung von PM im Kontext der weiteren Formen von Misshandlung und Vernachlässigung vorgenommen. Dies ist relevant, weil PM, wie einleitend dargelegt, häufig in Überlagerung mit diesen weiteren Formen in Erscheinung tritt. Jud hält fest, dass in der deutschen und internationalen Fachwelt «Einigkeit über die Erscheinungsformen der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen» (2023, S. 238) besteht. In nachfolgender Abbildung 1 ist eine Übersicht über die verschiedenen Subkategorien von Misshandlung und Vernachlässigung gegeben. Die Gefährdungsformen werden von Leeb et al. (2008, zitiert nach Jud, 2023, S. 240–242) in die Teilbereiche «Sexueller Missbrauch», «Körperliche Misshandlung», «Psychische Misshandlung» und

«Vernachlässigung» gegliedert. An dieser Stelle kann jedoch festgestellt werden, dass bei genauer Betrachtung der für den Schweizer Kindesschutz relevanten fachlichen Grundlagen keine einheitliche Abgrenzung und Begriffsverwendung für die verschiedenen Formen ersichtlich ist.[13]




*Abbildung 1.* Formen von Misshandlung und Vernachlässigung
*Quelle:* Eigene Darstellung (Leeb et al., 2008, zitiert nach Jud, 2023, S. 240–242)

Jud merkt weiter an, dass neben der direkten Betroffenheit von Handlungen und Unterlassungen auch das indirekte Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen beachtet werden muss. Hierzu wird ausgeführt, dass im Fachdiskurs Uneinigkeit besteht, ob das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als Subkategorie von PM, als Subkategorie von Vernachlässigung oder als eigenständige Art der Gefährdung definiert werden soll (2023, S. 242). Was dies betrifft, so enthält die Definition von PM gemäss Slep et al. (2022) sowohl die Androhung oder Ausübung von Gewalt gegen Familienangehörige als auch das Involvieren des Kindes in einen Elternkonflikt (vgl. Tabelle 2). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass über die grobe Einteilung in die verschiedenen Gefährdungsformen Einigkeit besteht. Bezüglich der spezifischen Begriffsverwendung oder der Definitionen und Operationalisierungen von PM als Gefährdungsform gibt es jedoch weiterhin Unterschiede zwischen den verschiedenen Ansätzen.[14] Im anschliessenden Kapitel 3 folgen die kontextspezifischen Ausführungen und theoretischen Grundlagen zum zivilrechtlichen Kindesschutz.

[13] Hauri und Zingaro unterscheiden zwischen folgenden Formen von Kindeswohlgefährdungen: (1) Vernachlässigung (wird unterteilt in Vernachlässigung allgemein und emotionale Vernachlässigung); (2) körperliche Gewalt (wird unterteilt in Körperstrafen, weibliche Genitalverstümmelung, Beschneidung von neugeborenen Knaben und Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom); (3) psychische Gewalt (wird unterteilt in häusliche Gewalt [Partnerschaftsgewalt], Gefährdung als Folge von Autonomiekonflikten); Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind); (4) sexuelle Gewalt und (5) die Kindeswohlgefährdungen in der frühen Kindheit (2020, S. 12–17). Der Leitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich unterscheidet folgende Formen voneinander: (1) Vernachlässigung; (2) körperliche Gewalt; (3) psychische Gewalt; (4) Erwachsenenkonflikte um das Kind und (5) sexuelle Gewalt (Kanton Zürich, Kindesschutzkommission, 2019, S. 6). Damit sind nur zwei weitere Beispiele aus der Schweiz aufgeführt, die verdeutlichen, wie uneinheitlich die verschiedenen Formen voneinander abgegrenzt und wie unterschiedlich definitorisch sie bezeichnet werden.

[14] Diesen Eindruck bestätigen mit Verweis auf die internationale Literatur auch Laajasalo et al., 2023, S. 2 und Nurmatov et al., 2023, S. 2.

# 3 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Da in dieser Arbeit der zivilrechtliche Kindesschutz massgeblich ist, werden in diesem Kapitel diesbezügliche Grundlagen eingeführt. In Kapitel 3.1 wird zunächst zur Klärung des allgemeinen Verständnisses ein Einblick in die Organisation des Kindesschutzes in der Schweiz gegeben. Im Anschluss werden zwei handlungsleitende Prinzipien des zivilrechtlichen Kindesschutzes dargelegt (vgl. Kap. 3.2). Zur theoretischen Verortung der Teilfragestellungen 4 und 5 dieser Arbeit folgen die Definition und Einordnung des Begriffes «Kindeswohl» (vgl. Kap. 3.3) und darauf basierend die Erläuterungen zum Begriff «Kindeswohlgefährdung» mit der damit zusammenhängenden Diskussion zum Schwellenwert (vgl. Kap. 3.4).

## 3.1 Organisation des Kindesschutzes

Der allgemeine Kindeschutz des Staates kann weiter in die Teilbereiche des freiwilligen, des öffentlich-rechtlichen, des strafrechtlichen und des zivilrechtlichen Kindesschutzes gegliedert werden (Rosch & Hauri, 2022b, S. 458–461). Der Teilbereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes, welcher seine Grundlagen in den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB[15] hat, ist vorliegend von Interesse und wird im Folgenden weiter ausgeführt.

Der zivilrechtliche Kindesschutz hat seinen zentralen Orientierungspunkt laut den gesetzlichen Bestimmungen im *Schutz und in der Sicherung des Kindeswohls* und betrifft die Massnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB (Rosch & Hauri, 2022a, S. 462). Dabei geht der Gesetzgeber von der Leitvorstellung aus, dass in erster Instanz die Inhaber der elterlichen Sorge, d. h. meist die Eltern eines Kindes mit allen notwendigen Rechten und Pflichten (vgl. Art 301 ff. ZGB) ausgestattet sind und damit dafür zu sorgen haben, «dass sich ihre Kinder in körperlicher und geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können» (Häfeli, 2021, S. 418). Sollten die Eltern diesen Auftrag in ungenügendem Masse erfüllen und sollte daraus eine Kindeswohlgefährdung resultieren, kann die KESB im Sinne der Schutzfunktion des Staates geeignete Massnahmen beschliessen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten.
Jedoch bestehen durch soziale Unterstützung im Umfeld oder freiwillige Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe auf subsidiärer Ebene häufig Möglichkeiten, dass Eltern einer Gefährdung selbst Abhilfe schaffen und keine staatliche Intervention notwendig wird. Der zivilrechtliche Kindesschutz wird gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB nämlich erst dann wirksam, wenn die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder dazu ausserstande sind (vgl. Kap. 3.2). Das Gesetz sieht in einem solchen Fall Massnahmen vor, die in den Art. 307 ff. des ZGB geregelt sind. Die Massnahmen sollen dazu an den Einzelfall angepasst und gegebenenfalls miteinander kombiniert werden. Dies hat zum Ziel, die

[15] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

elterlichen Fähigkeiten und die Verantwortung nicht zu verdrängen, sondern zu ergänzen (Häfeli, 2021, S. 418–420). Ein Überblick über die gesetzlichen Massnahmen ist im Anhang B zusammenfassend dargestellt.

Im zivilrechtlichen Kindesschutz ergeben sich aufgrund des staatlichen Eingriffes in die verfassungsmässig geschützten Grundrechte von Familien einige grundlegende Prinzipien, die im Folgenden erläutert werden.

## 3.2 Handlungsleitende Prinzipien im zivilrechtlichen Kindesschutz

Die im Folgenden beschriebenen handlungsleitenden Prinzipien, *Verhältnismässigkeit* und *Subsidiarität*, haben ihren Ursprung im Umstand, dass der zivilrechtliche Kindesschutz ein «Eingriffssozialrecht» (Rosch, 2022b, S. 30) darstellt und damit die verfassungsmässigen Eingriffsschranken in Art. 36 BV[16] zu berücksichtigen hat. Diese Prinzipien bilden vorliegend die Basis für das Verständnis der anschliessenden Ausführungen zum Kindeswohl und zur Gefährdungsabgrenzung und werden daher an dieser Stelle eingeführt. Darüber hinaus sind diese Prinzipien von allen Fachpersonen im Handlungsfeld zu beachten und dienen sowohl in der Mandatsführung als auch bei Abklärungen als eine wesentliche Orientierung.

***Verhältnismässigkeit***

Die Verhältnismässigkeitsprüfung gilt als zentrales Prinzip im zivilrechtlichen Kindesschutz, da es sich bei den Massnahmen um einen staatlichen Eingriff in die Grundrechte von Rechtssubjekten handelt. Die Verhältnismässigkeit verlangt, dass ein Sachverhalt sorgfältig ermittelt und davon eine fachlich fundierte Prognose abgeleitet wird. Letztere soll klären, «was geschehen würde, wenn keine staatliche Hilfe angeordnet würde. Sie konkretisiert damit *die Gefährdungssituation und deren Eingriffsschwelle*» (Rosch, 2022b, S. 32). Die Verhältnismässigkeitsprüfung setzt drei Elemente voraus, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit die Verhältnismässigkeit von Massnahmen bejaht werden kann. Erstens muss eine Massnahme *geeignet* sein, um das angestrebte Ziel damit auch erreichen zu können. Zweitens muss sie *erforderlich* sein, d. h., es muss geprüft werden, ob es nicht mildere Möglichkeiten oder Mittel gäbe, mit welchen sich das angestrebte Ziel in gleichem Masse erreichen liesse, sodass der stärkere Eingriff in die Rechtsstellung einer Person nicht notwendig wäre. Drittens müssen die angedachten Massnahmen *zumutbar* sein (Häfeli, 2021, S. 420; Rosch, 2022b, S. 32–33). Das bedeutet, es ist «eine *umfassende wertende Abwägung* [vorzunehmen], ob die Massnahme im *Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung* angemessen ist» (Rosch, 2022b, S. 33). Der Eingriffszweck ist dabei die Gewährleistung des Kindeswohls und die Eingriffswirkung der staatliche Eingriff in die Familienautonomie (z. B. in Form des Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrechts über das Kind) (Rosch, 2022b, S. 33).

[16] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

***Subsidiarität***

Das zweite zentrale Prinzip stellt jenes der Subsidiarität dar. Rosch hält fest, dass die Subsidiarität im Kindesschutz auf zwei Art zu verstehen ist, die beide ebenso im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu würdigen seien (2022b, S. 32). Die erste Art des Subsidiaritätsverständnisses bezieht sich auf den Vorrang von privater Unterstützung und Verantwortung vor staatlichem Eingriff und wurde bereits oben im Zusammenhang mit der Organisation (vgl. Kap. 3.1) erwähnt. Dies bedeutet, dass stets abzuklären ist, ob private Unterstützungslösungen, wie die Unterstützung durch Familienangehörige oder andere nahestehende Personen und/oder durch freiwillige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, das Kindeswohl in gleichem Masse gewährleisten können. Erst wenn sich erweist, dass private Unterstützung das Kindeswohl nicht sicherstellen kann oder dies von vorneherein ausgeschlossen erscheint, legitimiert sich staatliches Handeln (Breitschmid, 2018, S. 1840; Rosch, 2022b, S. 31). Die zweite Art des Subsidiaritätsverständnisses bezieht sich auf die Stufenfolge von Kindesschutzmassnahmen. Ein stärkerer Eingriff in die Rechtsgüter einer Familie legitimiert sich somit nur, wenn sich eine mildere Massnahme, um das Kindeswohl zu gewährleisten, als untauglich erweist oder sie von vornherein als ungeeignet erscheint. Demnach handelt es sich hierbei um das Element der *Erforderlichkeit* im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung (Rosch, 2022b, S. 32). Gemäss Breitschmid ist somit «möglichst milden Massnahmen in möglichst frühem Stadium der Vorzug zu geben» (2018, S. 1839).

Mit der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität sind nun die handlungsleitenden Prinzipien des zivilrechtlichen Kindesschutzes dargelegt, welche als verfassungsmässige Prinzipien den Rahmen der anschliessenden Ausführungen zum rechtlichen Konzept des Kindeswohls bilden.

## 3.3 Leitorientierung und Definition Kindeswohl

Wie oben in Kapitel 3.1 eingeführt, stellt das Kindeswohl oder «das Wohl des Kindes», wie es in Art. 307 Abs. 1 ZGB heisst, die zentrale Leitorientierung im zivilrechtlichen Kindesschutz dar – die Gewährleistung des Kindeswohls ist der primäre Wirkungsanspruch. Im Folgenden soll dieser abstrakte Begriff näher spezifiziert und definiert werden. Dettenborn (2021) bietet eine in der Praxis der deutschsprachigen Schweiz verbreitete und etablierte Definition des Kindeswohls an.[17] Die weiteren Ausführungen in dieser Arbeit stützen sich daher auf die Definition gemäss Dettenborn.

Zunächst argumentiert Dettenborn (2021), dass «das Kindeswohl» unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann und der Begriff entsprechende Herausforderungen mit sich bringt. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher im Einzelfall auslegungsbedürftig ist. Aus kognitionspsychologischer Sicht reduziert der Begriff die Komplexität wechselwirkender Faktoren durch Fokussierung auf einen zentralen

[17] Unter anderem stützen sich folgende Autor:innen auf die Definition des Kindeswohls gemäss Dettenborn: Akkaya, Reichlin & Müller, 2019, S. 105; Biesel & Urban-Stahl, 2022; Brunner, 2020, S. 10; Hauri & Zingaro, 2020, S. 11; Rosch & Hauri, 2022a, S. 464–465.

Bezugspunkt, was Entscheidungen erleichtern soll. Aus moralpsychologischer Sicht dient er der staatlichen Legitimation von Gesetzgebung und Rechtsanwendung. Schliesslich ist der Begriff «Kindeswohl» aus wissenschaftstheoretischer Sicht eine «definitorische Katastrophe», was unter anderem daran liegt, dass er in den Gesetzestexten nicht definiert wird und es ihm an schlüssiger Auslegung fehlt (S. 46–47). So handelt es sich um ein «hypothetisches Konstrukt», welches sich nur in interdisziplinärem Bezug von Recht, Psychologie und Pädagogik fassbarer und nutzbarer machen lässt (Dettenborn, 2021, S. 48).

Trotz allen bestehenden Herausforderungen formuliert Dettenborn eine Definition des Kindeswohls: «*Unter familienrechtspsychologischem Aspekt* [sei] *als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen*» (2021, S. 50). Dettenborn hält dazu fest, dass unter den Bedürfnissen die «‹objektiven› Entwicklungserfordernisse» verstanden werden können.[18] Ein Problem an der Definition ist jedoch, dass damit der Fokus der Unbestimmtheit einfach auf die «günstige Relation» übertragen wird (2021, S. 50). Das Kindeswohl kann gemäss Dettenborn in drei Varianten gegliedert werden, wie sie folgender Abbildung 2 zu entnehmen sind.




*Abbildung 2.* Varianten der Definition von Kindeswohl
*Quelle:* Eigene Darstellung (Dettenborn, 2021, S. 54)

Die Bestimmung der Bestvariante orientiert sich dabei an der «günstigsten» Relation zwischen der Bedürfnislage und den Lebensbedingungen eines Kindes und damit an dem, was dem Kindeswohl im jeweiligen Einzelfall «am besten» entspricht (Dettenborn, 2021, S. 53–54). Laut Dettenborn wird bei der Genugvariante «nicht Optimalität angestrebt, sondern eine günstige, entwicklungsförderliche Relation von Bedürfnissen und Lebensbedingungen» (2021, S. 54). Diese Genugvariante ist aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (vgl. Kap. 3.2) die relevante Orientierung im zivilrechtlichen Kindesschutz.

[18] Dettenborn nennt folgende Bedürfniskategorien: Körperliche Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege, Versorgung; Sicherheit; Emotionale Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen; Sichere Bindungen; Umwelterkundung; Zugehörigkeit; Anerkennung; Orientierung; Selbstbestimmung; Selbstverwirklichung und Wissen/Bildung (2021, S. 51–53). Als eine andere Art der Operationalisierung der kindlichen Bedürfnisse könnte eine Orientierung an den Einschätzungsbereichen und -merkmalen gemäss BeLuA (vgl. Tabelle 4) erfolgen.

Bei der Gefährdungsabgrenzung ist nun an Fälle zu denken, bei denen die Genugvariante, als Minimalanforderung zur Gewährleistung des Kindeswohls, so in den Bereich einer «ungünstigen Relation zwischen Bedürfnissen und Lebensbedingungen» (Dettenborn, 2021, S. 57) eines Kindes kippt, dass die Schwelle zu einer Kindeswohlgefährdung (Schwellenwert) überschritten wird, womit die Abwendung der Gefährdung im Vordergrund steht. Die Gefährdungsabgrenzung wird anhand der Ausführungen zur Kindeswohlgefährdung und zum damit verbundenen Schwellenwert im Folgenden näher dargelegt.

## 3.4 Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden werden der Begriff «Kindeswohlgefährdung» und die damit verbundene Diskussion zum Schwellenwert zuerst aus rechtswissenschaftlicher und anschliessend aus sozialwissenschaftlicher Perspektive betrachtet. Beide Perspektiven sind für die vorliegende Arbeit relevant, da Einschätzungen und Beurteilungen im zivilrechtlichen Kindesschutz durch beide Zugänge geprägt sind.[19]

### 3.4.1 Schwellenwert aus rechtswissenschaftlicher Perspektive

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ebenso wie das Kindeswohl in rechtswissenschaftlicher Auffassung ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Konkretisierung und eine Wertung in Bezug zu einem Einzelfall verlangt (Biesel & Urban-Stahl, 2022, S. 44). Für die Definition von Kindeswohlgefährdung reicht gemäss Dettenborn die Orientierung am Kindeswohl allein nicht aus, dient jedoch als Bezugspunkt. Dettenborn hält folgende Definition fest: «*Kindeswohlgefährdung ist die Überforderung der Kompetenzen eines Kindes, vor allem der Kompetenzen, die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negative körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen*» (2021, S. 56–57). Dabei kann jedoch laut Dettenborn nicht von einem grünen und einen roten Bereich ausgegangen werden, die sich trennscharf abgrenzen lassen, sondern die Einschätzung ist komplexer (2021, S. 57). Auch Kindler merkt hierzu an, ein Verständnis von Kindeswohlgefährdung als blosse Nichterfüllung kindlicher Interessen greife zu kurz, da eine solche Betrachtungsweise die komplexen Anforderungen der rechtlichen Argumentation nicht ausreichend berücksichtigt (2018, S. 205). Zudem bringen das Leben und Aufwachsen ein gewisses Mass an Belastungen und Risiken mit sich, welche jedoch auch Anstoss für Reifung und Entwicklung sein können (Rosch & Hauri, 2022a, S. 469). Daher muss, um eine Kindeswohlgefährdung im hier verstandenen zivilrechtlichen Sinne annehmen zu können, dargelegt werden, dass «die Gewährleistung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls, im Sinne einer gedeihlichen und förderlichen Entwicklung umschrieben» (Häfeli, 2021, S. 420), *ernsthaft* gefährdet ist. Mit Bezug auf Rosch und Hauri kann ergänzt werden, dass eine «konkrete und erhebliche Gefährdung» bewiesen werden können muss (2022a, S. 469). In Anlehnung an Hegnauer können diese Ausführungen weiter

[19] Konkrete Ausführungen zur Diagnostik von PM folgen in Kapitel 5.2.

spezifiziert werden, indem hinzugefügt wird, dass wenigstens «die ernstliche Möglichkeit» für eine Schädigung bestehen muss, wobei jedoch «nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat» (1999, S. 206). Aus den bisherigen Ausführungen zeigt sich zweierlei: Einerseits ist in diesen Darlegungen eine *Zukunftsorientierung* im Sinne einer Prognose ersichtlich. Das heisst, dass eine Gefährdung noch nicht eingetreten sein muss, sondern zukünftige Schädigungen von Kindern abzuwenden sind – wobei vergangene Ereignisse insofern bedeutsam sind, als sie im Sinne von Risikofaktoren Hinweise für die Wahrscheinlichkeit des Eintretens möglicher zukünftiger Gefährdungen liefern (Kindler, 2018, S. 207). Andererseits wird in diesen Ausführungen deutlich, dass dargelegt werden können muss, dass eine Gefährdung *ernsthaft* droht und *konkret* und *erheblich* ist, um im rechtlichen Sinne als Kindeswohlgefährdung[20] zu gelten (Gerber, 2021, S. 179; Kindler, 2018, S. 207). Diese nach wie vor abstrakten Begriffe werden nicht weiter definiert, sondern sind mit Bezug zum Einzelfall auslegungsbedürftig (Jud, 2023, S. 238). Der Begriff «Kindeswohlgefährdung» markiert also eine rechtliche Schwelle (im Sinne einer Grenze), ab welcher staatliche Eingriffe in die Autonomie einer Familie legitimiert werden können, wenn die Sorgeberechtigten der Gefährdung nicht Abhilfe schaffen können, und hat damit seine Verortung im oben eingeführten Verhältnismässigkeitsprinzip (Kindler, 2018, S. 183).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich beim Urteil darüber, ob der Schwellenwert zur Kindeswohlgefährdung überschritten wird, um eine äussert herausfordernde, mit Unsicherheit verbundene Aufgabe handelt, welche die Vornahme einer Prognose, verbunden mit einer Risikoeinschätzung, bedingt (Gerber, 2021, S. 175). Die Einschätzung des Risikos besteht gemäss Gerber aus «der Höhe des Schadens und der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens» (2021, S. 180). Die Art, wie diese Urteile von Fachpersonen getroffen werden, wird dabei durch die Professionszugehörigkeit, die fachliche Erfahrung und die persönlichen Normen und Werte mitbestimmt, was für die vorliegende Untersuchung von Interesse ist (Dettenborn, 2021, S. 57). Dies verweist bereits auf die sozialwissenschaftliche Perspektive, welche im Folgenden dargelegt wird.

### 3.4.2 Schwellenwert aus sozialwissenschaftlicher Perspektive

Biesel und Urban-Stahl stellen fest, dass sich neben der rechtswissenschaftlichen Perspektive die Kindeswohlgefährdung auch aus einem sozialwissenschaftlichen Blickwinkel analysieren lässt. Demnach ist eine Kindeswohlgefährdung als *historisch gebundenes Geschehen* zu betrachten. Daraus resultiert, dass sich sogenannte «Normalitätsvorstellungen» und die damit verbundenen Werte, was als Gefährdung eingeschätzt wird und welche Bedürfnisse Kinder haben, über die Zeit hinweg verändern (2022, S. 47). Darüber hinaus handelt es sich bei der Kindeswohlgefährdung um eine *soziale*

[20] In der rechtswissenschaftlichen Lehre werden drei voneinander abzugrenzende Beweisgrade unterschieden: der volle Beweis, das Glaubhaftmachen und die Orientierung an einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit (Gerber, 2021, S. 26–28). Gemäss Gerber ist es jedoch in der rechtswissenschaftlichen Lehre umstritten, an welchem Beweisgrad die Orientierung für die Festlegung der Eingriffsschwelle im Kindesschutz zu erfolgen hat (Gerber, 2021, S. 32–34).

*Konstruktion*. Dies hat zur Folge, dass sie «abhängig von den Wissens-, Kompetenz- und Erfahrungsbeständen der mit Einschätzungsaufgaben betrauten Fachkräften» (Biesel & Urban-Stahl, 2022, S. 48) ist. So sind es dann auch diese Fachpersonen, die beurteilen, ob die Grenze eines Verhaltens hin zu einer Kindeswohlgefährdung überschritten worden ist. Kindeswohlgefährdungen sind damit im *intersubjektiven Geschehen* zu verorten und präsentieren sich in sozialen bzw. familiären und professionellen Kontexten. Zudem handelt es sich bei Kindeswohlgefährdungen, wie einleitend mit Bezug auf PM dargelegt, um eine *schädigende und entwicklungsbeeinträchtigende* Komponente im Leben von Kindern mit möglicherweise erheblichen Folgen für ein gelingendes Aufwachsen (Biesel & Urban-Stahl, 2022, S. 48).

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive sind Kindeswohlgefährdungen als *Auslöser für Hilfen und Unterstützungsleistungen* anhand von staatlichen Interventionen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sehen, was letzten Endes den staatlichen Eingriff in die Familienautonomie bedeuten kann (Biesel & Urban-Stahl, 2022, S. 48–49). So besteht gemäss Biesel und Urban-Stahl die Herausforderung für die Fachpersonen, welche mit der Einschätzungsaufgabe konfrontiert sind, in der Komplexität dieses sozialen Konstruktionsprozesses. Die Sozialarbeitenden, welche die Einschätzung vornehmen, haben die potenziell gefährdenden Handlungen oder Unterlassungen nicht miterlebt und ihnen steht nur ein beschränktes Mass an Informationen zur Verfügung, die auch widersprüchlich ausfallen können. Unter diesen Voraussetzungen müssen die Sozialarbeitenden in einem Prozess von Deutung und Interpretation das Geschehen rekonstruieren und dabei die Frage beantworten, ob die Schwelle zu einer Kindeswohlgefährdung im konkreten Einzelfall überschritten wurde und (weitere) Kindesschutzmassnahmen indiziert sind (2022, S. 49). Biesel und Urban-Stahl halten zusammenfassend fest, dass diese herausfordernde Deutungs- und Interpretationsaufgabe besondere Sorgfalt erfordert, wobei die Begriffe «Kindeswohl» und «Kindeswohlgefährdung» stets in einem reflexiven Prozess, idealerweise gemeinsam mit weiteren Fachpersonen, und auf Basis von wissenschaftlichen Modellen und Theorien eingeschätzt werden sollten (2022, S. 51).

Wie dies in der Praxis der Sozialen Arbeit umgesetzt werden kann, wird im folgenden Kapitel 4 anhand der Grundlagen zum professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit theoriebasiert erläutert.

# 4 Professionelles Handeln im zivilrechtlichen Kindesschutz

Indem auf das methodische Handeln der Sozialarbeitenden im Zusammenhang mit dem diagnostischen Prozess und den dabei relevanten Wissensbeständen eingegangen wird, werden in diesem Kapitel die Teilfragestellungen 1 und 3 theoretisch verortet.

Einleitend und in Kapitel 3.4 wurde bereits dargelegt, dass Einschätzungen und Urteile im Kindesschutz eine höchst anspruchsvolle und komplexe Aufgabe für die damit konfrontierten Fachpersonen darstellen. Wenn vielschichtige Aufgabenstellungen vorliegen, für welche es keine einfachen und eindeutigen Lösungen gibt, ist professionelles Handeln notwendig. Ein solches stützt sich zur Fallbearbeitung auf spezialisiertes Fachwissen und methodische Kenntnisse (Scherr, 2018, S. 9). Damit ist laut Galuske ein «spezialisiertes Wissen und Können» gemeint, das mit dem Rückgriff auf methodisches Handeln exklusive und wirksame Problemlösungen ermöglichen soll (2018, S. 993).[21]

In Kapitel 4.1 wird als Basis für die Nachvollziehbarkeit der weiteren Ausführungen der Begriff «Diagnostik» in seinem Verständnis für die Soziale Arbeit und für den Kindesschutz im Speziellen geklärt. Darauf aufbauend werden die Analyseschritte im diagnostischen Prozess skizziert (vgl. Kap. 4.2). Schliesslich folgen die Darlegungen zum Einbezug von Wissensbeständen im Hinblick auf die im diagnostischen Fallverstehen relevanten Inhalte (vgl. Kap. 4.3).

## 4.1 Diagnostik in der Sozialen Arbeit

Der Begriff «Diagnostik» hat seinen Ursprung im Altgriechischen (*diagnosis*) und meint, «durch systematische Informationsverarbeitung Entscheidungen begründet zu fällen und insofern Handlungen gut vorzubereiten» (Heiner, 2018, S. 243). Gemäss Heiner findet bereits seit mehreren Jahren eine äusserst kontroverse Debatte zur Diagnostik in der Sozialen Arbeit statt, aus der weiterhin kein Konsens ersichtlich wird. Im Grundsatz können bez. des Diagnostikverständnisses zwei Positionen voneinander abgegrenzt werden. Zum einen geht der *rekonstruktive Ansatz* davon aus, dass die Informationsgewinnung – stets flexibel und biografisch bezogen auf den konkreten Einzelfall – in einem dialogischen Verständnis zum Ziel hat, den subjektiven Inhalt, d. h. die darin enthaltenen impliziten und expliziten Selbstdeutungen nachzuvollziehen, zu verstehen und stellvertretend zu deuten (Heiner, 2018, S. 242; Richter-Mackenstein, 2022, S. 91–92). Kritisiert wird an diesem Ansatz seine ausschliesslich

[21] Galuske hält zum Methodenbegriff in der Sozialen Arbeit fest, dass dieser in der Fachdiskussion weder unumstritten ist noch einheitlich verwendet wird, und schlägt seinerseits folgende Definition vor: «Methoden der Sozialen Arbeit thematisieren jene Aspekte im Rahmen sozialpädagogischer / sozialarbeiterischer Konzepte, die auf eine planvolle, nachvollziehbare und damit kontrollierte Gestaltung von Hilfeprozessen abzielen und die daraufhin zu überprüfen sind, inwieweit sie dem Gegenstand, den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, den Interventionszielen, den Erfordernissen des Arbeitsfeldes, der Institutionen, der Situation sowie – vorrangig – den beteiligten Personen gerecht werden» (Galuske, 2018, S. 994–995).

intersubjektive Ausrichtung, welche eine hohe Irrtumswahrscheinlichkeit[22] aufweist und dadurch Fragen zu Qualitätsaspekten aufwirft. Zudem ist dieser Ansatz mit einem grossen zeitlichen Aufwand verbunden (Richter-Mackenstein, 2022, S. 101). Zum anderen geht der *klassifikatorische Ansatz* davon aus, dass die Informationsgewinnung mittels standardisierter Erhebungs- und Einschätzungsinstrumente im Sinne der Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Richtigkeit erfolgen sollte (Heiner, 2018, S. 242). An diesem Ansatz bemängelt werden seine Technologisierung und Rationalisierung verbunden mit zu ausgeprägter Reduktion von Komplexität mit dem ethischen Problem der Vernachlässigung individueller Fallmerkmale (Galuske, 2018, S. 993–994; Hauri, Jud, Lätsch & Rosch, 2021, S. 117–119; Richter-Mackenstein, 2022, S. 144).[23]

Im Kindesschutz haben insbesondere Instrumente zur Gefährdungseinschätzung, die dem klassifikatorischen Ansatz zuzuordnen sind, Verbreitung erfahren. So sind gemäss Biesel und Hofer im deutschsprachigen Raum in erster Linie *konsensbasierte klassifikatorische Instrumente* zur Einschätzung von potenziellen Kindeswohlgefährdungen in Anwendung. Sie dienen der Strukturierung des Beurteilungs- und Einschätzungsprozesses. Dazu zählen z. B. das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument (BeLuA) oder der Stuttgarter Kinderschutzbogen. Im angloamerikanischen Raum sind vor allem *aktuarielle bzw. versicherungsmathematische Instrumente* der Gefährdungseinschätzung verbreitet, welche auf weitreichend angelegten empirischen Studien beruhen und mit welchen sich eine Aussage über die statistische Wahrscheinlichkeit künftiger kindeswohlgefährdender Handlungen von Bezugspersonen treffen lässt (2020, S. 45–46). Biesel, Fellmann, Müller, Schär und Schnurr halten fest, dass für die Gefährdungseinschätzung im Kindesschutz sowohl der rekonstruktive als auch der klassifikatorische Ansatz unabdingbar sind (2017, S. 35).

Im Anschluss an die Darlegungen zu den verschiedenen Formen von diagnostischem Verständnis wird im Folgenden der diagnostische Prozess behandelt.

## 4.2 Analyseschritte im diagnostischen Prozess

In diesem Abschnitt werden die Analyseschritte im diagnostischen Prozess dargestellt, bevor in Kapitel 4.3 die in ebendiesem Prozess einbezogenen Wissensbestände erläutert werden. Die Abgrenzung dieser beiden Ebenen dient der Strukturierung entlang der Forschungsfragen. Im praktischen Vollzug sind beide Ebenen meist eng miteinander verbunden. Zunächst wird der diagnostische Prozess im Sinne

[22] Beobachtungs- und Wahrnehmungsfehler sind ein bekanntes Problem im Bereich von Einschätzungen im Kindesschutz. Dabei treten folgende Herausforderungen auf: (1) die Wahrnehmung ist stets selektiv; (2) die selektiv erfassten Inhalte sind durch Vorerfahrungen und Werte der einschätzenden Person beeinflusst; (3) die Wahrnehmung kann durch Analogieschlüsse und Kategorisierung verzerrt sein (Rosch, 2022c, S. 147).

[23] In der Vergangenheit hatten sich ausgehend vom Bereich des Kindesschutzes diese Extrempositionen etwas aufgeweicht, sodass mittlerweile Zwischenpositionen im Spektrum erkennbar sind. Insbesondere Vertreter:innen eines rekonstruktiven Ansatzes erkannten die Bedeutung eines systematischen, regelgeleiteten Vorgehens an. Heiner etabliert im Sinne einer vermittelnden Position den Begriff des *diagnostischen Fallverstehens* (2018, S. 243) und Buttner et al. sprechen von *Sozialer Diagnostik als methodisches Fallverstehen* (2020, S. 8).

methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit allgemein erläutert. Anschliessend erfolgt eine spezifische Darstellung im Kontext des Kindesschutzes mit Bezug zum BeLuA (Hauri et al., 2021). Die Entscheidung, die Ausführungen anhand dessen zu konkretisieren, liegt darin begründet, dass dieses Instrument in der Praxis der deutschsprachigen Schweiz verbreitet ist.[24]

### 4.2.1 Prozess methodischen Handelns

In nachfolgender Abbildung 3 ist der zirkuläre Prozess des methodischen Handelns und Planens gemäss Stimmer (2020) dargestellt. Stimmer begreift im Modell «das methodische Handeln als ein[en] intersubjektiv überprüfbare[n] (und meist komplexe[n]) Prozess» (S. 30). Mit dem Modell wird bezweckt, die Problemlösung in der Sozialen Arbeit in einem zirkulären Prozess zu strukturieren. Jedoch kann erst von methodischem Handeln gesprochen werden, wenn der «Gesamtzusammenhang (Struktur und Prozess) beachtet und reflektiert» (Stimmer, 2020, S. 30) wird. Das Modell soll einen Orientierungsrahmen bieten, welcher den Fachpersonen hilft, im komplexen Praxisalltag die Handlungsebene zu reflektieren und weitere Aspekte im Blick zu behalten (2020, S. 30). Damit soll ein gezieltes, planvolles und strukturiertes Vorgehen ermöglicht werden. Der Weg des methodischen Handelns ist dabei weder unilinear noch normativ oder zeitlich begrenzt (Stimmer, 2020, S. 37).

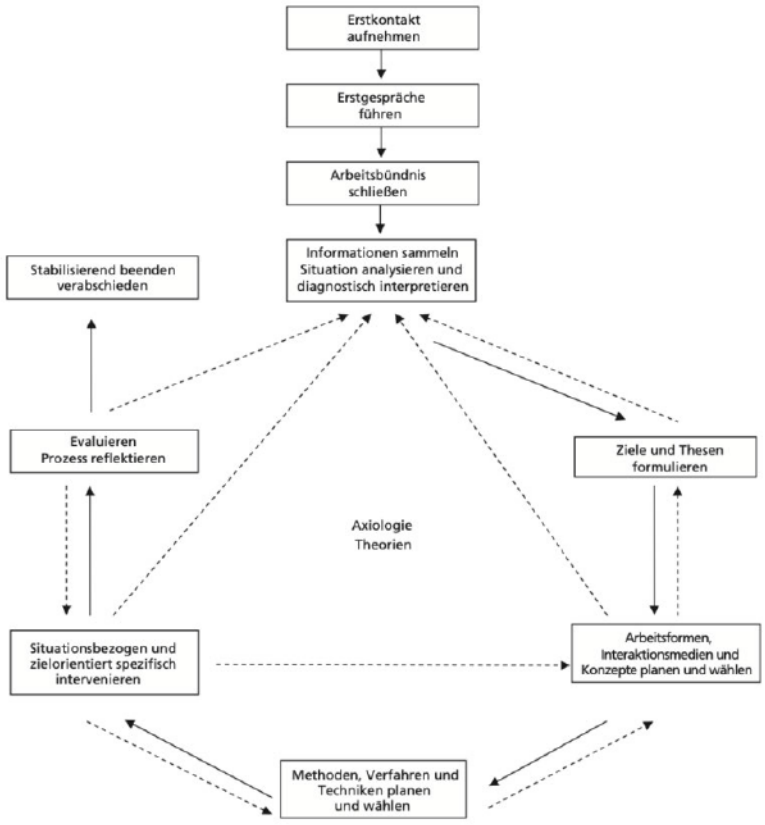



*Abbildung 3.* Prozess des methodischen Handelns
*Quelle:* Stimmer, 2020, S. 38

[24] Im Kanton Zürich werden beispielsweise alle Abklärungen durch die kjz auf Basis des BeLuA-Konzepts durchgeführt (Rosch, 2020).

Bei der Informationssammlung wird auf Basis qualitativer Forschungsmethoden die Komplexität systematisch erhöht, bevor sie in einem weiteren Schritt wieder systematisch reduziert wird (Stimmer, 2020, S. 45). Dieser Prozess wird von Ader und Schrapper (2022) als intersubjektiv überprüfbarer «professioneller Blick» bezeichnet und lässt sich wie in Abbildung 4 ersichtlich darstellen. Die Erhöhung der Komplexität dient dem Zweck, Neues in Form von Hypothesen zu berücksichtigen und dem möglichen Fehler – nur die eigenen Wahrnehmungsroutinen zu bestätigen – vorzubeugen, um sich danach auf die wesentlichen Zusammenhänge zu konzentrieren (Ader & Schrapper, 2022, S. 24).

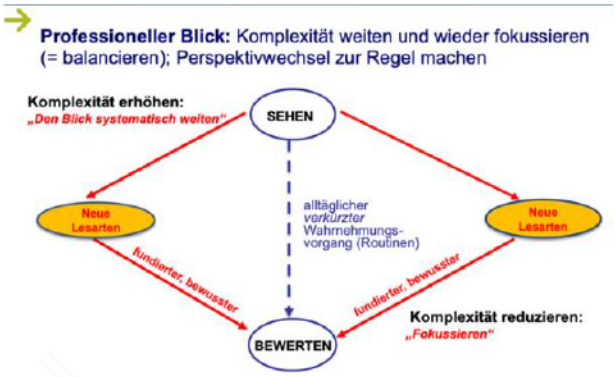



*Abbildung 4.* Der professionelle Blick
*Quelle:* Ader & Schrapper, 2022, S. 25

Neben dem Prozess der Informationssammlung stehen den Fachpersonen im Rahmen der Situationsanalyse (vgl. Abbildung 3) zahlreiche spezifische Verfahren zur Verfügung, welche zum Ziel haben, «Informationen über relevante Beziehungs- und Rollennetzwerke, über familiale Zusammenhänge, wichtige Lebensereignisse sowie Einflussfaktoren aus den meso- und makrosozialen Netzwerken» (Stimmer, 2020, S. 46) zu erfassen.
Anschliessend gilt es gemäss Stimmer, die vorläufige Diagnose in Form von Zielen und Thesen nach den «Regeln der Kunst» in die Zukunft gerichtet zu konkretisieren (2020, S. 47). Dies bedeutet in Bezug auf das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit, dass die Einschätzung und Beurteilung der potenziellen Misshandlung anhand einer in die Zukunft gerichteten, kriteriengeleiteten und begründeten Prognose auf der Basis der erfassten Informationen vorgenommen werden.
Nachfolgend werden die Analyseschritte gemäss BeLuA vorgestellt und es wird dargelegt, nach welchen Kriterien die Prognose getroffen wird.

### 4.2.2 Analyseschritte gemäss BeLuA

Eine Abklärung gemäss BeLuA gliedert sich in drei methodische Phasen, welche im Folgenden zusammenfassend erläutert werden (Hauri et al., 2021). BeLuA kann entweder umfassend zur Abklärung der Gesamtsituation oder auch in reduzierter Form zum Zweck der Überprüfung und Reflexion einer bestehenden Informationssammlung verwendet werden (Hauri et al., 2021, S. 108–109).

***Phase 1: Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs***

In der ersten Phase der Abklärung gilt es, sich mit dem jeweiligen Auftrag vertraut zu machen und zu prüfen, ob ein sofortiger Handlungsbedarf zur unmittelbaren Gewährleistung des Schutzes des Kindes besteht (Hauri et al., 2021, S. 69).

***Phase 2: Situationsanalyse***

Als zweiter Schritt folgt die Situationsanalyse, welche zum Ziel hat, eine Gefährdung des Kindeswohls in mittel- bis langfristiger Perspektive zu überprüfen (Hauri et al., 2021, S. 71). Dazu werden in dieser Phase der Exploration Informationen zum Sachverhalt, z. B. aus Gesprächen mit den Familienmitgliedern oder durch Berichte involvierter Fachpersonen, zusammengetragen. Die erfassten Informationen werden nach forschungsbasierten Risiko- und Schutzfaktoren gegliedert. Dabei helfen altersspezifische Ankerbeispiele zu den einzelnen Risiko- und Schutzfaktoren, möglichst konkret einzuschätzen, wo die Grenze zwischen «noch akzeptable[m] elterliche[m] Verhalten und elterlichem Handeln, das mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer ungünstigen Entwicklung verknüpft ist» (Hauri et al., 2021, S. 72), liegt. Die Risiko- und Schutzfaktoren lassen sich entsprechend den Einschätzungsbereichen und -merkmalen gemäss Tabelle 4 strukturieren.

*Tabelle 4.* Einschätzungsbereiche und -merkmale gemäss BeLuA

| Einschätzungsbereich | Einschätzungsmerkmale |
|---|---|
| **Merkmale des Falles** | ▪ Frühere Gefährdungsmeldungen oder -ereignisse<br>▪ Keine Herstellung des Kindesverhältnisses |
| **Merkmale des Kindes** | ▪ Markante Auffälligkeiten des Verhaltens oder psychischen Befindens des Kindes<br>▪ Dauerhafte körperliche Erkrankung oder Behinderung des Kindes |
| **Merkmale der Betreuungssituation** | ▪ Fehlende Konstanz der Betreuungssituation<br>▪ Ungenügende Erfüllung körperlicher Bedürfnisse des Kindes<br>▪ Ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse des Kindes<br>▪ Ungenügende Eröffnung von Entwicklungschancen<br>▪ Körperliche Gewalt gegen das Kind<br>▪ Sexuelle Übergriffe auf das Kind |
| **Merkmale der Bezugspersonen** | ▪ Problematisches Suchtverhalten einer Bezugsperson<br>▪ Psychische Störung einer Bezugsperson<br>▪ Eigene Erfahrung von Vernachlässigung/Misshandlung einer Bezugsperson |
| **Merkmale des Familiensystems** | ▪ Belastung durch unzureichende materielle Ressourcen<br>▪ Fehlende soziale Unterstützung |

*Quelle:* Eigene Darstellung (Hauri et al., 2021, S. 75–76)

PM ist im Einschätzungsmerkmal «Ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse des Kindes» gemäss Tabelle 4 zu verorten. Zu diesem Einschätzungsmerkmal werden als Risikofaktor «Gewalt in Paarbeziehung» und als Schutzfaktoren «feinfühliges (emotional unterstützendes) Erziehungsverhalten einer Betreuungsperson» sowie «sichere Bindung des Kindes zu mindestens einer Betreuungsperson» genannt, welche in den Ankerbeispielen mit den Indikatoren konkretisiert werden (Hauri et al., 2021, S. 75).

Wird das Instrument umfassend angewandt, ist eine Abklärung vollendet, wenn zu allen Merkmalen eine Einschätzung vorgenommen wurde. Einschätzung meint im Rahmen der Anwendung des Instruments, ein Urteil darüber zu fällen, ob ein Merkmal zutrifft oder nicht. Dazu werden die wertneutral formulierten Fallbeschreibungen unter die Definitionen in den Ankerbeispielen subsumiert, womit eine Identifikation als Risiko- oder Schutzfaktoren vorgenommen wird (Hauri et al., 2021, S. 86).

***Phase 3: Gesamteinschätzung und Empfehlung***

In diesem Teil werden alle zuvor herausgearbeiteten Risiko- und Schutzfaktoren aufeinander bezogen und eine gesamthafte fachliche Einschätzung des Kindeswohles wird vorgenommen (Hauri et al., 2021, S. 88–89). Dazu wird eine Prognose erstellt, die sich an der Frage «Wie würde sich das Kindeswohl ohne Unterstützung entwickeln?» (Hauri et al., 2021, S. 91) orientiert. Die Gesamteinschätzung bietet die Grundlage, um mit der Familie Lösungen zur Gewährleistung des Kindeswohls zu explorieren. In diesem Zuge sollen für jedes herausgearbeitete Gefährdungselement das messbare «minimale Kriterium zur Gewährleistung des Kindeswohls» (positive Zielzustände) und dazu geeignete Problemlösungsideen herausgearbeitet werden (Hauri et al., 2021, S. 92-93). Am Ende der Abklärung folgt eine fachliche Empfehlung der Abklärenden zum Unterstützungsbedarf, damit das Kindeswohl gesichert ist. Die Empfehlung stützt sich auf die Motivation, die Fähigkeit und die Sichtweisen der Familienmitglieder und führt aus, ob behördliche Massnahmen indiziert und verhältnismässig (vgl. Kap. 3.2) erscheinen (Hauri et al., 2021, S. 96–97).

Bisher wurde der Einschätzungs- und Beurteilungsprozess im Rahmen der Diagnostik skizziert. Im nächsten Abschnitt werden die Grundlagen zu den dabei einbezogenen Wissensbeständen dargelegt.

## 4.3 Einbezug von Wissensbeständen

Das diagnostische Fallverstehen, welches sich bei der Einschätzung und Beurteilung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung vollzieht, muss sich stets auf unterschiedlichen Wissensbeständen begründen. Die Soziale Arbeit bezieht sich dabei auf solche aus dem ganzen Spektrum der Sozial- und Humanwissenschaften (Spiegel, 2021, S. 39). Im Folgenden werden die für das diagnostische Fallverstehen relevanten Wissensbestände erläutert.

### 4.3.1 Wissenschaftliches Wissen

Das wissenschaftliche Wissen gründet in der wissenschaftlichen Theoriebildung und macht Aussagen zum Erkenntnisgewinn eines Gegenstandsbereiches, die anhand etablierter Forschungsmethoden und präzise definierter Begriffe sachlogisch begründet und plausibel überprüfbar sind. Durch dieses klar strukturierte methodische Vorgehen grenzt sich das wissenschaftliche Wissen von subjektiv gefärbten und auf Erfahrung beruhenden Alltagstheorien ab (Spiegel, 2021, S. 48–49). Spiegel sieht den Wert für die Fachpersonen in der Sozialen Arbeit insbesondere in der wissenschaftlichen Vorgehensweise. So sollten Fachpersonen stets ihr Vorverständnis durch Bildung von Hypothesen zu vermuteten Zusammenhängen offenlegen und sich ihre subjektiven Vorerfahrungen bewusst machen. Die Arbeit in einem Team erlaubt es, die Mehrperspektivität zu nutzen. Eine sorgfältige Dokumentation ist zum einen nützlich, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, und bietet zum anderen die Grundlage für Evaluationen (2021, S. 49).

### 4.3.2 Beschreibungswissen

Das Beschreibungswissen meint in einem engeren Sinne das Wissen über die in 4.3.1 beschriebenen systematischen Vorgehensweisen des methodischen Handelns bzw. des diagnostischen Fallverstehens. Damit erlaubt es das Beschreibungswissen gemäss Spiegel, «möglichst angemessen einzuschätzen, „was der Fall/das Problem ist", und dann zu entscheiden, was wie zu tun ist» (2021, S. 50). Für diesen Zweck steht Fachpersonen, wie bereits ausgeführt, eine Reihe von Diagnostikinstrumenten zur Verfügung (z. B. BeLuA oder «Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung»), welche stets flexibel und unter Beteiligung der Adressat:innen einzusetzen sind (Spiegel, 2021, S. 50–51). Das Wissen, um eine Diagnose zu stellen, ist grundlegend, damit Fachpersonen eine Situation in Bezug zum Kindeswohl einschätzen und beurteilen können sowie trotz der Komplexität handlungsfähig bleiben (Spiegel, 2021, S. 52). Heiner definiert vier fachliche Qualitätsaspekte, welche neben wissenschaftlichen Standards zu berücksichtigen sind und anhand derer sich die Güte des diagnostischen Fallverstehens einschätzen lässt. So sollte das diagnostische Fallverstehen stets *partizipativ* orientiert sein, *sozialökologische* Faktoren einbeziehen, die *Mehrperspektivität* berücksichtigen und *reflexiv* erfolgen (2018, S. 251).

### 4.3.3 Erklärungswissen

Das Erklärungswissen hat zum Zweck, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Vorgängen darzustellen. In den Sozialwissenschaften ist es in der Regel aufgrund des Technologiedefizits mit vielfältigen, mehrseitigen Einflussfaktoren nicht möglich, eindeutige und gesetzmässige Zusammenhänge zu benennen. Daher dient das Erklärungswissen dazu, Aussagen zu Zusammenhängen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen, zu treffen. Dabei kann zwischen dem *erfahrungsbezogenen Erklärungswissen*, das auf unter Heranziehung subjektiver Erfahrungen ausgewerteten und interpretierten Analogien beruht, und dem *wissenschaftlichen Erklärungswissen*

unterschieden werden (Spiegel, 2021, S. 54–55). Mit wissenschaftlichen Theorien lässt sich das professionelle Handeln nicht direkt anleiten, jedoch kann es mit praktischem Handeln in Relation treten. Damit kann «ein Problem im Lichte einer Theorie jeweils verschiedenartig und neu [betrachtet werden], was [Fachkräfte und Adressat:innen] wiederum zu veränderten Einsichten und Handlungen führen kann» (Spiegel, 2021, S. 55).

### 4.3.4 Veränderungswissen

Das Veränderungswissen schliesst an die durch das Beschreibungs- und Erklärungswissen vorgenommene Diagnose an und konstruiert in einem Wirkungszusammenhang Handlungsvorschläge, wie sich eine Veränderung einstellen kann (Spiegel, 2021, S. 68). Damit sind Konzepte zu Interventionen gemeint, welche zum Ziel haben, einen Veränderungsprozess anzustossen. Im Modell von Stimmer gemäss Abbildung 3 ist damit das Wissen zu Schritten der Zielverfolgung durch die Wahl von geeigneten «Arbeitsformen, Interaktionsmedien und Konzepten», zur Wahl und Planung der «Methoden, Verfahren und Techniken», zur «situationsbezogenen und zielorientierten» Intervention und zur fortlaufenden Evaluation und Reflexion angesprochen (2020, S. 38).
Ein wesentlicher Faktor ist Wissen zur Beziehungsgestaltung mit Adressat:innen im Zwangskontext Sozialer Arbeit. Letzterer verlangt von den Sozialarbeitenden besondere Fähigkeiten bei der Beziehungsgestaltung und dem methodischen Vorgehen, um vor dem Hintergrund des Austarierens von Hilfe und Kontrolle die Veränderungsmotivation und Umsetzungsfähigkeit der Adressat:innen zu unterstützen (vgl. Abbildung 5) (Hauri et al., 2021, S. 14–15).

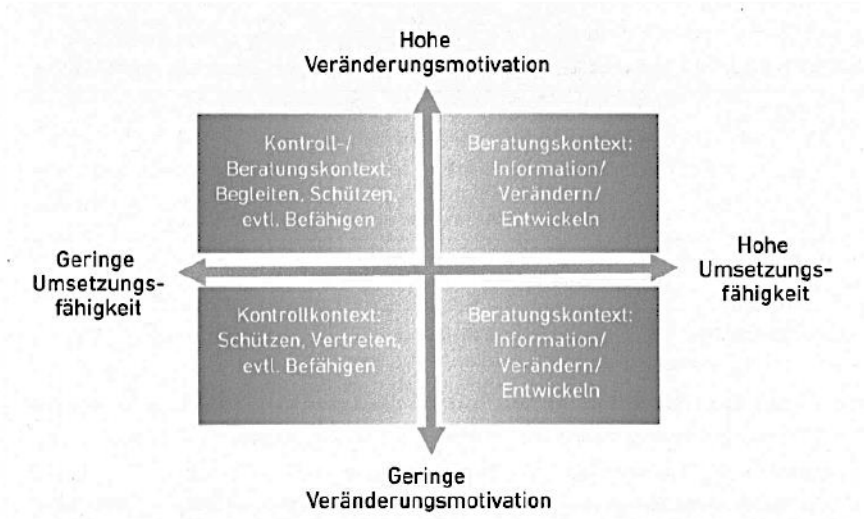



*Abbildung 5.* Beziehungsgestaltung im Kontext von Hilfe und Kontrolle
*Quelle:* Hauri et al., 2021, S. 15

So kann, wie Abbildung 5 zu entnehmen, eher der kontrollierende Aspekt bei geringer Veränderungsmotivation und geringer Umsetzungsfähigkeit im Vordergrund stehen oder eher der beratende Aspekt bei hoher Veränderungsmotivation und hoher Umsetzungsfähigkeit resp. Zwischenformen davon.

### 4.3.5 Wertewissen

Das Wertewissen soll es Fachpersonen in der Sozialen Arbeit ermöglichen, «ihre Praxis an übergreifenden Sinn- und Wertzusammenhängen auszurichten» (Spiegel, 2021, S. 63). Damit ist angesprochen, dass sich Entscheidungen von Fachpersonen, die empfindlich in die Lebensbereiche von Adressat:innen hineinreichen, mit übergeordneten ethischen, moralischen und rechtlichen Werten und Normen begründen und rechtfertigen lassen müssen, um Adressat:innen vor Willkür zu schützen (Spiegel, 2021, S. 63–64). Im Bereich des Kindesschutzes sind die Grundlagen im Berufskodex Sozialer Arbeit (vgl. Avenir Social, 2010) und die Kinderrechte, welche in der Einleitung bereits erwähnt wurden, von besonderer Bedeutung.

Damit wurden in diesem Kapitel die Grundlagen des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit mit der Orientierung am diagnostischen Prozess und an den dabei relevanten Wissensbeständen dargelegt. Im nächsten Kapitel wird der aktuelle Forschungsstand umrissen, der für die Erörterung der Forschungsfrage relevant ist.

# 5 Aktueller Forschungsstand

In diesem Kapitel folgt die Darlegung des aktuellen Forschungsstandes. Bei der Recherche und der Auswahl der berücksichtigten Studien wurde zur Sicherstellung der Relevanz für die vorliegende Arbeit auf folgende Kriterien geachtet: inhaltliche Nähe zum vorliegenden Erkenntnisinteresse; Ähnlichkeit Untersuchungsdesign bzw. Fragestellung; Nähe zum Schweizer Bezugsrahmen. Zudem wurde, um den aktuellen Diskurs abzubilden, darauf geachtet, dass die Studien nicht älter als acht Jahre sind. Die Darstellung in Unterkapiteln erfolgt chronologisch nach Erscheinungsjahr. Zuerst wird der aktuelle Forschungsstand zur Definition und zum Verständnis von PM in Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 2 dargelegt (vgl. Kap. 5.1). Anschliessend folgen die Ausführungen zur Diagnostik von PM (vgl. Kap. 5.2) und schliesslich zur Diagnostik und zu Einschätzungsprozessen im Kindesschutz im Allgemeinen (vgl. Kap. 5.3).

## 5.1 Definition und Verständnis psychischer Misshandlung

Laajasalo et al. (2023) analysierten in einer Übersichtsstudie 25 wissenschaftliche Artikel im Hinblick auf die Frage, was die Herausforderungen und Probleme bei der Definition und Operationalisierung von Kindesmisshandlung sind (S. 3). Es konnte festgestellt werden, dass unter anderem bei PM grosse Unschärfen und besondere Definitionsprobleme existieren. Die Definition und Abgrenzung von PM zu weiteren Misshandlungsformen sind in der Praxis besonders schwierig, was zu Unsicherheiten und uneinheitlicher Anwendung führt. Die untersuchten Studien zeigten, dass Fachkräfte oft unsicher sind, welche konkreten Handlungen als PM zu klassifizieren sind. Als eine Ursache der Unschärfen konnten die kulturellen und rechtlichen Unterschiede in der Definition und Operationalisierung von PM identifiziert werden (S. 14–15). Laajasalo et al. hielten fest, dass die unscharfen, variablen Definitionen insgesamt ein Problem sind, weil durch sie die genaue Messung und damit länderübergreifende Vergleiche erschwert werden. Einheitliche Definitionen von Gefährdungsformen könnten hingegen zu einem besseren Verständnis und einer wirksameren Prävention beitragen (Laajasalo et al., 2023, S. 15).

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, hat sich Ness (2023a) in ihrer qualitativen Untersuchung anhand von Fokusgruppen mit 24 Mitarbeitenden von norwegischen Kindesschutzdiensten mit der Frage befasst, wie norwegische Kinderschutzmitarbeitende PM verstehen und beschreiben (S. 4). In Ergänzung zu den bereits geschilderten Aspekten stellte sie fest, dass Fachpersonen mit dem Konzept von PM wenig vertraut sind und nur über ein begrenztes Wissen und Bewusstsein dazu verfügen. So mangelte es ihnen an Worten, um PM genau zu benennen. Das hatte zur Folge, dass sie eher versuchten, Eltern zu vermitteln, wie sich bestimmte Situationen auf das Kind auswirken, als von PM zu sprechen (S. 5–6). Weiter haben Fachpersonen Unsicherheiten bei der Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie der Bestimmung der Schwere von PM geäussert (S. 7). Zudem zeigte sich

in der Studie, dass PM durch Fachpersonen teilweise bagatellisiert wurde, um die Arbeitsbeziehung zu den Eltern nicht zu gefährden (S. 9). Ness schlussfolgerte daraus, dass Bedarf im Ausbau der Kompetenzen der Fachpersonen besteht, um den Balanceakt zwischen einerseits der Verpflichtung gegenüber dem Kindeswohl und andererseits der funktionierenden Zusammenarbeit mit den Eltern bewältigen zu können – dies mit dem Ziel, die Thematisierung von und eine Kommunikation über PM mit den Eltern möglich zu machen (2023a, S. 9–10).

## 5.2 Diagnostik psychischer Misshandlung

Die folgenden Studienergebnisse verdeutlichen die in der Einleitung beschriebenen Herausforderungen bei der Diagnostik von PM.

Bentz et al. (2024) plädieren für den Einsatz von standardisierten Fragebögen und Interviewverfahren, die sie für die Diagnostik von PM als unentbehrlich betrachten, um im Sozial- und Gesundheitswesen in Gesprächen mit Kindern und deren Bezugspersonen auf niederschwellige Art PM erfassen zu können (S. 62). Angesichts dessen, dass im deutschen Raum aktuell kein Instrument existiert, welches ausschliesslich der Erfassung von PM dient, fassten Bentz et al. mögliche Fragebogen- und Interviewverfahren zusammen (2024, S. 63). Darüber hinaus publizierten Bentz et al. die Begleitforschung zur Diagnostik von PM in der Kinderschutzambulanz der Charité-Universitätsmedizin Berlin, welche die Herausforderungen bei der Feststellung von PM nochmals hervorhebt. In den Jahren 2016 bis 2022 wurden insgesamt 1388 Kinder mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Kinderschutzambulanz abgeklärt. Bei 8.4 % (117 Fälle) erfolgte die Zuweisung aufgrund des Verdachts von PM. In fast 90 % dieser Fälle konnte im Rahmen des mehrstufigen und interdisziplinären Diagnostikprozesses unter Anwendung der standardisierten Fragebogen- und Interviewverfahren der Verdacht auf PM bestätigt werden. Darüber hinaus zeigte sich, dass insgesamt bei 477 Fällen, also etwas mehr als einem Drittel der gesamten Fälle, während der Abklärung Hinweise auf PM festgestellt wurden. In 341 davon wurde sie in Überlagerung mit weiteren Formen von Misshandlung und Vernachlässigung diagnostiziert (2024, S. 66). In diesen Ergebnissen zeigt sich, dass eine eher geringe Anzahl an Fällen mit Verdacht auf PM zugewiesen wurde, jedoch durch die Abklärungen in deutlich mehr Fällen deren Vorliegen bestätigt werden konnte. Daraus kann gefolgert werden, dass PM häufig nicht im Bewusstsein von Fachpersonen ist und übersehen wird (Bentz et al., 2024, S. 72–73).

Baker, Brassard und Rosenzweig (2021) untersuchten bei Mitgliedern der «American Professional Society on the Abuse of Children» (APSAC) in einer quantitativen Studie (n = 538), welche Faktoren die Erkennung und Meldung von PM durch US-amerikanische Fachpersonen im Kindesschutz beeinflussen (S. 3). Dabei wurde festgestellt, dass die Fachpersonen nur 4 von 18 Subtypen von PM (in der Regel die schweren Formen) zuverlässig identifizierten. Die weiteren Formen wurden uneinheitlich eingeschätzt (S. 4–5). Im Weiteren wurde festgestellt, dass die Fachpersonen die Schädlichkeit von PM unterschätzten und teilweise eine geringe Bereitschaft zeigten, festgestellte PM an die Behörde zu

melden (S. 5–6). Daraus folgerten Baker et al., dass bei allen Fachpersonen, welche mit Kindern arbeiten, ein Bedarf nach Schulung zu den verschiedenen Erscheinungsformen von PM und deren Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung auf der Grundlage von Forschung besteht und die Entwicklung einer einheitlichen Definition von PM angestrebt werden sollte (S. 8).

Baker und Brassard (2019) untersuchten für das Jahr 2014 die Variabilität in den Melderaten von PM in den USA. Sie analysierten dazu, wie in den unterschiedlichen US-Bundesstaaten PM definiert ist und welche Auswirkungen die unterschiedlichen gesetzlichen Definitionen auf die an die Behörden gemeldeten Fallzahlen haben (S. 3). Die Studie ergab, dass die Melderaten von PM an die Behörden zwischen den Bundesstaaten erheblich variierten. In einigen Bundesstaaten wurden sehr viele und in anderen fast keine Fälle von PM gemeldet (ca. 520-facher Unterschied) (S. 4–5). Weiterhin konnten uneinheitliche und mangelnde gesetzliche Definitionen von PM in den einzelnen Bundesstaaten festgestellt werden. Dabei offenbarte sich, dass in Bundesstaaten ohne spezifische Definitionen oder klare Leitlinien PM weniger oft gemeldet wurde, weil Fachpersonen diese unterschiedlich interpretierten und (angesichts eines fehlenden Massstabs) zu unsicher waren, um einzuschreiten (S. 7–8). Baker und Brassard empfehlen auf Grundlage der Ergebnisse eine einheitliche und zuverlässige Definition von PM, die Formulierung einer solchen in einem Modellgesetz, weitere Forschung zu möglichen Gründen für die Unterschiede der PM-Raten zwischen den Bundesstaaten und nicht zuletzt die Schulung von mit Kindern arbeitenden Fachpersonen zu den schädlichen Folgen und Risikofaktoren (Baker & Brassard, 2019, S. 9–10).

## 5.3 Diagnostik und Einschätzungen im Kindesschutz

In Kapitel 5.2 wurde bereits erwähnt, dass standardisierte Instrumente bei der Diagnostik von PM hilfreich sein können. Nachfolgend werden drei Studien vorgestellt, in welchen die Strukturierung von Diagnostik im Kindesschutz im Allgemeinen untersucht wurde.

Smith Slep et al. (2023) untersuchten in zwei quantitativen Studien in den USA (genauer mit dem US-Militär), ob mit der Einführung von «Field-tested Assessment, Intervention-planning, and Response» (FAIR) – eines Systems, das dazu dient, festzustellen, ob ein Verdacht einer Kindeswohlgefährdung den Schwellenwert von Misshandlung oder Vernachlässigung überschreitet, und das sich durch seine strukturierte und faire Entscheidfindung auszeichnet – zu einer geringeren Rückfälligkeit beigetragen werden könnte. In diesen Untersuchungen konnte für das US-Militär festgestellt werden, dass der Umstand, dass Eltern seltener rückfällig darin wurden, misshandelndes Verhalten anzuwenden, mit hoher Wahrscheinlichkeit auf FAIR zurückzuführen war, womit FAIR eine Präventionswirkung entfaltete (S. 5483). Als Gründe für diesen Rückgang wurden folgende Faktoren identifiziert: die klaren und konsistenten Entscheidungen darüber, ob mutmassliche Fälle von Misshandlung begründet sind, und die Einbindung der Eltern, was dazu führte, dass das angewandte Verfahren von diesen als gerecht empfunden wurde. Mittels des Einsatzes von FAIR wurden die Eltern in ihrem Verständnis darüber,

welches Verhalten als Misshandlung zu qualifizieren ist, gefördert und zu einem Lernprozess angeregt. Insgesamt hat die Einführung von FAIR damit einen Rückgang von Misshandlung ohne einen zusätzlichen Kostenaufwand ermöglicht (Smith Slep et al., 2023, S. 5485–5486).

Erlanger, Heyman und Slep (2020) entwickelten in den USA in einem mehrstufigen Untersuchungsdesign mit Entwicklungs- und Testphasen ein Instrument («Family Maltreatment Severity Classification System»), mit welchem der Schweregrad von Misshandlungen gemessen werden kann. Mit diesem soll zuverlässig sichergestellt werden können, ob die Substantiierungsschwelle einer Misshandlung oder Vernachlässigung überschritten wird. Die Feststellung soll dabei anhand von operationalisierten Kriterien geschehen (S. 2–3).
In einer Studie hierzu zeigte sich, dass sich dieses Instrument zur Einschätzung des Schweregrades, wobei es sowohl die Handlungen als auch die Auswirkungen berücksichtigt, noch am Anfang seiner Entwicklung befindet. In weiteren Studien sollen die Zuverlässigkeit und Validität getestet werden. Das Instrument bietet jedoch bei entsprechender Schulung von Fachpersonen für die Praxis bereits einen Nutzen. Einerseits hilft die zuverlässige Einschätzung bei der Planung von Interventionen und andererseits wird der Prozess von den Betroffenen als gerechter empfunden (Erlanger et al., 2020, S. 14–16).

Klomann, Schermaier-Stöckl, Breuer-Nyhsen und Grün (2019) untersuchten in einem Forschungsprojekt in Deutschland, wie Jugendämter Einschätzungsprozesse im Kinderschutz verfahrenstechnisch gestalten, welche fachlichen Perspektiven sie einbeziehen und mit welchen Herausforderungen sie dabei konfrontiert sind (S. 3). Dazu wurden, neben Dokumentanalysen der verfahrenstechnischen Regelungen des Einschätzungsprozesses, 15 leitfadengestützte Expert:inneninterviews mit Mitarbeitenden aus vier Jugendämtern im Rheinland geführt (S. 16). Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Jugendämter unterschiedliche Instrumente nutzten – dies nicht einheitlich oder systematisch, sondern stark untereinander variierend (S. 22). Die Fachpersonen äusserten, dass sie bei Einschätzungen des Kindeswohls häufig unsicher seien und die Relevanz wissenschaftlichen Wissens hierfür als gering beurteilten (S. 26–29). Die Studie zeigte, dass professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz durch eine stärkere Standardisierung, klarere Verantwortlichkeiten und eine verbesserte Qualifizierung der Fachkräfte optimiert werden könnten. Zudem werden die Förderung einer reflexiven Professionalität und der Einbezug von professionsbezogenem Wissenschaftswissen im Einschätzungsprozess als zentral erachtet, um die Qualität und Konsistenz der Einschätzungen zu verbessern (Klomann et al., 2019, S. 52–54).

Zusammenfassend konnte durch die Recherche zum aktuellen Forschungsstand festgestellt werden, dass für die Schweiz keine spezifischen Studien zum Erkenntnisinteresse der Arbeit existieren. Daher kann an dieser Stelle ein Forschungsdesiderat ausgemacht werden. Ergebnisse aus anderen Ländern sind nur bedingt auf den Schweizer Raum übertragbar, da die nationalen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. 3).

# 6 Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird das methodische Vorgehen der empirischen Untersuchung erläutert. Dabei wird zuerst das Forschungsdesign dargestellt (vgl. Kap. 6.1), ehe anschliessend die Schritte der Datenerhebung (vgl. Kap. 6.2) und -aufbereitung (vgl. Kap. 6.3) beschrieben werden. Zuletzt folgen die Ausführungen zur Datenauswertung anhand der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Kap. 6.4). Die Reflexion des methodischen Vorgehens findet im Rahmen der Diskussion in Kapitel 8.6 statt.

## 6.1 Forschungsdesign

Im Folgenden wird die Wahl des Forschungsdesigns erläutert und begründet. In der Einleitung und im Kapitel zum aktuellen Forschungsstand zeigte sich, dass spezifisch für die Schweiz bisher keine Untersuchungen darüber existieren, wie Sozialarbeitende im zivilrechtlichen Kindesschutz PM einschätzen und beurteilen. Gemäss Döring eignet sich ein qualitatives Design, wenn die Erkundung eines noch wenig bekannten Gegenstandes und eine Hypothesengenerierung das Ziel eines Forschungsvorhabens sind (2023a, S. 187). Daher wurde im vorliegenden Fall ein qualitatives, erkundendes Vorgehen als angemessen erachtet.

Die Forschungsfragen sollten auf Basis eines explorativen qualitativen Vignettendesigns beantwortet werden. Der Einsatz von Vignetten eignet sich, das Interesse von Befragten für den Forschungsgegenstand zu wecken (Gautschi, 2021, S. 378), da möglichst realistische und dennoch rudimentäre Fallszenarien geschildert werden, die kommentiert, eingeschätzt und beurteilt werden können (Schnurr, 2003b, S. 394). Ein Vignettendesign ermöglicht es, Einstellungen, Überzeugungen, Wahrnehmungen und Werte von Befragten zum Forschungsgegenstand möglichst konkret zu erfassen (Hughes & Huby, 2004, S. 36; McCafferty & Taylor, 2022, S. 91). Interviewgespräche auf Basis von Vignetten erlauben zudem die Erkundung des Gegenstandes anhand von Perspektivenwechseln (Schoenberg & Ravdal, 2000, S. 64). Zudem lassen sich auch implizite Relevanzstrukturen, Wahrnehmungsmuster und Beurteilungskriterien rekonstruieren (Schnurr, 2003b, S. 397). Neben den genannten Chancen des Vignetteneinsatzes gibt es jedoch auch Herausforderungen: Es stellt sich die Frage, ob Vignetten reale Vorgänge treffend abbilden, weshalb unklar ist, welche Schlüsse sich aus den Ergebnissen ziehen lassen (Bain, 2023, S. 174). Die Vignetten können von Befragten auf unterschiedliche Art interpretiert werden, was zu Antworten führen kann, welche nicht dem eigentlichen Forschungsziel entsprechen. Zuletzt besteht auch ein gewisses Risiko, dass Antworten aufgrund des hypothetischen Szenarios ebenfalls auf einer hypothetischen Ebene bleiben (Schoenberg & Ravdal, 2000, S. 70–71). Insgesamt war sich der Autor unter Berücksichtigung der möglichen Herausforderungen sicher, dass sich der Vignetteneinsatz für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellung als gewinnbringend erweisen würde. Zum einen liess sich mit den Vignetten PM in einem konkreten Fallszenario schildern, was die Basis für die Vornahme der Einschätzung und Beurteilung

darstellte. Dies ermöglichte im weiteren Interviewgespräch die Erkundung der dahinter liegenden Beurteilungskriterien und Wahrnehmungsstrukturen. Die in den Vignetten beschriebenen Fallszenarien spiegelten zum anderen typische und vertraute Praxissituationen der Befragten wider, die das Interesse wecken sollten.

Um die kognitiven Vorgänge bei der Einschätzung und Beurteilung der Vignette möglichst umfassend nachvollziehen zu können, wurde zu Beginn des Interviews eine offene Einstiegsfrage gestellt. Die interviewten Personen (IP) wurden dabei unter Anwendung der Methode «Lautes Denken» (Ericsson & Simon, 1993) aufgefordert, das Kindeswohl in der Fallschilderung einzuschätzen und zu beurteilen. Im Anschluss folgte als zweites Element der Befragung ein leitfadengestützter Nachfrageteil, um die zuvor vorgenommene Einschätzung und Beurteilung vertiefter zu explorieren. Die erhobenen Daten wurden schliesslich auf Basis der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet (Kuckartz & Rädiker, 2024a). Diese Auswertungsmethode eignete sich, weil sie zum Ziel hat, das Material im Hinblick auf die Forschungsfragen zu strukturieren (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 108).

Insgesamt erschien dieses qualitative Vorgehen angemessen und geeignet, um die vorliegende Fragestellung beantworten zu können. Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte der Datenerhebung und -auswertung vertiefter erläutert.

## 6.2 Datenerhebung

In diesem Abschnitt werden zunächst der Feldzugang, die Auswahl des Samples und die Zusammensetzung der Stichprobe beschrieben. Im Anschluss wird der Einsatz der Vignetten und des Interviewleitfadens dargelegt, bevor schliesslich die Durchführung der Interviews erläutert wird.

### 6.2.1 Feldzugang/Auswahl Sample und Stichprobe

Der Zugang zum Feld erfolgte vorliegend über sogenannte Schlüsselpersonen. Zum einen wurden hierfür Leitungspersonen von Kinder- und Jugendhilfestellen anvisiert und zum anderen bat der Autor ihm bekannte und im untersuchten Feld tätige Personen um die Vermittlung von potenziellen Interviewteilnehmenden (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 42). Beide Personengruppen wurden mit einer E-Mail-Anfrage inklusive einer knappen Darlegung des Forschungsinteresses und -vorgehens angeschrieben und um die Vermittlung von potenziellen Interviewpartner:innen gebeten. Aus forschungsethischen Überlegungen schien es wichtig, die potenziellen Interview:partnerinnen in gewissem Masse über das Vorhaben zu informieren – dies jedoch in lediglich knapper Weise, um das Risiko der Beeinflussung der Forschungsergebnisse zu minimieren (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 44). So wurde in der Anfrage mitgeteilt, dass das Interviewgespräch von der Einschätzung und Beurteilung von potenziell misshandelnden Verhaltensweisen auf der Grundlage einer Fallvignette handle. Das Erkenntnisinteresse bezüglich PM wurde jedoch nicht erwähnt. Insgesamt erfolgten zwanzig Anfragen: Bei zwölf Anfragen meldete sich jeweils eine Person mit der Bereitschaft für eine Interviewteilnahme, sieben Anfragen blieben unbeantwortet und bei einer Anfrage wurde die

Rückmeldung gegeben, dass niemand aus dem Team Kapazität habe. Schliesslich wurden aus den zwölf Zusagen zehn Personen für ein Interview ausgewählt – dies auf Grundlage vorab festgelegter Kriterien (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 182–184). Ein Kriterium war, dass die Sozialarbeitenden über einen Abschluss in Sozialer Arbeit verfügen und aktuell einer Arbeitstätigkeit im zivilrechtlichen Kindesschutz (Beistandsperson und/oder Abklärende) nachgehen. Zudem wurde darauf geachtet, dass alle interviewten Personen über eine Arbeitserfahrung von mindestens zwei Jahren nach Abschluss ihrer Ausbildung im zivilrechtlichen Kindesschutz verfügen. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Befragten die nötige Praxiserfahrung haben, um eine zuverlässige Einschätzung und Beurteilung der Vignetten vornehmen zu können. Darüber hinaus wurde eine heterogene Zusammensetzung der Stichprobe bezüglich folgender Kriterien angestrebt, um eine Variabilität der Fälle zu ermöglichen: Geschlecht, Alter, Anzahl der Jahre Berufserfahrung und Arbeitsorganisation. Im Weiteren wurde bei der Auswahl der Interviewpartner:innen darauf geachtet, dass keine engere personale Beziehung zwischen ihnen und dem Autor bestand, welche die Offenheit hätte einschränken können (Lamnek & Krell, 2024, S. 369–370).

Die Zusammensetzung der Stichprobe ist in der nachfolgenden Tabelle 5 dargelegt.

*Tabelle 5.* Zusammensetzung der Stichprobe

| **Sozial-arbeiter:in**[25] | **Geschlecht** | **Alter** (in Jahren) | **Berufserfahrung** (im zivilrechtlichen Kindesschutz) | **Höchster Bildungsabschluss** |
|---|---|---|---|---|
| A_V1a | weiblich | 36–40 | 10–14 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |
| B_V1a | weiblich | 26–30 | 2–4 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |
| C_V1a | männlich | 46–50 | 5–9 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |
| D_V1b | weiblich | 26–30 | 2–4 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |
| E_V1b | männlich | 61–65 | > 30 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |
| F_V2a | männlich | 31–35 | 2–4 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |
| G_V2a | weiblich | 36–40 | 5–9 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |
| H_V2b | weiblich | 41–45 | 10–14 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |
| I_V2b | weiblich | 36–40 | 10–14 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |
| J_V2b | weiblich | 26–30 | 5–9 Jahre | Soziale Arbeit Bachelor |

*Quelle:* Eigene Darstellung und Untersuchung

[25] Zur Anonymisierung der interviewten Personen wurde jeder von ihnen ein Buchstabe (A bis J) zugewiesen. Die weiteren Angaben in der Bezeichnung (V1a, V1b, V2a und V2b) geben Auskunft über die im Interviewgespräch eingeschätzte Fallvignette. Die Fallvignetten finden sich mit der entsprechenden Bezeichnung im Anhang E dieser Arbeit.

### 6.2.2 Vignetteneinsatz

Die Chancen und Herausforderungen des qualitativen Vignettendesigns wurden bereits im Rahmen der Darlegung des Forschungsdesigns (vgl. Kap. 6.1) beschrieben. Im Folgenden wird der Einsatz der Vignetten auf Basis ihrer konkreten Konzeption und Gestaltung erklärt.

***Vignettenkonzeption***

Die in den Vignetten erfassten Inhalte stammten aus Fallberichten von Fachpersonen aus dem untersuchten Feld. Hierfür berichtete ein Team von Sozialarbeitenden[26] reale Fallschilderungen, welche sie als psychische Misshandlung qualifizierten und welche gemäss ihrer Einschätzung relativ verbreitet auftreten. Diese Fallberichte wurden anschliessend für die Erstellung der Vignetten adaptiert, d. h. teilweise miteinander kombiniert und leicht verändert. Die in der Vignette aufgeführten Kindesschutzmassnahmen orientierten sich an den Massnahmen gemäss ZGB (vgl. Anhang B). Im Anschluss wurde geprüft, ob die in der Vignette dargestellten Phänomene von PM die Definitionskriterien psychischer Misshandlung gemäss Slep et al. (2022) erfüllten (vgl. Kap. 2.1). Insgesamt wurden zwei Vignettenschilderungen auf der Basis von zwei Erscheinungsformen von PM erstellt. Vignetten werden in möglichst realistischer Weise, aber dennoch hypothetisch in Vignettenschilderungen verwandelt (Skilling & Stylianides, 2020, S. 544). Dies schafft zum einen den Vorteil, dass die Vignetten bei den Befragten auf Vertrautheit stossen. Zum anderen lässt sich durch die Realitätsnähe das Risiko minimieren, dass idealisierte Antworten gegeben werden (Sampson & Johannessen, 2020, S. 69). Bei der Formulierung der Vignetten wurde darauf geachtet, dass diese vage und mehrdeutig blieben. Dies geschah einerseits, indem neben den potenziell psychisch misshandelnden Verhaltensweisen andere Formen von Misshandlung und/oder Vernachlässigung angedeutet wurden, und andererseits, indem auch positive elterliche Kompetenzen erwähnt wurden. So wurde mit der Vignette eine Situation geschaffen, in deren Fall die Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls auslegungsbedürftig waren, sodass unterschiedliche Antwortvarianten von den IP zugelassen wurden (Bain, 2023, S. 168; Kia, 2024, S. 185). Durch Ungenauigkeiten in den Vignettenbeschreibungen können Befragte dazu motiviert werden, so gut wie möglich zu antworten und alle Annahmen, die zu Schlussfolgerungen führen, zu begründen. Auf diese Weise bietet das Vignettendesign die Gelegenheit, die Wahrnehmungen und Reaktionen der Interviewten weiter zu erkunden (Jackson, Harrison, Swinburn & Lawrence, 2015, S. 1402).

Da PM in vielfältigen Ausprägungen in Erscheinung tritt (vgl. Tabelle 2), sollten die Sozialarbeitenden in der Untersuchung mehr als eine potenzielle Erscheinungsform einschätzen, um die spezifische Konzentration auf eine einzelne zu vermeiden (Paddam, Barnes & Langdon, 2010, S. 64).

[26] Es handelt sich dabei um das Team 1 «Soziale Arbeit und Mandate» des Kinder- und Jugendhilfezentrums (kjz) Horgen, in welchem der Autor selbst als Sozialarbeiter tätig ist.

***Gestaltung der Vignetten***

Die Präsentation der Vignetten erfolgte textbasiert in Form von sogenannten Aktennotizen. Damit orientierte sich die Gestaltung an dem Forschungsthema, den Interviewteilnehmenden und dem Untersuchungskontext. Die Erstellung von Aktennotizen ist im untersuchten Feld eine verbreitete Form, in welcher Sozialarbeitende Gesprächsinhalte, Beobachtungen und Hypothesen nach Klient:innenkontakten und dem Austausch mit Fachpersonen festhalten. Diese Art der Erfassung sollte zusätzliche Vertrautheit und Realitätsnähe schaffen (Bain, 2023, S. 168). Die schriftlichen Vignetten wurden den IP im Interviewgespräch zum Lesen ausgehändigt, um mögliche Verzerrungen durch das Vorlesen zu verhindern (Paddam et al., 2010, S. 65).

Schriftliche Vignetten sollen ca. 50 bis einige hundert Wörter lang sein – dabei aber immer so kurz wie möglich, sodass die Aufmerksamkeit der Befragten aufrechterhalten werden kann (Skilling & Stylianides, 2020, S. 547).

Die Sprache sollte einem für die Teilnehmenden angemessenen Setting entsprechen. Auch entsprechende Fachtermini waren so zu wählen, dass sie den Teilnehmenden vertraut waren und Anklang fanden (Skilling & Stylianides, 2020, S. 547). Des Weiteren variierten in den Vignetten das Alter der Kinder, der potenziell misshandelnde Elternteil und die Art, wie die Situation der Beistandsperson berichtet wurde. Darüber hinaus wurden für jede der beiden Vignetten zwei Varianten (Variante a und Variante b) erstellt, die sich jeweils darin unterschieden, dass die Rollen der beiden darin vorkommenden Elternteile (Mutter und Vater) getauscht wurden. Dies erfolgte zum Zweck, eine Ausgewogenheit betreffend das Geschlecht und damit verbundene weitere soziodemografische Aspekte sicherstellen zu können (Evans et al., 2015, S. 165). Damit sollte dem Risiko vorgebeugt werden, dass in den Vignetten mögliche stigmatisierende, kulturell und gesellschaftlich geprägte Rollenbilder reproduziert würden (Kia, 2024, S. 182).

### 6.2.3 Leitfadeninterview

Die Interviewgespräche der vorliegenden Untersuchung wurden auf der Grundlage eines Interviewleitfadens geführt. Ein Leitfadeninterview beinhaltet ein vorab definiertes, systematisches Vorgehen zur Durchführung und Gestaltung des Interviewgespräches (Helfferich, 2022, S. 876). Das Leitfadeninterview soll dabei einerseits den Aspekt der Strukturierung verfolgen und andererseits unbedingt Offenheit während des Dialogs ermöglichen (Helfferich, 2022, S. 876; Strübing, 2013, S. 92). Der Interviewleitfaden soll dafür die für die Datenerhebung relevanten Themen aufführen und zu den Themen mögliche skizzierte Ergänzungs- und Vertiefungsfragen beinhalten. Damit besteht die Strukturierung aus einer Art Gerüst, welches bei der Auswertung die Vergleichbarkeit zwischen den aus den verschiedenen Interviews gewonnenen Daten gewährleistet (Döring, 2023b, S. 367). Die konkrete Frageformulierung muss der Interviewer, damit der Gesprächsfluss aufrecht erhalten werden kann, ad hoc an den Gesprächsverlauf anpassen können und Letzteren damit moderieren (Strübing, 2013, S. 93). Strübing hält dazu fest: «Die Befragten sollen zu einer ausführlichen Darstellung ihrer Perspektiven und

Einschätzungen ermuntert und ihnen soll Gelegenheit zu einer zwanglosen Verknüpfung von Themen geboten werden» (2013, S. 93). Damit der vorliegende Interviewleitfaden diese Ansprüche erfüllte, wurde er wie untenstehend strukturiert.

***Erster Teil: Vignettenbasierter Gesprächseinstieg***

Die Vignetten wurden für das Interviewgespräch als Stimulus in den Interviewleitfaden integriert und die Befragten anschliessend in einem ersten Teil anhand einer offenen Einstiegsfrage aufgefordert, aus der Perspektive der Beistandsperson in der Vignette eine Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls vorzunehmen (Helfferich, 2022, S. 881–882). An dieser Stelle wurde auf die Methode «Lautes Denken» bzw. «Think-Aloud» zur Exploration der Gedankengänge, welche sich im Prozess der Einschätzung und Beurteilung vollziehen, zurückgegriffen (Ericsson & Simon, 1993, S. 78–82). Der Einsatz der Methode des Lauten Denkens im Interviewgespräch wird im Folgenden dargelegt und begründet.

***Methode «Lautes Denken»***

Die Methode des Lauten Denkens dient dazu, Informationen, welche im Arbeitsspeicher eines Menschen verarbeitet werden, jedoch im Kurzzeitgedächtnis (noch) nicht in verbal enkodierter Form vorliegen, beim Lösen der Primäraufgabe (vorliegend Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls in der Fallschilderung) verbal zu kodieren und somit zu erfassen (Konrad, 2020, S. 6). Gemäss Heine und Schramm handelt es sich dabei um introspektive Daten von Personen, «die darüber Auskunft geben, auf welche Art ihre Wissensinhalte mental organisiert sind und in welcher Abfolge Informationen kognitiv verarbeitet werden» (2007, S. 167). Dieses Vorgehen war demnach geeignet, um die kognitiven Prozesse, welche sich während des Einschätzungs- und Beurteilungsprozesses vollzogen, möglichst genau erfassen zu können. In den Interviewgesprächen wurden die Teilnehmenden gebeten, gleichzeitig das Kindeswohl einzuschätzen und zu beurteilen sowie dabei ihre Gedanken zu verbalisieren. Durch eine solche Gleichzeitigkeit können umfassendere Daten generiert werden, da das Risiko minimiert wird, dass es aufgrund von Schwierigkeiten beim retrospektiven Abrufen aus dem Arbeitsgedächtnis zu Datenverlust kommt (Gautschi & Benbenishty, 2020, S. 67). Als Inspiration, in der vorliegenden Untersuchung die Methode des Lauten Denkens in den Interviewleitfaden zu integrieren, diente das Forschungsdesign, welches Abuzour, Lewis und Tully (2018) in ihrer Studie verwendet hatten.[27] Dieses Vorgehen wurde in Bezug zur vorliegenden Fragestellung ebenfalls als geeignet erachtet, um möglichst umfassendes Datenmaterial zu generieren.

[27] Die Forschenden untersuchten, wie Pflegefachpersonen und Apotheker:innen Entscheidungen trafen und wie sie dabei argumentierten (Abuzour, Lewis & Tully, 2018, S. 65). Dazu legten die Forschenden den Teilnehmenden Fallvignetten vor, die sie laut lesen und zu denen sie dabei fortlaufend ihre Gedanken laut äussern sollten. Die Forschenden unterbrachen die Teilnehmenden während dieser Phase des lauten Denkens nicht, sondern machten sich Notizen zum Gehörten, um während des direkt darauffolgenden halbstrukturierten (Leitfaden-)Interviews gewisse Aspekte nachzufragen und zu vertiefen. Dieses Vorgehen ermöglichte es den Teilnehmenden, ihre Gedanken zu erklären und ihre Begründungen nochmals zu vertiefen (Abuzour et al., 2018, S. 67).

***Zweiter Teil: Leitfadengestützter Nachfrageteil***

Nach Beendigung der Einschätzung und Beurteilung anhand der offenen Einstiegsfrage mit der Methode des Lauten Denkens wurde der zweite Teil des Interviewgespräches eingeleitet. In einem ersten Schritt wurden für jeden Themenblock des Leitfadens, der die Forschungsfragen repräsentierte, jene Aspekte vertiefend nachgefragt, die bisher zwar angesprochen, jedoch nicht ausreichend ausgeführt worden waren (immanente Nachfragen). In einem zweiten Schritt wurden diejenigen für die Fragestellung relevanten Aspekte erfragt, welche (noch) nicht angesprochen worden waren (exmanente Nachfragen) (Helfferich, 2022, S. 883). Am Ende des Interviewgesprächs folgte eine abschliessende bilanzierende Frage. Der verwendete Interviewleitfaden findet sich im Anhang D.

### 6.2.4 Pretest Vignetten und Interviewleitfaden

An dieser Stelle wird dargelegt, welche Aspekte im Rahmen der Qualitätssicherung des vorliegenden Datenerhebungsdesigns berücksichtigt wurden. Die Vignetten wurden nach deren Erstellung auf verschiedenen Ebenen getestet und in einem iterativen Prozess überarbeitet, um ihre Qualität sicherzustellen (Hughes & Huby, 2004, S. 37–38). Die dargestellten Phänomene von PM wurden zum einen auf der Basis der Definition des PM-Begriffs von Slep, Glaser und Manly (2022) abgeglichen. Zum anderen wurden sowohl die Vignetten für sich als auch die Anwendung im Interviewgespräch in einem Pilotinterview einem Pretest unterzogen, wobei Feedback zur Darstellungsweise des untersuchten Kontextes und zur Integration in den Interviewleitfaden eingeholt wurde (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 22). Darüber hinaus wurden die Vignetten in Bezug auf deren interne Validität für das untersuchte Phänomen (PM) und deren Angemessenheit im Hinblick auf die Forschungsfrage von zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Amts für Jugend und Berufsberatung, welche sich regelmässig mit PM auseinandersetzen, beurteilt (Jackson et al., 2015, S. 1399). All diese Feedbacks flossen in die Überarbeitung der Vignetten ein. Zudem wurde die Einschätzung der Belgleitperson zum Interviewleitfaden berücksichtigt. So konnte mit dem vorliegenden Erhebungsinstrument, welches zudem in Feedbackschlaufen validiert wurde, eine methodische Standardisierung sichergestellt werden (Flick, 2022, S. 534).

### 6.2.5 Durchführung der Interviews

Die Interviews fanden im Zeitraum vom 25. November 2024 bis zum 9. Januar 2025 statt. Die Wahl des Durchführungsortes wurde dabei den Teilnehmenden überlassen. Acht Interviews wurden am Arbeitsplatz der Befragten geführt, ein Interview am Wohnort der befragten Person und ein anderes per Online-Meeting via Zoom. Während der Interviews waren ausser den IP und dem Interviewer keine weiteren Personen im Raum anwesend. Zu Beginn des Interviewgespräches wurden die IP auf der Grundlage einer Einverständniserklärung über das Forschungsvorhaben (vgl. Anhang C) informiert und darum gebeten, ebendiese Erklärung zu unterzeichnen (Helfferich, 2011, S. 190–191). Nach Abschluss des Interviews, während derer sich der Interviewer Notizen gemacht hatte, wurden wesentliche

Merkmale im Zusammenhang mit der Durchführung in einem Interviewprotokoll festgehalten. Die Interviewgespräche dauerten jeweils zwischen 49 Minuten und 84 Minuten, woraus sich eine Gesamtdauer von 669 Minuten ergab. Im Nachgang der Interviewgespräche wurden die IP gebeten, einen Kurzfragebogen zu ihren soziodemografischen Merkmalen auszufüllen (vgl. Anhang F).

Als nächstes folgen die Ausführungen zur Aufbereitung der aus den Interviews gewonnenen Daten.

## 6.3 Datenaufbereitung

In diesem Abschnitt wird dargelegt, wie die mittels der Interviews gewonnenen Daten für die anschliessende Auswertung aufbereitet wurden.

Die Interviews wurden mit der Einwilligung der IP als Audioaufnahme aufgezeichnet. Um die gewonnenen Daten auswerten und analysieren zu können, mussten das gesprochene Wort und gegebenenfalls der klanglautliche Ausdruck in Textform übertragen und somit transkribiert werden (Fuß & Karbach, 2014, S. 15). Dies geschah in Orientierung an der sogenannten wissenschaftlichen Transkription, welche auf einer «Wort-für-Wort-Verschriftlichung» des Gesprochenen basiert (Fuß & Karbach, 2014, S. 17–18). Im Speziellen wurden für die Transkription die *einfachen Transkriptionsregeln*, welche Kuckartz und Rädiker (2024b, S. 2–3) vorschlagen, verwendet (vgl. Anhang G). Es wurde dabei wörtlich transkribiert und die Sprache von der Dialektversion möglichst exakt in das Hochdeutsche transferiert. In diesem Zuge fand eine leichte Glättung des Gesprochenen statt, was den Transkriptionsregeln entspricht (Kuckartz & Rädiker, 2024b, S. 2). Alle Angaben zu Personen, Orten oder anderen Inhalten, welche eventuell Rückschlüsse auf einzelne Personen zugelassen hätten, wurden während der Transkription anonymisiert und pseudonymisiert (Helfferich, 2011, S. 191). Dabei wurden für Ortsbezeichnungen (Gemeinde, Städte, Regionen und Kantone) Buchstaben in aufsteigender Reihenfolge vergeben. Die Audioaufnahmen wurden in einem ersten Schritt unter Einwilligung der interviewten Personen mit Unterstützung der KI-basierten Software „NoScribe“ verschriftlicht. In einem zweiten Schritt wurde das gesamte daraus generierte Textmaterial auf der Basis der oben erwähnten Transkriptionsregeln geprüft und überarbeitet. Mit Abschluss der Aufbereitung standen die Interviewdaten in Textform zu Verfügung. Damit konnte die im Folgenden beschriebene Datenauswertung beginnen.

## 6.4 Datenauswertung: Qualitative Inhaltsanalyse

Im Zuge der Darstellung des Forschungsdesigns (vgl. Kap. 6.1) wurde begründend erläutert, dass die Datenauswertung dieser Untersuchung anhand der qualitativen Inhaltsanalyse erfolgte. In diesem Abschnitt folgt zuerst eine kurze eine Einführung in diese Auswertungsmethode, woraufhin schrittweise das genaue Vorgehen bei deren Anwendung beschrieben wird.

Die vorliegend aus den Interviews generierten und aufbereiteten Daten werden mit der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse gemäss Kuckartz und Rädiker (2024a) ausgewertet. Diese Form der qualitativen Inhaltsanalyse hat sich in zahlreichen Forschungsprojekten bewährt und ist in der Literatur umfassend beschrieben. Zudem werden in der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse sowohl die deduktive als auch induktive Kategorienbildung angewandt (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 129). Besonders die induktive Kategorienbildung schien in Bezug auf die vorliegende Fragestellung relevant, um auch latente Sinn- und Relevanzstrukturen aus dem Datenmaterial erfassen zu können. Daher wurde die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse für die Datenauswertung und -analyse in dieser Arbeit als geeignet erachtet. Neben manifesten Inhalten aus den Texten sind auch latente Sinngehalte (subjektiver Sinn) und Textcharakteristika Bestandteil der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring & Fenzl, 2022, S. 692).
Für die Datenauswertung wurde das Programm MAXQDA verwendet. Die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse gliedert sich in sieben Phasen, welche in Abbildung 6 ersichtlich sind und nachfolgend genauer ausgeführt werden.

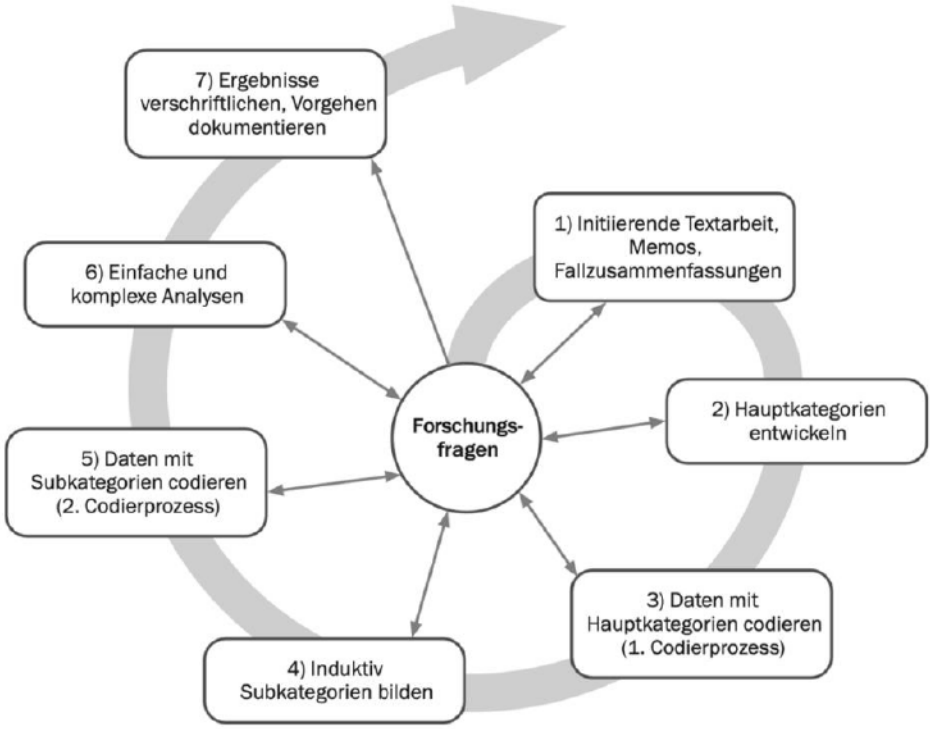



*Abbildung 6.* Prozess Datenauswertung mit inhaltlich strukturierender qualitativer Inhaltsanalyse
*Quelle:* Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 132

Wie Abbildung 6 zu entnehmen, handelt es sich bei der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse um einen vordefinierten systematischen und regelgeleiteten Codierprozess in sieben Phasen. Die Forschungsfragen stellen für jeden einzelnen Analyseschritt den Orientierungspunkt dar. Zentrales Merkmal der qualitativen Inhaltsanalyse ist, dass sie entlang des konkreten Ablaufmodells anhand festgelegter Regeln der Textanalyse erfolgt (Mayring, 2022, S. 49–50). Nun sollen die einzelnen

Phasen dargestellt werden, wobei wo es aufgrund des Vorgehens sinnvoll erscheint, dass einige von ihnen zusammengefasst werden.

***Phase 1: Initiierende Textarbeit, Memos, Fallzusammenfassungen***

Bevor mit der eigentlichen Analyse begonnen wird, gilt es, sich erneut mit der Fragestellung der empirischen Untersuchung und dem eigenen Vorverständnis des untersuchten Gegenstandes vertraut zu machen, um dann mit der notwenigen Offenheit die Datenauswertung durchführen zu können (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 118). Da der Autor die Interviews selbst geführt und transkribiert hatte, war er mit dem Datenmaterial zwar bereits vertraut – dennoch begann er im Rahmen der initiierenden Textarbeit mit dem sorgfältigen Lesen der Texte. Dies bedeutet, dass der Inhalt sorgfältig gelesen wurde, wobei wichtige Passagen markiert und weitere Merkmale des Textes wie Stil oder sprachliche Merkmale notiert und gekennzeichnet wurden. Zudem wurden bereits erste Interpretationen und der subjektive Sinn der einzelnen Interviews in Memos festgehalten (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 119–120). Für jeden Fall wurde eine kurze Zusammenfassung zur Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls erstellt, um einen Überblick über die Schwerpunkte der Interviews zu erhalten (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 124).

***Phase 2 & 3: Hauptkategorien entwickeln und Daten mit Hauptkategorien codieren (erster Codierdurchlauf)***

Kuckartz und Rädiker halten fest: «Für die Hauptkategorien gilt, dass sie häufig mehr oder weniger direkt aus den Forschungsfragen abgeleitet werden können und die damit verbundenen Themen bereits bei der Erhebung von Daten leitend waren» (2024a, S. 133). In der vorliegenden Untersuchung wurden die Hauptkategorien gemäss Abbildung 7 deduktiv aus den Forschungsfragen und dem Interviewleitfaden abgeleitet.




*Abbildung 7.* Übersicht Hauptkategorien
*Quelle:* Eigene Darstellung (MAXQDA, 2024)

In den Codememos wurden für alle Codes im Sinne eines Codierleitfadens eine Definition, typische Textpassagen als Ankerbeispiele und Codierregeln zur Abgrenzung von anderen Kategorien festgehalten. Damit sollte sichergestellt werden, dass Textstellen zuverlässig codiert würden (Mayring & Fenzl, 2022, S. 696). Im Anschluss erfolgte, um das entwickelte Kategoriensystem auf seine Anwendbarkeit hin zu prüfen, ein erster Probedurchlauf mit diesem und den Definitionen anhand von drei Interviews (Kuckartz & Rädiker, 2024, 133–134). Daran schloss die Codierung des gesamten

Datenmaterials entlang der entwickelten Hauptkategorien an. Hierbei geschah es mitunter, dass einer Textstelle mehr als eine Codierung zugewiesen wurde (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 134).

***Phase 4 & 5: Induktive Subkategorien bilden und Daten mit Subkategorien codieren (zweiter Codierdurchlauf)***

Im weiteren Prozess der Datenauswertung wurden die Hauptkategorien wieder auf Basis von drei Interviews und pro Hauptkategorie in sogenannte Subkategorien bzw. Subcodes ausdifferenziert. Hierfür wurde einerseits die induktive Kategorienbildung aus dem Datenmaterial heraus angewandt, wobei ebenfalls für jede Subkategorie eine Definition, ein Ankerbeispiel und Codierregeln festgehalten wurden (vgl. Abbildung 8) (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 138). Die induktive Bildung von Codes ist ein kreativer Prozess, der das Zutun der codierenden Person verlangt und bei deren Vorwissen und Sprachkompetenz ansetzt (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 82). Andererseits wurden neben den induktiven Kategorien auch gewisse Kategorien im Sinne einer deduktiven Kategorienbildung aus den theoretischen Grundlagen abgeleitet. Wie in Abbildung 8 ersichtlich, wurde in den Codememos vermerkt, ob die Kategorien induktiv oder deduktiv abgeleitet wurden.

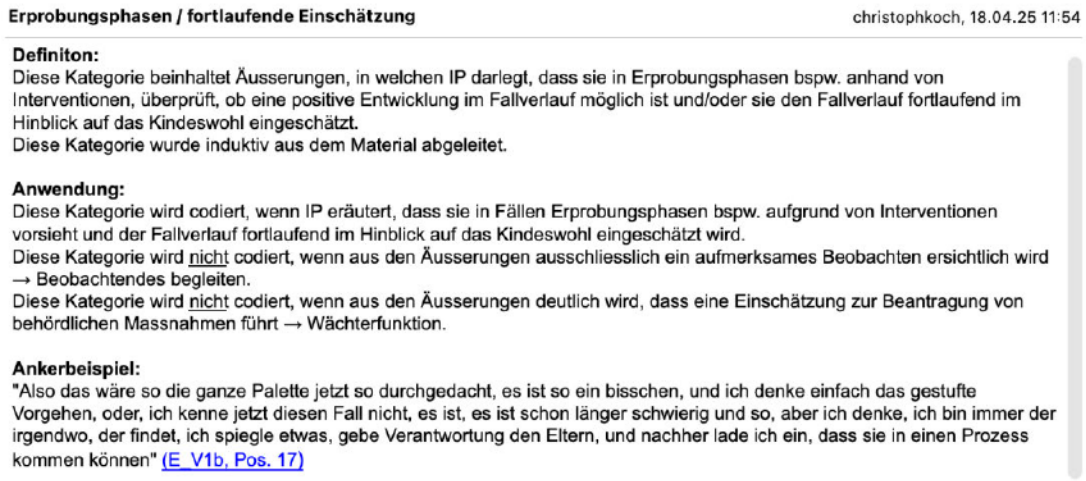



*Abbildung 8.* Beispiel Codememo mit Definition, Codierregel und Ankerbeispiel
*Quelle:* Eigene Darstellung (MAXQDA, 2024)

Bei dieser Ausdifferenzierung stehen Forschende also vor der Aufgabe, «eine Systematisierung und Untergliederung zu finden, die plausibel ist, theoretische Horizonte eröffnet, gut kommunizierbar ist und möglichst auch bereits bestehende theoretische Differenzierungen in die Überlegungen einbezieht» (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 140). Sobald das mit den Subkategorien weiter entwickelte Kategoriensystem festgelegt worden war, wurde erneut das gesamte Datenmaterial entlang dessen codiert. Dabei wurden die Phasen 4 und 5 in verschiedenen Zyklen durchlaufen und alle Hauptkategorien in eigene Subkategorien ausdifferenziert, die dann am Datenmaterial angewandt wurden (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 142).

***Phase 6 & 7: Einfache und komplexe Analysen und Ergebnisse verschriftlichen***

In Phase 6 bieten sich verschiedene einfachere und komplexere Analysemöglichkeiten an, wobei die Kategorien und Subkategorien im Zentrum der Analyse stehen (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 147). Vorliegend erfolgte die kategorienbasierte Analyse nicht nur entlang der Hauptkategorien, sondern es wurden auch Zusammenhänge zwischen Sub- und Hauptkategorien sowie zwischen den Hauptkategorien untereinander analysiert. Dafür wurden die Haupt- und Subkategorien beschrieben und in eine sinnvolle Reihenfolge gebracht, sodass Vermutungen und Interpretationen zu möglichen Zusammenhängen aufgestellt werden können (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 148–149). Hierzu wurde bei der Analyse der Kategorien für die Zusammenfassung entlang der einzelnen Fälle die Funktion «Summary Grid» in MAXQDA verwendet. Darüber hinaus wurden, wo es für das Verständnis hilfreich erschien, tabellarische Fallübersichten erstellt (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 150–151). Phase 6 und 7 gingen unmittelbar ineinander über und für die Verschriftlichung der Ergebnisse wurde bereits in allen zuvor durchlaufenen Phasen, mit den erstellten Memos, die Grundlage für die finale Ergebnisdarstellung festgehalten. Die Ergebnisdarstellung sollte einer klaren Linie folgen und dabei eine zusammenfassende Überleitung zur Beantwortung der Forschungsfragen schaffen (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 154).

# 7 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung entlang der Hauptkategorien des Kategoriensystems, das im Rahmen der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse entwickelt wurde (vgl. Anhang H), deskriptiv dargestellt. Die Hauptkategorien repräsentieren wiederum, wie in Kapitel 6 erläutert, die Teilfragestellungen dieser Arbeit. Die einzelnen Hauptkategorien sind entlang ihrer Subkategorien in den einzelnen Abschnitten des Kapitels strukturiert. An denjenigen Stellen, wo die Differenzierung zwischen den Fällen wichtig erschien, sind die Ergebnisse ergänzend in Form von tabellarischen Fallübersichten aufbereitet.
In Kapitel 7.1 erfolgt die Darstellung des Verständnisses von PM, welches die Befragten in den Interviews wiedergaben (vgl. Frage 2). Danach werden in Kapitel 7.2 die Ergebnisse vorgestellt, die sich auf die Analyseschritte im diagnostischen Prozess bezogen (vgl. Frage 1). In Kapitel 7.3 wird darlegt, welche Wissensbestände die Sozialarbeitenden im diagnostischen Prozess einbezogen (vgl. Frage 3), woraufhin in Kapitel 7.4 die im Einschätzungsprozess hergestellten Bezüge zum Kindeswohl erläutert werden (vgl. Frage 4). Als Abschluss folgen in Kapitel 7.5 die Ergebnisse zur Beurteilung des Schwellenwertes von Kindeswohlgefährdung (vgl. Frage 5).
Dort, wo eine Veranschaulichung von Kategorien für das Verständnis sinnvoll erschien, sind Zitate aus den Interviewgesprächen wiedergegeben – dies zur verbesserten Lesbarkeit in geglätteter Form und sprachlich leicht angepasst. Zudem wurden ausführliche Zitate teilweise leicht gekürzt, was mit drei Punkten in eckigen Klammern ([...]) gekennzeichnet ist. Die verwendeten Zitate sind mit dem Kürzel der IP (gemäss Tabelle 5) und der Position im Interviewgespräch als Quellenangabe gekennzeichnet. Subkategorien werden bei ihrer ersten Nennung im Text in *Kursivschrift* ausgeschrieben und damit gekennzeichnet.

## 7.1 Verständnis von psychischer Misshandlung

Mit dem Verständnis von PM sind das Vorverständnis und Vorwissen gemeint, welches die Befragten zum Themenfeld und dessen Einschätzung und Beurteilung im Interviewgespräch wiedergaben. Dies sind sowohl Aspekte, die sie auf eine explizite Frage zu ihrem Verständnis äusserten, als auch Aspekte, mit welchen sie auf implizite Weise ihr Verständnis von PM zum Ausdruck brachten. Neben dem *allgemeinen Verständnis und der Wahrnehmung von PM* (vgl. Kap. 7.1.1) konnten *Aspekte im Kontext der Feststellung von PM* herausgearbeitet (vgl. Kap. 7.1.2) und *berufliche Belastungsreaktionen* beschrieben werden (vgl. Kap. 7.1.3). Die IP machten zudem Aussagen, die sich auf einen *Veränderungsbedarf* bezüglich eines besseren Verständnisses von PM bezogen (vgl. Kap. 7.1.4).

### 7.1.1 Allgemeines Verständnis und Wahrnehmung von psychischer Misshandlung

Die IP legten dar, dass sie die Einschätzung von PM aufgrund der *Diffusität* des Begriffes als herausfordernd betrachten. Dies zeigt sich darin, dass die Interviewten den Begriff «PM» als schwammig, uneindeutig und kontextabhängig wahrnehmen. Die Grenzen zwischen problematischem Verhalten, das aber unter der Schwelle einer Misshandlung liegt, und Misshandlung sind dabei oft nicht eindeutig. Zudem tritt PM in zahlreichen Formen in Erscheinung und ist daher schwer greifbar. Die Problematik der Einschätzung von PM ist für die IP komplex, individuell und oft durch subjektive Wahrnehmung geprägt. In einigen der Interviews fiel auf, dass den IP *Begriffe fehlten*, um über das Phänomen der PM zu sprechen, was sich auf dreierlei Weisen zeigte: erstens in der Benutzung von abstrakten Ausdrücken für PM (z. B. «*solche Sachen*» (I_V2b, Pos. 2)) – weshalb nicht immer klar wurde, was die IP meinten –, zweitens in Äusserungen, die Unsicherheit oder ein Unbehagen der IP erkennbar machten – so schilderten IP, dass sie unsicher seien, welche Begrifflichkeiten (psychische Misshandlung; psychische Gewalt oder seelische Misshandlung) sie für dieses Phänomen benutzen sollten –, und drittens im Ausdruck von Mitgefühl mit dem Kind in der Fallvignette und/oder Betroffenheit als Reaktion auf PM (z. B. «*Mia tut mir grad sehr leid*» (I_V2b, Pos. 2)), ohne PM jedoch weitergehend zu benennen oder zu beschreiben.

Einige IP äusserten, dass im Berufsalltag *PM kaum Thema* sei. Sie betonten, PM zwar teilweise als theoretisches Konstrukt wahrzunehmen, welches jedoch als konkretes Konzept im Berufsalltag kaum thematisiert, besprochen oder diskutiert werde. Eine Person drückte dies folgendermassen aus: *«Weil, wenn ich mir jetzt so überlege, wie wird eben psychische Misshandlung, kommt mir eigentlich konkret, wenn ich an Misshandlung denke, ist das Wort einfach praktisch nie gefallen, [...] also, wenn, dann nennen wir es wie anders, darum finde ich es noch so schwierig»* (F_V2a, Pos. 45). Es wurde dann auch angemerkt, dass in der Praxis eher spezifische Subformen von PM benannt würden (z. B. Abwertung, Instrumentalisierung oder Involvieren des Kindes in einen Elternkonflikt).

In den Interviews wurde darüber gesprochen, welche Gründe für den marginalen Stellenwert des Konzepts von PM in der Praxis vorliegen könnten. Es wurde thematisiert, dass bezüglich PM klare Abgrenzungskriterien und Einschätzungsmerkmale fehlen. Zudem wurden im Hinblick auf die Terminologie *fehlende Kenntnis und Unsicherheit bezüglich der Schwellenwerte* geäussert. Das heisst, die IP legten dar, dass für sie unklar sei, ab welchem Schwellenwert sie Begrifflichkeiten wie «PM» nutzen sollen. Häufig, ausser bei eindeutig schweren Formen von PM, sei nicht abzuschätzen, wo die Grenze liegt, ab der sich Interventionen begründen und legitimieren lassen. Eine IP beschrieb dies wie folgt: *«Und so die psychischen Sachen sind schon so, so das Emotionale, wo fängt es an? Und einzuschätzen, wo ist vielleicht auch der Punkt erreicht, wo es nicht mehr okay ist, oder, es ist ja nie okay, aber wo es jetzt für uns nicht mehr okay ist, dass wir jetzt handeln müssen ab dann. Und dann schon auch, das so klar benennen»* (D_V1b, Pos. 45).

Die Verwendung des Begriffes «PM» kann Unbehagen auslösen, da er als zu dramatisierend wahrgenommen wird. B äusserte dies wie folgt: *«Also, psychische Misshandlung ist vielleicht gerade*

*etwas stark gesagt»* (B_V1a, Pos. 60). Insgesamt liess sich auf Basis dieser Äusserungen feststellen, dass es den Fachpersonen an einem *operationalisierten Konzept fehlt*, welches bei der Einschätzung von PM einen Orientierungsrahmen böte.

Einige IP beschrieben, es noch nie erlebt zu haben, dass sie in einem Fall ausschliesslich auf Basis von PM als isolierter Form von Kindeswohlgefährdung weitergehende Kindesschutzmassnahmen beantragt hätten. Stattdessen seien eigentlich immer andere Misshandlungs- und/oder Vernachlässigungsformen oder eindeutige Risikofaktoren ergänzend dazu in Erscheinung getreten, auf deren Basis eine Kindeswohlgefährdung begründet werden konnte. So wird die Wahrnehmung von *PM durch die Komplexität bzw. Kombination mit markanten Risikofaktoren* noch herausfordernder. In diesem Zusammenhang wurde beschrieben, dass häufig eindeutig zu belegende und greifbare Risikofaktoren bei Argumentationen im Vordergrund stünden, während PM eher als Begleitfaktor wahrgenommen werde. Dies wurde beispielhaft wie folgt beschrieben:

> *Oder eben, wenn die psychische Misshandlung aufgrund auch von einer psychischen Störung des Elternteils ist, dann ist eigentlich die psychische Erkrankung des Elternteils wie der Grund. Schon auch, wie zeigt es sich, nämlich dass eben das Kind angeschrien wird, oder keine Ahnung was. Aber eigentlich ist es auch die psychische Erkrankung des Elternteils. Irgendwie, ja. Ja. Ich glaube, sonst so psychische Misshandlung hatte ich nie als Punkt so allein stehend gehabt.* (I_V2b, Pos. 62)

Damit zeigt sich, dass das Verständnis von PM im Allgemeinen diffus ist, was Herausforderungen mit sich bringt. Zudem wird PM in der Praxis meist nicht isoliert betrachtet, sondern tendenziell als ein Begleitfaktor in komplexen Fallkonstellationen wahrgenommen.

### 7.1.2 Aspekte im Kontext der Feststellung von psychischer Misshandlung

Im Folgenden werden in den Interviews beschriebene Aspekte erläutert, die einen Einfluss auf die Feststellung von PM haben können. Diese Aspekte lassen sich als Folge der begrifflichen Diffusität von PM verstehen und sind in einen Zusammenhang mit dem diagnostischen Prozess zu setzen (vgl. Kap. 7.2).

Als wesentlicher Aspekt, welcher mehrfach thematisiert wurde, können die *Schwierigkeiten der Qualifizierung von PM* benannt werden. Dies steht in enger Verbindung mit der oben beschriebenen Diffusität von PM. PM ist aufgrund ihrer Diffusität schwer durch eindeutige Beweise beleg- und dokumentierbar, was jedoch notwendig wäre, um sie z. B. in einem Antrag für (weitergehende) Kindesschutzmassnahmen an die KESB zweifelsfrei darlegen und damit als Kindeswohlgefährdung qualifizieren zu können. Viele Situationen im Zusammenhang mit PM werden zwar subjektiv als kindeswohlgefährdend wahrgenommen, jedoch fehlt es an objektiven Beweisen, um eine eindeutige Begründung darlegen zu können. Das erschwert auch die klare Benennung und Thematisierung von PM in Gesprächen mit Eltern. A erklärte dies folgendermassen: *«Wo ich mich an x Situationen erinnere, wo ich einen Hausbesuch gemacht habe und ich wirklich innerlich gedacht habe, ‹Hey, ich würde das Kind*

*am liebsten mitnehmen›. Es ist sooo schlimm. Und es ist aber wie zu wenig qualifizierbar, was genau die Kindeswohlgefährdung ist»* (A_V1a, Pos. 28). In diesem Zusammenhang wurde auch auf den *fehlenden Ursache-Wirkung-Zusammenhang* bei PM hingewiesen: Es lässt sich in der Regel kein Kausalzusammenhang zwischen dem misshandelnden Verhalten und Auswirkungen belegen. Insbesondere bei subtilen oder unspezifischen Symptomen von Kindern (z. B. Bauchschmerzen, sozialer Rückzug) bleibt die Interpretation unsicher, da diese von vielfältigen Ursachen herrühren können. Im Weiteren kommt der *fehlende Einblick* in intrafamiliäre Dynamiken hinzu, welcher von den IP beschrieben wurde. PM geschieht meist innerhalb von Familien und damit zu einem grossen Teil im Verborgenen, wo sie in der Regel weder von Eltern berichtet noch von Fachpersonen beobachtet werden kann. B brachte dies wie folgt zum Ausdruck: *«Oftmals läuft das halt immer irgendwie so ein bisschen unter einem Tisch oder irgendwie unter einem Deckmantel irgendwie weiter, und man blickt gar nicht so recht durch; ich glaube, das ist schon eine Schwierigkeit im Berufsalltag»* (B_V1a, Pos. 74). Dies hat die Folge, dass zur Feststellung von PM entweder die *Notwendigkeit konkreter Schilderungen von PM* durch Kinder, Eltern oder weiterer Fachpersonen besteht oder dass spezifische, objektiv feststell- und beschreibbare *Auswirkungen bei den Kindern* dargelegt werden können müssen. So sagte E: «*Und dass man da wirklich auch Massnahmen durchsetzen kann, gegen das. Ich finde, ich habe die Erfahrung gemacht, dass du es dann vor allem meistens wirklich kannst, wenn du Symptome beschreiben kannst, Auffälligkeiten beschreiben kannst, Auswirkungen von diesem Verhalten auf die Kinder beschreiben kannst*» (E_V1b, Pos. 21). Schliesslich merkte eine IP an, dass PM dann zuverlässig festgestellt und eingeschätzt werden könne, wenn deren *Offensichtlichkeit* gegeben sei, d. h., wenn PM in schwerer Form in Erscheinung trete und damit unmissverständlich eindeutig sei, was jedoch eine Ausnahme darstelle.

Diese Aspekte bei der Feststellung von PM bringen Folgen für die Sozialarbeitenden mit sich, welche nun erläutert werden.

### 7.1.3 Berufliche Belastungsreaktionen

Die beruflichen Belastungsreaktionen, die sich aufgrund der konzeptuellen Diffusität von PM bei den Sozialarbeitenden zeigen, äussern sich in erster Linie in einem *Gefühl der Ohnmacht.* Die Ohnmacht kann entstehen, indem Leiden, Belastungen der Kinder und/oder ungenügende Erziehungssituationen im Zusammenhang mit PM im Kontakt mit der Familie zwar subjektiv wahrgenommen werden, jedoch PM nicht in ausreichendem Mass erfassbar ist, um eindeutig dargelegt werden zu können. Solche Situationen aushalten zu müssen, lässt bei den Sozialarbeitenden ein Gefühl der Ohnmacht zurück. Eine IP drückte dies so aus: *«Die Schwierigkeit ist die, dass es wie, halt anders als ein blaues Auge oder sonst kalte Pommes frites zum Znüni schwieriger qualifizierbar ist. Und das ist, glaube ich, das, was, glaub, manchmal wirklich echt ohnmächtig macht»* (A_V1a, Pos. 28).

Darüber hinaus wies eine IP darauf hin, dass Gespräche mit Eltern über potenzielle PM aufgrund der Diffusität des Konzepts herausfordernd seien und daher nur gelingen könnten, wenn Sozialarbeitende

*Mut zur Thematisierung* von PM fänden – mit dem Ziel, den Eltern Verantwortung zurückzugeben und sie zu einem Lernprozess anzuregen.

### 7.1.4 Veränderungsbedarf

Einige der IP äusserten einen Bedarf nach Veränderungen bei der Analyse von komplexen Fallkonstellationen. Es wurde dargelegt, dass Orientierungshilfen für die Einschätzung und Beurteilung von PM nützlich sein könnten. Damit verbunden ist die Erwartung, dass es klare Indikatoren und Definitionen für die Schaffung von mehr Eindeutigkeit braucht. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Lücken in bestehenden Abklärungsinstrumenten wie BeLuA hingewiesen.
Die Sozialarbeitenden wünschen sich zwar mehr standardisierte Einschätzungsinstrumente und - modelle, die ihnen helfen, PM besser zu erfassen – zugleich wurde aber betont, dass diese allein nicht ausreichen würden, sondern es eine Kombination aus strukturierten Methoden und professioneller Erfahrung brauche.

Im Folgenden wird der Fokus auf den diagnostischen Prozess gerichtet und einzelne Analyseschritte, welche die Sozialarbeitenden im Einschätzungsprozess vollzogen, werden dargestellt.

## 7.2 Analyseschritte im diagnostischen Prozess

Die Analyseschritte im diagnostischen Prozess beziehen sich auf die von den IP beschriebenen Vorgehensweisen im Einschätzungsprozess. Sie umfassen konkrete Schritte der Fallanalyse, die die IP entweder bei der Beurteilung des Kindeswohls in der Fallvignette tatsächlich vollzogen oder im Interviewgespräch als ihre übliche Vorgehensweise in der Praxis beschrieben haben. Dazu gehören auch Äusserungen, die Überlegungen zu potenziellen Vorgehensweisen beinhalten. Die Analyseschritte können in Folgende Teilschritte gegliedert werden: *Rekonstruktion der Lebenswelt* (vgl. Kap. 7.2.1), *Situationsanalyse* (vgl. Kap. 7.2.2), *Beistandschaft als Prozess* (vgl. Kap. 7.2.3) und *Evaluieren/Reflexives Vorgehen* (vgl. Kap. 7.2.4).

### 7.2.1 Rekonstruktion der Lebenswelt

Die Rekonstruktion der Lebenswelt bezieht sich darauf, dass die IP im Rahmen der Informationssammlung erläuterten, dass der Blick über die in der Fallvignette vorhandenen Informationen hinaus deutlich erweitert werden müsse. Alle IP legten diesen Schritt dar, da sie ihn für das Verstehen des Falles als wesentlich erachteten. Sie äusserten, dass ein elementarer Schritt zum genauen Verstehen des Falles eine fragende Herangehensweise sei. Dabei wurde mehrfach dargelegt, dass im Sinne eines verstehenden und deutenden Vorgehens zahlreiche Informationen gesammelt würden, um anhand derer ein differenzierteres Bild der Fallsituation zu erlangen. Eine IP beschrieb diesen Prozess im Sinne einer Metapher: *«Also, halt so das System ausloten»* (G_V2a, Pos. 26). Eine andere IP äusserte sich dazu ebenfalls bildhaft aus einer Metaperspektive auf das Interviewgespräch:

*«Ich bin da jetzt ein wenig ausmäandriert und vielleicht ein wenig chaotisch. Aber ich versuche es irgendwo so etwas zu umkreisen und habe jetzt auch ein wenig phantasiert»* (E_V1b, Pos. 11). Aus dieser Äusserung wird zweierlei deutlich. Einerseits gilt es, durch die umfassende Informationsgewinnung bei der Umkreisung des Gegenstandes die Komplexität zu erhöhen. Andererseits ist es in diesem Prozess ebenso notwendig, Informationen wieder zu bündeln und zu fokussieren (i. S. v. Chaosvermeidung) (vgl. Kap. 4.2.1).

Die IP sprachen von verschiedenen Ebenen der Rekonstruktion der Lebenswelt, deren erste in der Erfassung der *Lebenswelt des Kindes* besteht. Auf dieser Ebene sei es Aufgabe, den Alltag der Kinder mit deren Erleben und Gefühlswelt, deren Ressourcen und Herausforderungen sowie den Beziehungen und Bindungen zu den Eltern und weiteren Bezugspersonen zu erfassen und zu verstehen. Die familiäre Situation und den Alltag im Wechselspiel der Interaktionen der Kinder mit den Eltern und/oder zwischen den Eltern zu verstehen, bildet die zweite Ebene – die Erfassung der *Lebenswelt der Familie*. Hierzu gaben die IP an, Dynamiken und Rollen in diesem Beziehungsgefüge und im Familienalltag verstehen zu wollen sowie Ressourcen und Herausforderungen zu eruieren. Zudem soll auch die Entwicklung von der Vergangenheit bis hin zur aktuellen familiären Situation nachvollzogen werden. Anlass dieses Verstehensprozesses können z. B., wie eine IP sagte, widersprüchliche Fallinformationen sein: *«Weil, irgendwie ist er ja sehr engagiert und gleichzeitig sagt er: ‹Lasse bei Mami die Sau raus.› Also, wenn das so ist, dann ist das, ja, uh, megagegensätzlich. Und ich glaube, das würde wie noch mehr Erkenntnis geben, wie ist der Vater unterwegs?»* (D_V1b, Pos. 9). Drittens legten die IP dar, dass sie die *Lebenswelt Schule* erfassen, indem sie die schulische Entwicklung der Kinder zu verstehen versuchen. Schliesslich wurde viertens erläutert, dass es ebenso unerlässlich sei, das *soziale Umfeld* des Kindes resp. der Familie zu analysieren und zu verstehen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Sozialarbeitenden die Rekonstruktion der Lebenswelt *in Koproduktion mit den Kindern und den Eltern* vollziehen. Das heisst, die IP erläuterten, dass sie zum einen Gespräche mit den Kindern und den Eltern führen, um hinzuhören, die Sichtweisen zu erfassen und infolgedessen die Situation besser zu verstehen. Dazu soll sowohl die Perspektive der Kinder als auch der Eltern, die allesamt als Expert:innen für ihre Lebenswelt gelten, im Gespräch eruiert werden. Zum anderen wurde dargelegt, dass Hausbesuche und Beobachtungen von Interaktionen zwischen den Kindern und Eltern gewinnbringend seien, um den Verstehensprozess zu ergänzen. Neben der Koproduktion mit den Familienmitgliedern wurde auch die *Koproduktion mit weiteren involvierten Fachpersonen* beschrieben. In diesem Zusammenhang schilderten die IP, dass sie den Einbezug der Sichtweisen und Einschätzungen der weiteren involvierten Fachpersonen (wie SPF, Lehrpersonen, Kinderärzt:innen etc.) für die Rekonstruktion der Lebenswelt als wesentlich erachten.

Schliesslich wurde geäussert, dass sich auf Basis der Rekonstruktion der Lebenswelt *erste Thesen* zu Zusammenhängen in der Fallschilderung und der Erklärung von Verhaltensweisen formulieren liessen, welche es im weiteren Prozess zu prüfen gelte. A beschrieb dies folgendermassen: *«Aber dort, die*

*Hypothesen, die dahinterstehen, unbedingt aufnehmen und denen nachgehen. Also, die Hypothese Loyalitätskonflikt, Instrumentalisierung»* (A_V1a, Pos. 2).

Neben der allgemeinen Informationssammlung zur Rekonstruktion der Lebenswelt wird im Folgenden die spezifische Informationsgenerierung im Rahmen der Situationsanalyse anhand des Einsatzes konkreter Verfahren und Techniken erörtert.

### 7.2.2 Situationsanalyse

Die Situationsanalyse (vgl. Kap. 4.2.1) meint den Beizug allgemeiner und spezifischer Verfahren, Techniken und Methoden der Sozialen Arbeit, um bedeutsame Informationen zu Beziehungen, Netzwerken oder bedeutsamen Lebensereignissen zu sammeln (Stimmer, 2020, S. 45-46). Im Folgenden werden die in den Interviews benannten Verfahren zusammengetragen.

Eine IP sagte im Rahmen des Interviews, Einschätzungen des Kindeswohls auf Basis einer *strukturierten Situationsanalyse und mit einem standardisierten Instrument zur Risikoerfassung* vorzunehmen, und hielt dazu folgende Meinung fest:

> *Ich persönlich sehe einen grossen Wert im Instrument. Es ist zwar etwas, wo man sehr viel schreiben muss, wo man sehr viel ausfüllen muss, was aber einfach verhindert, dass, ja, jede Abklärungsperson hat so ein bisschen einen eigenen Fokus, so dass man den Fokus so auf etwas setzt und das Drumherum vielleicht ein bisschen in Vergessenheit gerät. Es hilft sicher, um breit hinzuschauen und nicht von Anfang an sagen, auf die und die Empfehlung komme ich, sondern man muss es ja durchmachen und dann kann sich zeigen, es kommt doch noch ganz anderes Zeug raus. (J_V2b, Pos. 40)*

Weitere IP nutzten ein *Notationssystem* in Form eines Genogramms zur Darstellung des Familiensystems. Die Befragten führten aus, dass sie die *Fallhistorie* analysieren und z. B. in Form eines Zeitstrahls darstellen würden. Im Weiteren äusserten sie, dass die *Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren* im Fall vorgenommen werden könne (vgl. dazu inhaltliche Ausführungen in Kap. 7.3.1). Zudem wurde erläutert, dass die sorgfältige *Dokumentation und das prozesshafte Beschreiben* bei schwammigen, diffusen und widersprüchlichen Informationen unabdingbar seien. Damit ist gemeint, Situationen oder Beobachtungen einfach beschreibend festzuhalten (vgl. Kap. 7.3.1). J äusserte dies wie folgt: *«Oder sagen: ‹Der Vater sagt jetzt das, die Mutter sagt das komplette Gegenteil, und das Verhalten sagt jetzt das.› Also: ‹Es könnte sein, dass ...› Aber man kann es halt nicht belegen. Dass zumindest irgendwo, ja, vielleicht auch die Schwammigkeit festgehalten ist»* (J_V2b, Pos. 36). Im Weiteren wiesen einige IP darauf hin, dass die *Faktenbasierung* von beigezogenen Informationen ein zentraler Aspekt sei. Damit wurde angesprochen, dass Informationen auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu prüfen seien, sodass sie in gewissem Sinne als objektivierbar gelten können. Eine IP legte dar, dass sie den Einbezug der *professionellen Einschätzung weiterer Disziplinen* als wichtig erachte – in Form einer psychologischen bzw. psychiatrischen Abklärung des Kindes. Schliesslich gaben Befragte an, dass sie *Fachliteratur beiziehen* würden, um auf deren Basis argumentieren zu können.

### 7.2.3 Beistandschaft als Prozess

Das vorliegende Untersuchungsdesign beinhaltete den Umstand, dass den IP eingangs mitgeteilt wurde, dass sie in der Rolle der Beistandsperson in der Fallvignette die Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls vornehmen sollen (vgl. Anhang D). Daher war es notwendig, genau auf die Art der Mandatsführung zu achten. Deutlich wurde dabei, dass die IP die Beistandschaft als einen Prozess verstehen, der ihr Vorgehen im Einschätzungsprozess beeinflusst.

In allen Interviews zeigte sich eine *Interventionsorientierung*. Dies bedeutet, dass die IP die Initiierung und Durchführung von Interventionen innerhalb der Beistandschaft im Rahmen des Analyseprozesses beschrieben. Die erörterten Interventionen konnten in vier verschiedene Formen gegliedert werden und werden nachfolgend erklärt.

***'Rat und Tat'***

Die IP schilderten, dass sie sich in der Rolle als Beistandsperson und aufgrund ihres Auftrages in der Beistandschaft in der Verantwortung sähen, die Familie mit Rat und Tat zu unterstützen. C benannte dies wie folgt: *«Aber wenn ich von solchen Themen mitbekomme, dann gehe ich rein und dann interveniere ich als Beistand»* (C_V1a, Pos. 22). Dabei wurde angemerkt, dass Beratungsgespräche mit den Eltern initiiert würden, in denen zum einen an deren Erziehungsverantwortung appelliert und problematisches Verhalten gespiegelt werde – mit dem Ziel, eine Problemeinsicht zu fördern und einen Veränderungsprozess anzustossen. Dabei stehe eher, wie auch in obigem Zitat angedeutet, der konfrontierende und grenzziehende Aspekt gegenüber den Eltern im Vordergrund. Zum anderen wurde dargelegt, wie essenziell es sei, den Fokus in den Gesprächen mit den Eltern auf die Sensibilisierung und Psychoedukation zu legen (siehe Ausführungen unten). Einige IP erwähnten, dass sie auch mit den Kindern Beratungsgespräche führen würden. Das Ziel eines solchen Austauschs sei es, herauszufinden, was die Kinder brauchen, um sich im Alltag wohl und sicher zu fühlen.

***Psychoedukation der Eltern***

Bei der Psychoedukation der Eltern stehen deren Aufklärung und Sensibilisierung im Vordergrund. Die IP äusserten, dass sie den Eltern die Auswirkungen ihres problematischen Verhaltens auf die kindliche Entwicklung, beispielsweise durch entwicklungspsychologisches Wissen oder Erkenntnisse zu gelingender Kommunikation, erläutern. Ziel sei dabei, die Eltern zur Reflexion anzuregen und einen Lernprozess anzustossen. G sagte dazu: *«Also, entwicklungspsychologisch, also psychoedukativ, was das bedeutet für Kinder, wenn sie solche Dinge hören. [...] Wenn sie so das Mami erleben und so verantwortlich gemacht werden»* (G_V2a, Pos. 16). Im Gegensatz zum eher konfrontativen Vorgehen, das oben beschrieben wurde, erklärten die IP, dass sie die Eltern mittels Psychoedukation auf emotionaler Ebene ansprechen möchten, um sie dadurch für einen Veränderungsprozesses zu gewinnen. G teilte dies wie folgt mit: *«Es geht darum, dass die Mutter nicht aus einem Druck heraus ihr Verhalten verändert. Sondern dass sie auch versteht, um was es geht. Und was das für die Kinder genau bedeutet.*

*Ich möchte sie im Boot haben. Und ich möchte sie so im Boot haben, dass sie selbst rudert»* (G_V2a, Pos. 20).

***Psychoedukation der Kinder***

Neben der Psychoedukation der Eltern wurde auch diejenige der Kinder beschrieben. Eine IP drückte diesen Aspekt beispielhaft wie folgt aus: *«Und die andere Ebene ist die [...] von den beiden Kindern, wo ich denke, dass es wichtig wäre, dass der Junge entlastet wird. Dass er Entlastung bekommt, dass man ihm auch klar und deutlich zu verstehen gibt, dass es seine Eltern regeln und richten müssen. Und keine [...] Aufgabe der Kinder ist, da zu regeln, und ihn entlasten zu können in irgendeiner Form»* (E_V1b, Pos. 1). Hieraus wird ersichtlich, dass den Kindern emotionale Last abgenommen werden soll, indem sie über das problematische Verhalten der Eltern aufgeklärt werden.

***Aufgleisen von weiteren Unterstützungsmassnahmen***

Einige IP erklärten darüber hinaus, dass sie die Einleitung weiterer Unterstützungsmassnahmen für die Familie in Betracht ziehen würden. Dabei wurden Massnahmen für die Eltern, die Kinder und solche, die beide Seiten berücksichtigen, benannt. Zu den elternbezogenen Massnahmen gehören Psychotherapie, Suchtberatung, Paarberatung, Mediation und Gruppenangebote in Form von Kursen. Massnahmen für Eltern und Kinder umfassen die SPF. Für die Kinder wurden Psychotherapie, altersgerechte Gruppenangebote, Gespräche mit der Schulsozialarbeit (SSA) und familienexterne Betreuung als mögliche Massnahmen genannt.

Die bislang dargelegten Ausführungen zur Interventionsorientierung stehen in einem engen Zusammenhang mit den *Erprobungsphasen und der fortlaufenden Einschätzung*. Diese Kategorie enthielt Beschreibungen dazu, dass die Beistandspersonen die Arbeit mit den Familien als dynamischen Prozess verstehen, was sich in folgendem Zitat zeigt: *«Und ich würde auch in dem ersten Gespräch sagen: ‹Schauen Sie, wenn ich merke, da geht etwas, Sie setzen sich mit dem auseinander, ist aus meiner Sicht kein Bedarf, auf irgendeine Abänderung, dann sehe ich, dass Sie selber in der Lage sind, dieser Kindeswohlgefährdung auch Abhilfe zu schaffen.› [...] Wenn ich aber den Eindruck bekomme: ‹Mmh, nein, das geht nicht› [...], dann muss man wirklich dranbleiben»* (H_V2b_2, Pos. 18). Ein zentraler Aspekt dabei ist das gestufte Vorgehen. Befragte erwähnten, dass sie die oben ausgeführten Interventionen als fortlaufend zu evaluierende Erprobungsphasen sehen und je nach Verlauf und Entwicklung weitere Schritte prüfen. So wurde die Einschätzung als kontinuierlicher Prozess beschrieben, der durch regelmässige Gespräche, Standortbestimmungen und Kooperation mit weiteren Fachpersonen kontrolliert wird. Dabei ist ausschlaggebend, wie kooperationsbereit und einsichtig die Eltern sind (vgl. Kap. 7.3.3).

In diesem Zusammenhang beschrieben einige IP, dass bei Fallsituationen, welche (noch) uneindeutig, diffus und möglicherweise widersprüchlich sind, in der Mandatsführung dem *beobachtenden Begleiten* eine besondere Bedeutung zukomme. Damit sprachen die IP an, dass sie im Prozess der Beistandschaft

bei einem noch nicht erhärteten Verdacht von PM entweder selbst oder durch andere engagierte Fachpersonen wie SSA oder SPF die familiäre Situation beobachtend begleiteten und dabei besonders aufmerksam sind. E drückte dies so aus: *«Wenn ich denke, was hilfreich ist, das ist schon das Einfach-aufmerksam-Begleiten. Das heisst für mich auch, wirklich, wenn Familienbegleitung drin ist, zu sagen, da müssen wir einen Fokus setzen. Ich möchte, dass das genauer angeschaut wird»* (E_V1b, Pos. 23). Die Befragten äusserten weiter, sich in der Rolle als Beistandsperson in einer Art *Wächterfunktion* für das Kindeswohl zu sehen. Sie würden sich in der Mandatsführung zentral an der *Leitorientierung Kindeswohl* ausrichten und ihr Vorgehen stets vor deren Hintergrund evaluieren (vgl. Kap. 7.4). Die Wächterfunktion beinhaltet, dass sich die IP als aufmerksame Begleiter:innen für den Kindesschutz verstehen – in Bezug darauf erklärten sie, einer Kindeswohlgefährdung, welcher sie nicht selbst im Rahmen der Mandatsführung Abhilfe schaffen können, mit einem Antrag für weiterführende Kindesschutzmassnahmen an die KESB zu begegnen. So teilte eine IP dazu mit: *«Wenn die Eltern diesen Prozess nicht nehmen können oder nicht nehmen wollen, dann gehe ich wieder in die Expertenposition, und dann sage ich: ‹Hey, ich bin der Beistand, [...] das geht so nicht!› Und ich werde beantragen, dass das so und so laufen muss. [...]. Meine Verantwortung ist jetzt einfach, einen Rahmen zu schaffen, wo die Kinder safe sind, wo sie genug geschützt sind»* (E_V1b, Pos. 17). Daraus wurde ersichtlich, dass die Beistandsperson eine überwachende und schützende Funktion einnimmt, indem sie gezielt auf Problembereiche hinweist und Massnahmen einfordert. Sie setzt dabei aus ihrer Position heraus Schwerpunkte in der Begleitung von Familien und steuert den Prozess.

In den bisherigen Ausführungen wurde bereits mehrfach die Bedeutung des evaluativen Vorgehens angesprochen. Im Folgenden wird dieser Aspekt in Verbindung mit dem reflexiven Vorgehen noch einmal vertiefend ausgeführt.

### 7.2.4 Evaluieren/Reflexives Vorgehen

Mit dem stetigen Evaluieren und reflexiven Vorgehen wurde beschrieben, dass die kontinuierliche Reflexion zur Überprüfung und womögliche Anpassung des Vorgehens im professionellen Handeln von zentraler Bedeutung seien. Dabei sei es Aufgabe, die eigene Einschätzung kritisch zu hinterfragen, die Perspektive durch den fachlichen Austausch zu erweitern und insbesondere im Hinblick auf kritische Entscheidungen, wie die Festlegung des Schwellenwertes zur Kindeswohlgefährdung, mehrperspektivisch vorzugehen. Die IP benannten in diesem Zusammenhang zahlreiche institutionalisierte Gefässe für den Austausch mit Kolleg:innen und Vorgesetzten, welche sie im Berufsalltag als nutzbringend erleben: Intervisionen, Supervisionen, Fallbesprechungen in Teamsitzungen und den fachlichen Austausch mit den Behördenmitgliedern der KESB. Zum Nutzen der Intervision teilte H mit: *«Und das, glaube ich, ist eine grosse Überprüfung von Einschätzungen und natürlich auch von Wissensabgleichen, immer wieder im Team»* (H_V2b_2, Pos. 12). Die IP argumentierten, dass diese Reflexionsräume helfen würden, unterschiedliche Perspektiven auf einen Fall einzunehmen, wodurch sich blinde Flecken eruieren und fachlich fundierte Entscheidungen treffen

liessen. Im Weiteren wurde betont, dass manche Kindeswohlgefährdungen, die schwer greifbar seien und in deren Fällen die Kinder keine spezifischen Symptome zeigten, eine besonders aufmerksame Reflexion und sorgfältige Einschätzung erfordern würden.

Auf Basis der bisher beschriebenen Aspekte der Fallanalyse wurde in den Interviews schliesslich dargelegt, dass die erfassten Fallinformationen in einer *Prognose* aufeinander bezogen und im Hinblick auf die mögliche zukünftige Entwicklung gegeneinander abgewägt würden. Dieser Aspekt wird in Kapitel 7.3.2 auf Inhaltsebene näher betrachtet.
Darüber hinaus wurden in den Interviews auch Überlegungen zur *zeitlichen Komponente* des Vorgehens geäussert. Hierzu sagten die IP, dass, wenn bei den Kindern deutliche Symptome bzw. ein Leidensdruck festgestellt würden, dies ein Indikator für ein zeitnahes Handeln der Beistandsperson sei.

Bisher wurden die Analyseschritte mit Schwerpunkt auf dem reinen Prozess ausgeführt. Im Folgenden werden die dabei einbezogenen Wissensbestände und damit die inhaltlichen Aspekte dargelegt.

## 7.3 Einbezug von Wissensbeständen

In diesem Abschnitt wird der Einbezug von Wissensbeständen im Einschätzungs- und Beurteilungsprozess behandelt. Dabei wird ausgeführt, auf welchen unterschiedlichen Wissensbeständen, wie sie in Kapitel 4.3 vorgestellt wurden, sich die IP bei der Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls in den Fallvignetten beriefen. Es wird dabei zwischen dem *Beschreibungswissen* (vgl. Kap. 7.3.1), dem *Erklärungswissen* (vgl. Kap. 7.3.2), dem *Veränderungswissen* (vgl. Kap. 7.3.3) und den *sozialarbeiterischen Kompetenzen* (vgl. Kap. 7.3.4) unterschieden.

### 7.3.1 Beschreibungswissen

Das Beschreibungswissen liess sich in dieser Untersuchung in folgende Subkategorien gliedern, welche nachfolgend weiter ausgeführt werden: *Beschreibungswissen PM* (vgl. Kap. 7.3.1.1), *Beschreibung Auswirkungen beim Kind* (vgl. Kap. 7.3.1.2), *Einbezug Mehrperspektivität* (vgl. Kap. 7.3.1.3) und *Konzept Risiko- und Schutzfaktoren* (vgl. Kap. 7.3.1.4).

#### 7.3.1.1 Beschreibungswissen Psychische Misshandlung

Aus den Interviewgesprächen wurden die Beschreibungen extrahiert, in welchen die Befragten Beispiele von PM gaben. In nachfolgender Tabelle 6 ist eine zusammenfassende Übersicht gegeben, ob und wie PM von den einzelnen IP benannt bzw. beschrieben wurde. Bei Betrachtung der Tabelle 6 ist zwischen dem grünen Bereich (Vignette 1) und dem gelben Bereich (Vignette 2) zu unterscheiden.

*Tabelle 6.* Beschreibungen von psychischer Misshandlung

| IP | Wie wird potenzielle PM benannt? | Beschreibung von PM |
|---|---|---|
| A_V1a | Als Instrumentalisieren | Instrumentalisieren des Kindes im Rahmen des Nachtrennungskonfliktes. |
| B_V1a | Als Instrumentalisieren | Die Kinder involvieren im Rahmen des Nachtrennungskonfliktes. |
| C_V1a | Als Manipulation | Kind wird als Waffe im Konflikt der Eltern missbraucht. |
| D_V1b | Keine eindeutige Benennung | Hereinziehen/Involvieren des Kindes im Nachtrennungskonflikt wird beschrieben. |
| E_V1b | Als psychische, seelische Misshandlung | Instrumentalisieren des Kindes im Rahmen des Nachtrennungskonfliktes, indem es zu Gewalt und verbalen Ausfälligkeiten aufgefordert wird. |
| F_V2a | Als psychische Gewalt | Kinder anschreien und beleidigen; Kinder verantwortlich machen für Befindlichkeit Kindseltern (KE). |
| G_V2a | Als psychische Gewalt | Kinder anschreien; Kinder verantwortlich machen für Befindlichkeit KE. |
| H_V2b | Als psychische Gewaltausübung | Drohungen und Abwertungen gegenüber den Kindern. |
| I_V2b | Als Verletzung der psychischen Unversehrtheit | Kinder anschreien und beschimpfen; Kinder verantwortlich machen für Befindlichkeit KE. |
| J_V2b | Als starke Verkennung | Probleme in Eltern-Kind-Interaktion; Abwertungen gegenüber den Kindern; Elternteil ist nicht in der Lage, Kinder adäquat entsprechend ihren Bedürfnissen zu begleiten. |

*Quelle:* Eigene Darstellung und Ergebnisse

Wie aus Tabelle 6 ersichtlich wird, wurde PM bis auf eine Ausnahme (vgl. D_V1b) in allen Interviewgesprächen benannt. Zudem fielen gewisse Unterschiede darin auf, wie PM beschrieben wurde bzw. welche Begrifflichkeiten verwendet wurden.

***Beschreibung von PM***

In der differenzierteren Analyse der extrahierten Beschreibungen von PM, welche über die Darstellung in Tabelle 6 hinausging, konnten drei verschiedene Abstraktionsniveaus voneinander abgegrenzt werden. Das erste Level bildete die *nuancierte Beschreibung*. Hierzu zählten Aussagen, in denen die IP differenziert darlegten, wie sich PM im Fall zeigt. Das heisst, es wurde aus den Beschreibungen deutlich, welche Auswirkungen PM im Fall hat, welche Bedürfnisse dadurch tangiert werden und/oder welche Zusammenhänge mit weiteren Fallaspekten bestehen. Zudem wurden die zur Beschreibung verwendeten Begrifflichkeiten präzise für die Fallsituation ausgewählt.

Zweitens konnte das Level der *abstrakten Beschreibung* bestimmt werden. Zugeordnet wurden Aussagen, in denen PM mit einem abstrakten Begriff (z. B. psychische Gewalt, Instrumentalisierung) benannt oder in allgemeiner Weise beschrieben wurde, ohne weiter auszuführen, wie sie sich im Fall zeigt und welche Folgen daraus resultieren. Noch undeutlicher fiel das dritte Niveau – die *andeutende Umschreibung* – aus. Mit den andeutenden Umschreibungen sind vage Äusserungen der IP gemeint, aus denen erkennbar wurde, dass Aspekte in der Fallvignette subjektiv als problematisch wahrgenommen wurden. Die IP deuteten dies jedoch nur vorsichtig in den Äusserungen an, ohne PM exakt zu benennen. Die andeutenden Umschreibungen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem in Kapitel 7.1.1 beschriebenen Aspekt der fehlenden Begriffe für PM.

***Beschreibung von Handlungsvollzügen***

Die IP betonten zum einen zusammenfassend, dass es zur Ermittlung von PM grundlegend sei, Handlungsvollzüge bzw. -sequenzen innerhalb von Familien zu beschreiben, indem relevante Beobachtungen der Sozialarbeitenden oder weiterer involvierter Personen von Interaktionen und/oder Gesprächsverläufen festgehalten würden. So führte E aus:

> *«Und wirklich Interaktionen beschreiben. [...] Für mich ist es sehr wichtig, zu hören, was die genau gemacht haben. Und wie sie dann auf eine Frage reagiert haben. Oder nicht reagiert haben. Also das, so das prozesshafte Beschreiben, ohne Bewertung, [...]. Wo man einfach nur mal aufführt, was passiert. Was tritt uns entgegen? Und man noch gar keine Beurteilung macht von dem. Das finde ich, eigentlich, ist die Grundlage, um dann nachher auch, zu merken: ‹Hey da ist etwas schwierig.›» (E_V1b, Pos. 39)*

Zum anderen sprachen die IP über konkrete Handlungsvollzüge aus der Fallvignette oder anhand selbst eingebrachter Fallbeispiele, um zu demonstrieren, wie sich PM auf Grundlage von Handlungen erkennen lässt und wie Beschreibungen von Handlungsvollzügen als Beweis hierfür dienen können. So sagte E weiter: *«Also, ich glaube, es sind die konkreten Handlungen oder die Fakten, die ganz klar sind. Dort hatte ich zum Beispiel geschrieben, er darf nicht am Mittagstisch mit der Familie zu Mittag essen. Er muss allein im Zimmer oben zu Mittag essen»* (E_V1b, Pos. 29). Neben dem Festhalten von eindeutigen Handlungsvollzügen wurde in den Interviewgesprächen ebenso angemerkt, dass das beschreibende Festhalten von Widersprüchen und von diffusen Situationen bedeutungsvoll für die Gesamteinschätzung sei (vgl. Kap. 7.2.2).

***Wissensdefizit***

Häufig ist es jedoch die grösste Herausforderung, Handlungsvollzüge bez. PM genau zu beschreiben. Die IP berichteten, dass in der Regel ein Wissensdefizit vorhanden sei. Dieser Aspekt steht im Zusammenhang mit dem in Kapitel 7.1.2 beschriebenen fehlenden Einblick in intrafamiliäre Dynamiken, was dann wiederum das Wissensdefizit zur Folge hat. So fehlt es an der Grundlage, eine Situation, unter Berücksichtigung von PM, differenziert beschreiben zu können.

***Evaluationsergebnisse von Interventionen und Erprobungsphasen***

Da die Beistandschaft als prozesshafte Intervention mit Erprobungsphasen und fortlaufender Einschätzung betrachtet wird (vgl. Kap. 7.2.3), können die Evaluationsergebnisse von Interventionen und Erprobungsphasen wieder als Beschreibungswissen und damit zur Argumentation in den Einschätzungsprozess einfliessen.

#### 7.3.1.2 Beschreibung Auswirkungen beim Kind

Diese Kategorie beinhaltete Äusserungen der IP, in welchen dargelegt wurde, dass die Beschreibung und damit die Darlegung der Folgen problematischen elterlichen Verhaltens für das Kind von hoher Bedeutung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind. Als Auswirkungen wurden die

emotionalen und körperlichen Reaktionen der Kinder auf belastende familiäre Situationen beschrieben. Besonders herausfordernd seien Fallkonstellationen, in denen Kinder trotz der Annahme, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, keine oder kaum Reaktionen zeigen. In diesen Fällen sei es schwierig eine Kindeswohlgefährdung in ausreichendem Mass belegen zu können, insbesondere wenn die Probleme auch von den Eltern nicht anerkannt würden. E drückte dies wie folgt aus: *«Aus meiner Erfahrung ist es relativ schwierig, wenn du eine Situation hast, wo du selber wohl findest, das ist völlig problematisch für die Kinder. Die Kinder selber aber eigentlich wenig Reaktion zeigen, ist für mich aus Erfahrung einfach auch sehr schwierig, bei der KESB auch gegen Eltern, die selber auch finden, das ist kein Problem, irgendeine Massnahme durchsetzen können»* (E_V1b, Pos. 21). Die IP führten dazu weiter aus, dass sichtbare Symptome wie Bauchschmerzen oder Schlafstörungen erste Anzeichen von Belastung der Kinder sein können. Massivere Reaktionen, beispielsweise in Form von Wutanfällen, Angstreaktionen oder sozialem Rückzug, wurden als deutliche Warnsignale zur Vornahme von Interventionen identifiziert.

#### 7.3.1.3 Einbezug Mehrperspektivität

Diese Kategorie beinhaltete Äusserungen, in denen dargelegt wurde, dass im Rahmen der Rekonstruktion der Lebenswelt (vgl. Kap. 7.2.1) und Situationsanalyse (vgl. Kap. 7.2.2) verschiedene Perspektiven des familiären und professionellen Systems eines Falles zur Beschreibung einbezogen würden. In diesem Zusammenhang nannten IP folgende Perspektiven: *Einbezug Sichtweise des Kindes*, *Einbezug Sichtweise der Eltern*, *Einbezug privates Umfeld* wie Verwandtschaft und/oder Nachbarschaft, *Einbezug Einschätzung weiterer Fachpersonen* und die *Merkmale des Falles* im Sinne früherer Gefährdungsmeldungen und vorhandener Akten.

Als bedeutungsvoll bei der Einschätzung von PM wurde am häufigsten der Einbezug der Meinung weiterer Fachpersonen angeführt. So sei die fundierte Einschätzung von Fachpersonen wie Lehrenden, Schulsozialarbeitenden, Kinderärzt:innen, Psycholog:innen oder Fachkräften aus der sozialpädagogischen Familienbegleitung systematisch von den Sozialarbeitenden zur Gesamterfassung eines Falles einzubeziehen. Mehrere IP betonten dabei, dass diese Einschätzungen von Fachpersonen, die in einem intensiven und regelmässigen Austausch mit dem Kind stehen, essenziell für die Einschätzung und Beurteilung von PM seien. C äusserte: *«Dort ist die wichtigste Informationsquelle für mich im Moment die sozialpädagogische Familienbegleitung. Die würde ich sicher instruieren und sagen: ‹Hey, da müssen wir genauer hinschauen, da brauche ich mehr Informationen, da musst du mir fachlich fundierte Beobachtungen zur Verfügung stellen können›»* (C_V1a, Pos. 10).

#### 7.3.1.4 Konzept Risiko- und Schutzfaktoren

In allen Interviews wurden die aus den Fallvignetten erfassten Informationen mit dem *Konzept der Risiko- und Schutzfaktoren* beschrieben. Dabei wurden die PM-Verhaltensweisen unter anderem als Risikofaktoren identifiziert. So führte F bei der Aufzählung der Risikofaktoren im Fall unter anderem

aus: *«So psychische [Risikofaktoren], indem, dass sie die Kinder anschreit und ihnen die Schuld gibt für das Leben, beleidigend ist, Dreckskinder, ihr seid ja nichts wert»* (F_V2a, Pos. 15).
Im Anschluss an die Darlegung der Risiko- und Schutzfaktoren in der Fallvignette unterschied H in einem Metakommentar zwischen ihren eigenen erfahrungsbasierten Risiko- und Schutzfaktoren und denjenigen gemäss BeLuA-Konzept. Sie sagte dazu: *«Wenn ich das einordnen müsste, in dem BeLuA, dann würde es nochmals anders tönen, glaube ich. Also, dann könnte man eben so weiche Faktoren, vielleicht, jetzt viel weniger berücksichtigen»* (H_V2b_2, Pos. 4). Ein Grund dafür ist, dass BeLuA nicht alle aus Sicht der Fachpersonen relevanten Risiko- und Schutzfaktoren ausreichend abbildet. Dieser Aspekt wurde bereits oben in Bezug auf den nur marginalen Stellenwert von PM im BeLuA-Konzept benannt (vgl. Kap. 7.1.4). H teilte dann im weiteren Gesprächsverlauf mit, dass BeLuA zum Zweck der Qualitätssicherung von Kindeswohleinschätzungen genutzt werden könne: *«Und wenn ich dann wie merke, oder ich bin sehr unsicher, oder ich habe den Eindruck, ich verlasse mich zu fest auf mein Praxis- und Erfahrungswissen, und durch das vielleicht irgendwelche Ideen entwickle oder Sachen schlimmer mache, oder weniger schlimm mache, dann kann ich ja das [BeLuA-Konzept] dazu ziehen, um zu schauen, wo stehen die Kinder in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung»* (H_V2b_2, Pos. 8).
H war die einzige IP, die in ihren Äusserungen zu den Risiko- und Schutzfaktoren das BeLuA-Konzept benannte. Die anderen Befragten sprachen hingegen in erfahrungs- und praxisbasierter Weise über Risiko- und Schutzfaktoren.

Darüber hinaus konnte bei der Analyse des Datenmaterials festgestellt werden, dass den *Beschreibungen des Elternkonflikts*, den *Beschreibungen des Alkoholkonsums* eines Elternteils sowie der *Beschreibung körperlicher Misshandlung* in den Äusserungen der IP im Vergleich zu den Beschreibungen von PM-Verhaltensweisen eine grössere Bedeutung zuzukommen schien. Das heisst, die IP nahmen diese Beschreibungen zum einen ausführlicher vor und wiederholten sie zum anderen mehrfach im Interviewgespräch – im Gegensatz zu den Beschreibungen von PM-Verhaltensweisen, die eher abstrakt blieben und in geringerem Mass vorkamen (vgl. Kap. 7.1.1 & 7.3.1.1).

### 7.3.2 Erklärungswissen

Im Folgenden wird dargelegt, auf welche Bestände von Erklärungswissen (vgl. Kap. 4.3.3) sich die IP bei der Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls in den Fallvignetten beriefen.

Die Befragten sprachen vom *Einbezug der rechtlichen Argumentation bzw. der Risikoerfassung*. Dabei sei im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (vgl. Kap. 3.2) zu prüfen, ob Eltern in der Lage sind, eine Kindeswohlgefährdung eigenständig abzuwenden, oder ob behördliche Massnahmen notwendig erscheinen. In diesem Zusammenhang wurden Überlegungen zu Entwicklungstendenzen vorgenommen. C stellte dabei die Frage, wie sich das Kindeswohl entwickeln würde, wenn nichts gemacht wird, und sagte dazu: *«Wird es tendenziell eher schlimmer? Bleibt es gleich? Oder wird es besser? Wenn ich jetzt nichts mache»* (C_V1a, Pos. 14). Weiter wurden Mindeststandards des Kindeswohls wie die grundlegenden kindlichen Bedürfnisse zur Erklärung resp. Bewertung

herangezogen. J teilte mit, dass mit einem standardisierten Instrument zur Risikoerfassung sichergestellt werden könne, kritische Faktoren systematisch und umfangreich zu erfassen. Insgesamt wurde geäussert, dass die rechtliche Argumentation und die strukturierte Risikoerfassung dazu beitragen, Einschätzungen nachvollziehbar und innerhalb der Verhältnismässigkeit des gesetzlichen Spielraumes zu begründen.

Mit der Kategorie *Erklärung durch Mehrperspektivität* wurden Äusserungen zum Umstand erfasst, dass zur Erklärung von PM Informationen aus unterschiedlichen Quellenbezügen und Perspektiven gesammelt werden sollten, um eine möglichst umfassende und differenzierte Einschätzung der Fallsituation zu erhalten. Dieses Vorgehen erlaube es, Unsicherheiten, widersprüchliche Aussagen und die Diffusität zu identifizieren und transparent zu machen, um die Dynamik innerhalb eines Falles besser zu verstehen. Damit werde das Ziel verfolgt, die Einschätzung nachvollziehbar, tiefgehend und gut begründet darlegen zu können. Dazu hielt C fest: *«Ich sage es mal so, je mehr Datenpunkte oder Informationspunkte ich rund um das Kind herum habe, desto besser kann ich es einschätzen»* (C_V1a, Pos. 10). Ergänzend wurde gesagt: *«Es schärft alles das Bild. Je mehr Informationen, die ich habe aus verschiedensten Quellen, […] desto schärfer wird das Bild»* (C_V1a, Pos. 12).

Im Hinblick auf die Darlegung der Prognose im Rahmen der Einschätzung verwiesen die IP auf die bereits oben erwähnte Herausforderung «*Technologiedefizit: Grenzen der Erfassbarkeit und Qualifizierung*» (vgl. Kap. 7.1.2). Die Problematik bei PM bestehe darin, dass häufig objektive Belege fehlen, um eine Prognose fachlich ausreichend qualifizieren zu können.

Mit dem Einsatz des *Prognosewissens* begründeten die IP ihre Prognose im Hinblick auf das Vorliegen einer potenziellen Kindeswohlgefährdung. Im Datenmaterial konnten drei verschiedene Erklärungsebenen des Prognosewissens identifiziert werden. Erstens wurde mit der *Erklärung von Auswirkungen bei den Kindern* die Prognose auf Basis von Belastungen und Symptomen bei den Kindern begründet. Dies wurde beispielsweise wie folgt geäussert: *«Also, jetzt im konkreten Fall von dieser Fallvignette, die vorliegt, würde ich, glaub, eher bei den somatischen Markern oder bei den somatischen Reaktionen ansetzen und sagen, das Kind zeigt das, zeigt das, zeigt das»* (C_V1a, Pos. 24). Zweitens wurde mit der *Erklärung von Entwicklungsgefährdungen* begründet, dass das Risiko einer langfristigen Beeinträchtigung der psychischen, sozialen und/oder physischen Entwicklung des Kindes bestehe. Dazu wurde weiter ausgeführt, dass sich diese Gefährdung aus dauerhaften oder wiederkehrenden Belastungen ergebe, die die Bedürfnisse nach Schutz, Förderung und stabilen Beziehungen nicht ausreichend erfüllen. Dies wurde von E so ausgedrückt: *«Das ist eine hohe Gefahr, dass der Junge weitere Verhaltensschwierigkeiten entwickeln wird und auch psychische Probleme entwickeln wird. Also, dass er mit seiner ganzen […] Identitätsthematik und mit seiner […] psychischen Entwicklung gefährdet ist»* (E_V1b, Pos. 3). Drittens wurden die kindlichen *Entwicklungsaufgaben* (vgl. Kap. 7.4.2) sowie als Pendant dazu die elterlichen *Erziehungsaufgaben* zur Erklärung der Prognose herangezogen.

Im Bereich des Erklärungswissens unterschieden mehrere IP entweder durch Selbstdeklaration oder durch implizite Äusserungen zwischen ihrem *erfahrungsbezogenen Erklärungswissen* und *wissenschaftlichem Erklärungswissen*. Eine IP benannte den Einsatz von Erfahrungswissen mehrfach und deutlich im Interviewgespräch: *«Vieles von dem, was ich hier davon spreche, ist Erfahrungswert. Ich weiss es einfach mittlerweile, weil ich genug lange das schon mache, wie Kinder reagieren. Wie Eltern reagieren»* (C_V1a, Pos. 6).
Es wurde dargelegt, dass wissenschaftliches Erklärungswissen vor allem situativ hinzugezogen werde, z. B. wenn Unsicherheit bez. der Einschätzung bestehe.
Im Folgenden werden die Ergebnisse zum Veränderungswissen behandelt, also zum Wissen über die Wirkung von Handlungsempfehlungen, die eine Veränderung anstossen sollen.

### 7.3.3 Veränderungswissen

Wie in Kapitel 4.3.4 eingeführt, stellt das Veränderungswissen die Basis für die Planung und Initiierung von Interventionen dar, welche Veränderungsprozesse zur Gewährleistung des Kindeswohls anstossen sollen.
Der wesentliche Aspekt in diesem Zusammenhang, welchen die IP bei der Einschätzung einbezogen und nannten, ist der *Einbezug der Problemeinsicht* der Eltern. Bei der Analyse des Datenmaterials konnten drei verschiedene Ebenen zum Einbezug der Problemeinsicht ausgemacht werden. Die erste von ihnen umfasste die *Veränderungsfähigkeit*, d. h. die Fähigkeit von Eltern, Einsicht in bestehende familiäre Probleme zu gewinnen und darauf basierend das eigene Verhalten anzupassen. Dies beinhaltet sowohl die Bereitschaft zur Veränderung als auch die Fähigkeit, konkrete Schritte zur Umsetzung einzuleiten.
Als zweite Ebene beinhaltete die *Authentizität der Kooperationsbereitschaft* von Eltern Äusserungen, in denen die IP betonten, dass es für sie wichtig sei, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachpersonen als echt und nachhaltig einzuschätzen. Dabei sei eine authentische Kooperation gekennzeichnet durch ehrliche Reflexion, realistische Einschätzungen eigener Herausforderungen und eine ernsthafte Bereitschaft zu Veränderung. Eine Scheinkooperation wurde demgegenüber als von übertriebener Anpassung, unrealistisch positiver Darstellung und mangelnder Selbstkritik gekennzeichnet beschrieben.
Drittens umfasste die Ebene *Tiefe der Problemeinsicht* die Einschätzung der IP darüber, inwiefern Eltern in der Lage sind, das Ausmass ihres eigenen problematischen Verhaltens zu erkennen, dessen Auswirkungen auf die Kinder wahrzunehmen und sich kritisch damit auseinandersetzen. Das Spektrum der Ebene kann sich von vollständiger Einsicht und reflektierter Veränderungsbereitschaft auf der einen Seite bis hin zur völligen Leugnung oder Bagatellisierung von problematischen Verhaltensweisen auf der anderen Seite erstrecken.
In den Interviewgesprächen wurde im Zusammenhang mit dem Veränderungswissen der Einbezug der *Ideen der Familie* bei der Interventionsplanung benannt. Damit wurde angesprochen, dass die

Familienmitglieder danach gefragt würden, welche eigenen Ideen sie für eine angestrebte Veränderung haben, um diese dann in der Einschätzung einzubeziehen. I sagte dies so: *«Ich würde dann auch mal schauen, was hat er für Lösungsvorschläge, damit die Kinder einer solchen Situation nicht mehr ausgesetzt sind. Und dann mal schauen, was kommt. Und alles, was er mir vorschlägt, umso besser»* (I_V2b, Pos. 8).

In den Interviewgesprächen, in welchen die IP über mögliche Interventionen in der Fallvignette nachdachten, konnte eine *Verunsicherung bezüglich einer Interventionsempfehlung* festgestellt werden. Dabei kam zum Ausdruck, dass die IP Ratlosigkeit in Bezug darauf äusserten, welche Massnahmen bei PM-Verhaltensweisen wirkungsvoll sein können. A drückte dies wie folgt aus: *«Aber was die richtige behördliche Massnahme ist, bei instrumentalisierendem Verhalten [...]. Das kann niemand sagen. Und das ist etwas, was einen ja auch total ohnmächtig macht. Es ist wirklich ein ganz schwieriges Thema»* (A_V1a, Pos. 24).

Neben den bisher dargelegten Wissensbeständen konnten in der Analyse Aspekte herausgearbeitet werden, welche den Einsatz von sozialarbeiterischen Kompetenzen bei der Einschätzung zeigen. Diese werden im Folgenden erläutert.

### 7.3.4 Sozialarbeiterische Kompetenzen

In der Sozialen Arbeit sind die Handlungskompetenzen von Fachkräften entscheidend, da sie ihre «Person als Werkzeug» (Spiegel, 2021, S. 255) einsetzen. Das heisst, die Sozialarbeitenden machen bewusst und gezielt von der beruflichen Persönlichkeit in ihrer Arbeit Gebrauch. In den Interviews konnten mehrere Aspekte identifiziert werden, die dem Themenfeld des Einsatzes sozialarbeiterischer Kompetenzen zuzuordnen waren.

Von mehreren IP wurde der Einsatz der *Intuition* im Einschätzungsprozess angesprochen. Damit wurde dargelegt, dass bei der Einschätzung von PM die sozialarbeiterische Intuition schnelle, erfahrungsbasierte Hinweise zu beobachteten Interaktionen geben könne. In einigen Äusserungen der IP kam ein ambivalentes Verhältnis zum Einsatz der Intuition zum Ausdruck. Einerseits wurde zwar der praktische Nutzen hervorgehoben, andererseits aber auch auf den Widerspruch zum Anspruch auf Professionalität hingewiesen. A führte dies z. B. wie folgt aus: *«Ich würde gerne das Wort ‹Bauchgefühl› vermeiden (lachen) und gleichzeitig merke ich, an dem Punkt brauche ich es manchmal trotzdem. Weil man grad z. B. bei Hausbesuchen oder bei Interaktionsbeobachtungen, kann ich ja sehr schnell feststellen, wie vertraut die Interaktionen sind oder auch nicht. [...] Wie vertraut das irgendein Verhalten jetzt ist, grad im häuslichen Kontext» (A_V1a, Pos. 30).*

Weiter wurde die Bedeutung von *Reflexionskompetenzen* thematisiert. Dabei wurde ausgeführt, dass sich Einschätzungen im intersubjektiven Geschehen zwischen Fachperson und Adressat:innen vollzögen und es, um dem professionellen Anspruch gerecht zu werden, daher von Bedeutung sei, den Prozess fortlaufend zu reflektieren (vgl. Kap. 7.2.4).

Die *Schliessung eines Arbeitsbündnisses und Ermöglichung von Partizipation* wurden als weitere wesentliche Kompetenzen für die Gestaltung einer professionellen Arbeitsbeziehung beschrieben. Diese Beziehungsgestaltung wurde als eine Art implizite, erfahrungsbasierte Kompetenz identifiziert, was sich in folgendem Zitat zeigt: *«Beziehungsgestaltung, schlussendlich, wie man dort Leute konfrontiert, oder bringt da jetzt Humor etwas oder bringt da paradoxe Interventionen etwas, oder? Das ist ja nicht etwas, das man in einem Lehrbuch nachlesen kann. Sondern [...] in dem Fingerspitzengefühl, wie man irgendwie Zugang zu den Eltern findet. [...] Also, am besten Kindesschutz kann ich machen, wenn ich eine Vertrauensbasis zu diesen Eltern habe»* (A_V1a, Pos. 20).

## 7.4 Einbezug Kindeswohl

In diesem Abschnitt wird dargelegt, welche Bezüge zum Kindeswohl in den Interviews hergestellt wurden. Hierbei werden zuerst drei verschiedene Ebenen von *Orientierungspunkten bei der Einschätzung* des Kindeswohls voneinander abgegrenzt (vgl. Kap. 7.4.1). Anschliessend werden einige in den Interviews spezifisch vorgenommenen Bezüge zum Kindeswohl betrachtet (vgl. Kap. 7.4.2).

### 7.4.1 Orientierungspunkte bei der Beurteilung

Anhand der Interviewdaten gaben sich drei Ebenen von Orientierungspunkten zu erkennen, an denen sich die IP bei der Beurteilung des Kindeswohls orientierten. Die erste davon bildete die *Orientierung an der Minimalvariante*. Das heisst, dass sich die IP bei der Beurteilung im Allgemeinen an der Genugvariante des Kindeswohls (vgl. Kap. 3.3) orientierten, wie von F beispielhaft geschildert: *«Dort geht mir jetzt einfach wieder durch den Kopf, die Ausrichtung des Kindeswohls [...], also, es muss ja wie so ein Mindeststandard an Kindeswohl erfüllt sein»* (F_V2a, Pos. 19). Zweitens konnte die *Orientierung an den Auswirkungen resp. der Reaktion des Kindes* als Ebene abgegrenzt werden (vgl. Prognosewissen in Kap. 7.3.2). Die IP argumentierten dabei mit den unmittelbar bestehenden oder kurz bevorstehenden Auswirkungen, Reaktionen und Belastungen des Kindes. Die dritte Ebene beinhaltete die *Orientierung an der langfristigen Entwicklung*. Dies betraf Äusserungen, aus welchen deutlich wurde, dass sich die Befragten für die Gewährleistung des Wohls des Kindes an dessen gelingender langfristiger Entwicklung orientierten (vgl. Prognosewissen in Kap. 7.3.2).
Neben diesen drei Ebenen von Orientierungspunkten konnten aus dem Datenmaterial weitere Bezüge, welche die IP im Einschätzungsprozess zum Kindeswohl herstellten, herausgearbeitet werden. Diese werden nachfolgend dargestellt.

### 7.4.2 Hergestellte Bezüge zum Kindeswohl

In ein paar Interviews wurde dargelegt, dass für die Beurteilung des Kindeswohls die individuelle *Resilienz und die Ressourcen des Kindes* massgeblich seien. So müsse in jedem einzelnen Fall berücksichtigt werden, wie das Kind mit einer belastenden Situation umgehen und auf welche

Bewältigungsstrategien und Schutzfaktoren es dabei zurückgreifen kann. Dabei wurde betont, dass es Kinder gebe, die es trotz schwierigen Umständen schaffen, ihre psychische Stabilität zu behalten. Andere Kinder wiederum würden zwar aktuell vielleicht keine Belastungssymptome zeigen, jedoch langfristig dem Risiko einer Entwicklungsbeeinträchtigung ausgesetzt sein, weshalb es trotzdem nötig sei, PM zu thematisieren und ernst zu nehmen. Im Weiteren legten die IP dar, dass sie die *kindlichen Bedürfnisse resp. die Entwicklungsaufgaben* in die Einschätzung einbezögen. Dabei würden einerseits grundlegende physische Bedürfnisse wie Ernährung, Schlaf und Sicherheit einfliessen. Andererseits seien auch emotionale und entwicklungspsychologische Aspekte wie Autonomie, Zugehörigkeit und die Möglichkeit, sich altersgerecht entfalten zu können, zu berücksichtigen. Ein mehrfach genanntes Thema in den Interviews war dabei die Übernahme nicht altersangemessener Rollen durch die Kinder. Dazu zählen zum Beispiel die Wahrnehmung von Verantwortung für familiäre Probleme und die emotionale Instrumentalisierung durch die Eltern (vgl. Psychoedukation der Kinder in Kap 7.2.3). Mit Aussagen der Kategorie *Stärkung der Kinder und Nah-am-Kind-Sein* erläuterten einige IP, dass sie es zentral erachten würden, in einem engen Kontakt mit dem Kind zu sein – dies, um einerseits zu bemerken, wie es dem Kind geht, und andererseits, um es zu stärken. Dieser Aspekt steht in enger Verbindung mit der in Kapitel 7.2.3 ausgeführten Interventionsorientierung der Beistandsperson. A teilte dazu mit: *«Ich glaube, es ist zielführender, nahe am Kind zu bleiben. Und zu schauen, wie es dem Kind geht. Ganz nahe. Und ganz differenziert auch schlussendlich. Und aus dem, wie abzuleiten, also dort wie zu schauen, wo gibt es Resilienzfaktoren, die wir noch fördern können»* (A_V1a, Pos. 32).

Weiter wurde mit Bezug zur Fallvignette ausgeführt, dass die Eltern das *Kind als Objekt* behandeln würden (i. S. v. *«also die Kinder werden zweckentfremdet da»* (F_V2a, Pos. 1)). Dies wurde als im Widerspruch stehend zur Gewährleistung des Kindeswohls bezeichnet.

In der Abwägung des Kindeswohls wurde ein weiterer Aspekt, der sich am Verhalten der Eltern orientiert, benannt – der, dass die Möglichkeit zur *Verhaltensänderung der Eltern* in der Kindeswohlabwägung zu berücksichtigen sei. Damit äusserten die IP, dass zur Gewährleistung des Kindeswohls bei den Eltern ein Lernprozess stattfinden können müsse, in dessen Rahmen sie eigene problematische Verhaltensweisen bearbeiten und diesbezüglich eine Veränderung einleiten. Ein Ziel der sozialarbeiterischen Interventionen sei es, die Eltern zur Reflexion ihres eigenen Verhaltens zu bewegen und sie in die Verantwortung zu nehmen. Bei dieser Kategorie wurden Überschneidungen mit dem Aspekt der Problemeinsicht (vgl. Kap. 7.3.3) und der Interventionsorientierung innerhalb der Beistandschaft (vgl. Kap. 7.2.3) ersichtlich.

Schliesslich wurde in den Interviews ausgeführt, dass zur Beurteilung des Kindeswohls eine *Gesamtabwägung* aller vorhandener Informationen notwendig sei. So müssten alle gelingenden Aspekte (Ressourcen/Schutzfaktoren) und die bestehenden Risiken miteinander in Verbindung gebracht werden, woraus eine Prognose zur künftigen Entwicklung bzw. zur Gewährleistung des Kindeswohls zu erstellen sei (vgl. Kap. 7.3.2).

Zur Beurteilung des Kindeswohls im Allgemeinen wurden *Herausforderungen durch Kindeswohl als abstrakter Begriff* entweder explizit beschrieben oder sie liessen sich durch implizite Äusserungen feststellen, was zu einer Art Ohnmacht bei den Sozialarbeitenden führen kann. Dieser Aspekt steht in enger Verbindung mit den in Kapitel 7.1.3 beschriebenen beruflichen Belastungsreaktionen. Diese Ohnmacht könne z. B. im Zuge des Einschätzungsprozesses spürbar werden, der mit vielerlei Unsicherheiten einhergeht, wie in folgendem Zitat exemplarisch beschrieben:

> *«Also, da komme ich dann fast schon in Richtung Einschätzung. Ist natürlich nicht, also wenn es nicht einmalig war, sondern immer wieder, ist es natürlich schon ein Zeichen, ja, dass das Kindeswohl vielleicht etwas gefährdet ist. Genau. Und jetzt die Einschätzung, gell? (I - Mhmh) (lautes Lachen). AAAHH! Ja, das ist SEHR schwierig!»* (I_V2b, Pos. 2).

## 7.5 Beurteilung des Schwellenwertes von Kindeswohlgefährdung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse zur Beurteilung des Schwellenwertes zur Kindeswohlgefährdung vorgestellt. Behandelt werden demnach Ausführungen, in denen die IP die Grenze bzw. den Kipppunkt von PM hin zur Qualifizierung als Kindeswohlgefährdung beschrieben. Das wesentliche Interesse dieser Arbeit liegt, wie einleitend erläutert wurde, in der Analyse der inhaltlichen und prozesshaften Aspekte der Einschätzung und Beurteilung von PM. Der Vollständigkeit halber werden an dieser Stelle zuerst kurz die Ergebnisse der von den IP vorgenommenen Einschätzung der Fallvignetten mit Blick auf die *Überschreitung des Schwellenwertes* (vgl. Kap. 7.5.1) präsentiert. Im Anschluss werden die von den Befragten *berücksichtigten Faktoren bei der Beurteilung des Schwellenwerts* (vgl. Kap. 7.5.2) dargelegt.

### 7.5.1 Ergebnisse in Bezug zu den Fallvignetten

In der nachfolgenden Tabelle 7 ist eine zusammenfassende Fallübersicht aufbereitet, der die Ergebnisse zur Beurteilung des Vorliegens einer potenziellen Kindeswohlgefährdung in den Fallvignetten zu entnehmen sind. Hierbei ist zwischen den beiden unterschiedlichen Fallschilderungen in den Vignetten zu unterscheiden, welche farblich voneinander abgegrenzt wurden. Bei Vignette 1 wurde der Schwellenwert von drei IP als überschritten und von einer IP als eher überschritten beurteilt. Eine IP teilte mit, dass sie aufgrund mangelnder Informationen keine Beurteilung vornehmen könne. Bei Vignette 2 wurde von einer IP der Schwellenwert als überschritten betrachtet, während eine IP ihn als eher überschritten beurteilte. Zwei IP schätzten den Schwellenwert als nicht überschritten ein und wiederum eine IP teilte mit, dass sie aufgrund mangelnder Informationen keine Stellung nehmen könne. Neben der Beurteilung der Schwellenwerte wurden in den Interviews auch Äusserungen zur Einschätzung des Schweregrades gemacht, welche ebenfalls in der Tabelle 7 dargelegt sind.

*Tabelle 7.* Fallübersicht der Beurteilung des Schwellenwertes von Kindeswohlgefährdung

| IP | Ist das Kindeswohl gefährdet? | Wie wird die Beurteilung begründet? | Beschreibung Schwelle/ Kipppunkt zur Kindeswohlgefährdung | Beschreibungen zum Schweregrad |
|---|---|---|---|---|
| A_V1a | Keine Einschätzung möglich gemäss IP | *Zu wenige Informationen für eine Einschätzung.* | *Im Allgemeinen: Chronifizierte Belastungssymptome bei Kindern in Verbindung mit fehlender Problemeinsicht/-kongruenz der Eltern.* | *Keine Äusserung dazu* |
| B_V1a | Eher ja | Ambivalente Äusserungen bez. des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung. Eher ja, begründet mit Loyalitätskonflikt der Kinder aufgrund von Elternstreitigkeiten. | Problematische elterliche Kommunikation mit den Kindern; Auswirkungen/ Belastung der Kinder im Alltag. | Mittel, weil bei Kindern zwar Belastung/ Auswirkung, jedoch auch zahlreiche Schutzfaktoren ersichtlich sind. |
| C_V1a | Ja | Kind wird manipuliert und instrumentalisiert. | Wenn Kind als Botschafter zwischen Eltern benutzt wird (Übermittlung von Nachrichten); Berücksichtigung von Ressourcen. | Eher schwer, weil akute Auswirkungen bei Kindern. |
| D_V1b | Ja | Loyalitätskonflikt der Kinder aufgrund von Elternkonflikten/häuslicher Gewalt. | Auswirkungen/Belastung der Kinder im Alltag; fehlende Ressourcen der Eltern, welche entgegenwirken könnten. | Eher schwer, weil dringender Handlungsbedarf ersichtlich. |
| E_V1b | Ja | Bei Paul: Instrumentalisieren im Rahmen der Elternkonflikte → als Form von PM Bei Mia: «Schattenkindthematik» → erhält nicht das erforderliche Mass an Aufmerksamkeit → emotionale/psychische Vernachlässigung. | PM-Verhalten Eltern; mit Auswirkungen/Belastung der Kinder im Alltag; hohes Risiko langfristiger Entwicklungsgefährdung; fehlende Problemeinsicht der Eltern; Berücksichtigung von Ressourcen. | Schwerwiegend, weil massive seelische Misshandlung und psychische Gefährdung der Kinder feststellbar. |
| F_V2a | Eher ja | Ambivalente Äusserungen bez. des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung. Eher ja, begründet mit problematischem Alkoholkonsum Elternteil und Auswirkung auf das Kind (Schlafprobleme). | Auswirkungen/Belastung der Kinder im Alltag; mit Risiko langfristiger Entwicklungsgefährdung. | Mittelschwer, weil es bei Kindern ein akutes Gefühl der Angst zur Folge hat, jedoch keine totale Krise. |
| G_V2a | Nein, problematisches Verhalten | Kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich, jedoch Thematisierung des problematischen Verhaltens mit Eltern innerhalb Beistandschaft notwendig. | Langanhaltende, systematische psychische Gewalt; massive Auswirkungen/Belastungen bei Kindern. | Mittel, weil keine systematische PM und keine massiven Auswirkungen bei Kindern. |
| H_V2b | Nein, problematisches Verhalten | Kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich, jedoch Thematisierung des problematischen Verhaltens mit Eltern innerhalb Beistandschaft notwendig. | Auswirkungen/Belastung der Kinder im Alltag; Problemeinsicht der Eltern; Berücksichtigung von Ressourcen. | Mittel, weil es bei Kindern ein akutes Gefühl der Angst zur Folge hat. |
| I_V2b | Ja | Alkoholkonsum Elternteil hat zur Folge: Vernachlässigung Aufsicht und Vernachlässigung körperliche Bedürfnisse (Essen); psychische Unversehrtheit ist nicht gewährleistet. | Wiederholtes Vorkommen des geschilderten Elternverhaltens; Auswirkungen/Belastung der Kinder im Alltag. | Mittelschwer, IP stellt zur Beurteilung Vergleiche mit allen Formen von Misshandlung und Vernachlässigung an. |
| J_V2b | Keine Einschätzung möglich gemäss IP | *Zu wenige Informationen für Einschätzung.* | *Im Allgemeinen: Auswirkungen/Belastung der Kinder im Alltag; Risiko langfristiger Entwicklungsgefährdung.* | *Keine Äusserung dazu.* |

*Quelle:* Eigene Darstellung und Ergebnisse

### 7.5.2 Berücksichtigte Faktoren bei der Beurteilung des Schwellenwertes

In der folgenden Tabelle 8 sind die Faktoren dargestellt, welche die IP bei der Beurteilung des Schwellenwertes einer Kindeswohlgefährdung als massgebend beschrieben bzw. welche die Beurteilung des Schwellenwertes auf implizite Weise beeinflussten. Diese Faktoren konnten auf drei verschiedenen Ebenen voneinander abgegrenzt werden: *Kindfaktoren, Elternfaktoren* und *Weitere Faktoren*.

*Tabelle 8.* Einflussfaktoren bei der Beurteilung des Schwellenwertes zur Kindeswohlgefährdung

| | |
|---|---|
| **Kindfaktoren** | ▪ Auswirkungen, Belastungen und Einschränkungen der Kinder im Alltag<br>▪ Emotionale Auswirkungen und Belastungen[28]<br>▪ Langfristige Entwicklungsgefährdungen |
| **Elternfaktoren** | ▪ Konkrete psychisch misshandelnde Verhaltensweisen<br>▪ Problemeinsicht und -verständnis der Eltern als Massstab<br>▪ Eltern unter Alkoholeinfluss als mildernder Faktor[29] |
| **Weitere Faktoren** | ▪ Intensität/Schwere von PM<br>▪ Chronizität (Dauer und Häufigkeit von PM)<br>▪ Einbezug/ Berücksichtigung der Ressourcen im Fall<br>▪ Einfluss der Haltung der Fachperson[30] |

*Quelle:* Eigene Darstellung und Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden nun die bis hierhin dargestellten Ergebnisse unter Beachtung der theoretischen Grundlagen diskutiert.

[28] Dazu zählen unmittelbar vorliegende Loyalitätskonflikte, ein übermässiges Verantwortungsgefühl für Situationen, die eigentlich in der Verantwortung der Eltern liegen, sowie insgesamt negative Auswirkungen auf das Gefühlserleben der Kinder, wie Angst, Schuldgefühle und Ohnmacht.

[29] In Fallvignette 2 wurde der Faktor *Eltern unter Alkohol* von drei Personen in der Abwägung ausgeführt. In diesem Zusammenhang wurde der Umstand, dass das PM-Verhalten unter Alkoholeinfluss stattgefunden hatte, eher als mildernd in die Beurteilung einbezogen. Die IP erklärten dazu, dass Kinder das PM-Verhalten ihrer Eltern im Zusammenhang mit Alkoholkonsum erleben und interpretieren. Dabei wurde thematisiert, dass Kinder einen Unterschied zwischen dem «normalen Verhalten» eines Elternteils und dem Verhalten unter Alkoholeinfluss wahrnehmen können.

[30] Mit dem Einfluss der Haltung der Fachperson ist gemeint, dass das Ergebnis der Beurteilung zu einem gewissen Grad von der damit betrauten Fachperson abhängig sei. Eine IP teilte dies so mit: *«Durch das, dass ich [...] schon lange Beiständin bin, glaube ich, habe ich auch eine gewisse Toleranz entwickelt, wie schwer oder wie weniger schwer ich etwas einordne»* (I_V2b, Pos. 26).

# 8 Diskussion der Ergebnisse

In den folgenden Abschnitten 8.1 bis 8.5 werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung jeweils zunächst entlang der Teilfragen der Arbeit zusammenfassend dargestellt und anschliessend vor dem Hintergrund der theoretischen Grundlagen (vgl. Kap. 2–4) sowie des aktuellen Forschungsstands (vgl. Kap. 5) diskutiert. Die Gliederung folgt damit dem gleichen Aufbau wie bei der Ergebnisdarstellung. In Abschnitt 8.6 wird schliesslich das methodische Vorgehen dieser Arbeit reflektiert, wobei auch Limitationen dargelegt werden.

## 8.1 Verständnis von psychischer Misshandlung

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf die Teilfragestellung: *«Welches Verständnis haben Sozialarbeitende von potenziell psychisch misshandelnden Verhaltensweisen?»*

***Zusammenfassung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung***

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung offenbarten ein eher gering ausgeprägtes Verständnis des Konzepts von PM bei den Sozialarbeitenden. So kam zum Ausdruck, dass die Sozialarbeitenden der Thematik mit Unsicherheit und Unbehagen begegnen. Dies hängt damit zusammen, dass das Phänomen für die Fachpersonen aufgrund der zahlreichen hierfür existierenden Begrifflichkeiten, der fehlenden Abgrenzungskriterien und Einschätzungsmerkmale sowie der vielfältigen Erscheinungsformen – mitunter in Überlagerung mit anderen Arten der Misshandlung und Vernachlässigung – nur schwer fassbar ist und diffus bleibt.

Im Weiteren schilderten IP, dass das Konzept von PM in der Praxis insofern eine geringe Bedeutung habe, als es nicht häufig thematisiert werde. So bleibe in der Folge unklar, wie über PM gesprochen werden soll. Die Befragten nutzten für PM daher entweder abstrakte Begriffe, äusserten fachliche Unsicherheit oder brachten dem Kind in der Vignette Empathie entgegen, ohne die konkreten damit verbundenen Verhaltensweisen zu beschreiben. Weiterhin wurde auf Herausforderungen bei der Qualifizierung von PM hingewiesen.

Die Ergebnisse werden im Folgenden im Kontext der theoretischen Konzepte und der bisherigen Forschungslage eingeordnet und diskutiert: Die vorliegenden Ergebnisse weisen Ähnlichkeiten mit jenen in der Studie von Ness (2023a, S. 5) auf. Auch dort zeigte sich, dass das Konzept «PM» von den Fachpersonen als diffus, ungewohnt und nicht greifbar wahrgenommen wurde. Ebenfalls wurde Unsicherheit im Umgang mit den Begrifflichkeiten sowie in der Thematisierung des Phänomens beobachtet.

Es stellt sich daher die Frage, was mögliche Erklärungen für die in der Folge abstrakte Benennung von PM sowie die Unsicherheit und das Unbehagen bei deren Einschätzung sein könnten. Eine Erklärung könnte die Komplexität des Phänomens «PM» sein, die, wie die Analyse des Datenmaterials zeigte,

durch mehrere Faktoren verstärkt wird. Dazu gehören fehlende Kausalzusammenhänge zwischen sichtbaren Auswirkungen bei Kindern und psychisch misshandelndem Verhalten sowie das Zusammenspiel mit weiteren Misshandlungs- und Vernachlässigungsformen und dominanten Risikofaktoren (vgl. Kap. 7.1.1 & 7.1.2). Zweitens könnte es den Fachpersonen an fachlichen Grundlagen fehlen. Leitlinien mit unterscheidbaren Abgrenzungskriterien und Einschätzungsmerkmalen verschiedener Erscheinungsformen von PM könnten bei der Feststellung eine bedeutende Hilfe leisten. Auch der Vergleich mit dem aktuellen Forschungsstand verdeutlichte, dass es an klaren Definitionen und Begrifflichkeiten sowie insgesamt an einem einheitlich konsensfähigen operationalisierten Konzept von PM fehlt (Laajasalo et al., 2023, S. 2; Ness, 2023a, S. 9; Nurmatov et al., 2023). Eine weitere, dritte Erklärung könnte in einem wahrgenommenen Spannungsverhältnis liegen: Einerseits wird PM teilweise zwar subjektiv und intuitiv als Gefährdung wahrgenommen (vgl. Kap. 8.3). Andererseits bestehen im zivilrechtlichen Kindesschutz strukturelle Anforderungen an die objektive Nachweisbarkeit einer Kindeswohlgefährdung (vgl. Kap. 3.4.1). Daraus resultiert die fachliche Herausforderung, dass die subjektive Intuition so konkretisiert werden muss, dass sie schliesslich rechtlich verwertbar ist. Schliesslich ist viertens auf die Begrenzung dieser Ergebnisse durch das vorliegende Sample und das Untersuchungsdesign hinzuweisen. Zum einen wurde im Interviewgespräch in offener Weise nach der Bedeutung und dem Verständnis von PM gefragt (vgl. Interviewleitfaden im Anhang). Hierbei hätte vielleicht eine präzisere und klarer definierte Frageformulierung zu differenzierteren Äusserungen der IP führen und damit deren Unsicherheit reduzieren können. Zum anderen müssen die Ausführungen zum gering ausgeprägten Verständnis von PM etwas relativiert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Fachpersonen durchaus ein grundsätzliches Verständnis von PM besitzen, da Letztere in den Interviewgesprächen mehrfach skizziert wurde (vgl. Tabelle 6). Auch im bisherigen Forschungsstand zeigt sich, dass PM in der Praxis durchaus thematisiert und erkannt wird (vgl. Kap. 5.2).

Darüber hinaus ist zu fragen, welche Konsequenzen ein begrenztes Verständnis von PM auf die Einschätzung und Beurteilung von Fachpersonen hat. Zum einen kann gefolgert werden, dass dadurch Unklarheiten in Bezug auf die Frage bestehen, wo die Substantiierungsschwelle zwischen elterlichem Verhalten – welches jedoch (noch) nicht als PM zu einzuordnen ist – und PM liegt. Diese Unklarheiten wirken sich in der Folge auch auf die Beurteilung der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung aus (vgl. Kap. 7.5). Zum anderen gab die Analyse des Materials Hinweise darauf, dass PM durch dominante Risikofaktoren im Einschätzungsbereich «Merkmale der Betreuungsperson» gemäss BeLuA (Hauri et al., 2021, S. 76) (z. B. psychische Erkrankung von Eltern, problematischer Suchtmittelkonsum von Eltern), welche jedoch selbst keine Misshandlungs- und Vernachlässigungsformen darstellen – sondern als Risikofaktoren Ursachen von Misshandlung und Vernachlässigung sein können –, überlagert wird. In dieser Betrachtungsweise gerät PM als Misshandlungsform in den Hintergrund, wohingegen die dominanten Risikofaktoren vermehrte Aufmerksamkeit erfahren. Damit wird PM lediglich als Begleitfaktor in komplexen Fallkonstellationen wahrgenommen. Diese Beobachtung hielt auch Ness in

ähnlicher Weise in den Ergebnissen ihrer Untersuchung fest, indem sie feststellte, PM «may remain a silent part of the complexity in cases» (2023a, S. 8).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine allumfassende und abschliessende Definition von PM, aus den in Kapitel 2.1 mit Verweis auf Slep et al. (2022, S. 6) genannten Gründen, nicht realistisch ist. Die Datenanalyse der vorliegenden Untersuchung legt nahe, dass eine einheitlich operationalisierte und konsensfähige Definition von PM – gegliedert in verschiedene Erscheinungsformen – Fachpersonen im Einschätzungsprozess mehr Sicherheit und Klarheit bieten könnte. Ein entsprechendes Konzept oder Leitlinien könnten ein gemeinsames Vokabular sowie klare Einschätzungsmerkmale und Abgrenzungskriterien bereitstellen. Mit Bezug zum aktuellen Forschungsstand kann gefolgert werden, dass damit ein Beitrag zu einem präziseren und differenzierteren Verständnis von PM geleistet würde – was wiederum die Wahrscheinlichkeit für PM erhöhen würde, von Fachpersonen zuverlässiger erkannt zu werden (Baker et al., 2021, S. 8; Bentz et al., 2024, S. 73–74).

## 8.2 Analyseschritte im diagnostischen Prozess

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf die Teilfragestellung: «*Welche Analyseschritte durchlaufen Sozialarbeitende beim diagnostischen Prozess?*»

***Zusammenfassung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung***

In den Ergebnissen der Untersuchung kam der Rekonstruktion der Lebenswelt in Koproduktion mit dem familiären und professionellen System sowie dem sozialen Umfeld auf Basis von Gesprächen mit dem Kind und den Bezugspersonen, beobachteten Interaktionen und Berichten von Drittpersonen (z. B. Lehrpersonen) als grundlegendem Analyseschritt eine wichtige Bedeutung zu. Im Rahmen der Auswertung des Materials konnte festgestellt werden, dass die Fallanalyse mehrheitlich in erfahrungsbasierter Weise vorgenommen wurde. Der Einsatz spezifischer Verfahren und Techniken bzw. standardisierter (Abklärungs-)Instrumente wurde punktuell, situativ und flexibel in Abhängigkeit von der einschätzenden Fachperson dargelegt.

Die Beistandschaft wird als Prozess verstanden. Der fortlaufende Prozess der Mandatsführung ist einerseits geprägt durch Wissensvermittlung im Sinne von Psychoedukation und Stärkung des Kindes. Andererseits wurde ebenso die kontrollierende, grenzziehende Seite, welche sich am Kindeswohl ausrichtet, dargelegt. Die stetige Reflexion, Evaluation und der fachliche Austausch mit Kolleg:innen wurden als bedeutend beschrieben.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich vor dem Hintergrund des theoretischen Modells des methodischen Handelns von Stimmer (2020) (vgl. Abbildung 3) sowie der weiteren theoretischen Konzepte wie folgt einordnen und diskutieren: Die Rekonstruktion der Lebenswelt folgt auf Basis der Datenanalyse dem Anspruch, das Fallgeschehen zu verstehen und zu deuten. Dies kann im Modell von

Stimmer der Informationsgewinnung und Situationsanalyse zugeordnet werden, welche zum Ziel hat, die Komplexität von Informationen systematisch zu erhöhen (vgl. Abbildung 4). Im Hinblick auf die Einschätzung und Beurteilung von PM wird dies als ein wesentlicher Schritt erachtet – denn mit Bezug zu Ader und Schrapper lassen sich auf diese Weise auch diffuse, widersprüchliche und uneindeutige Informationen eines Falles berücksichtigen, um auf Basis dessen neue Hypothesen bilden zu können (2022, S. 24). Insgesamt wird damit ersichtlich, dass der Prozess sowie die Vorgehensweisen bei der Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls in den Fallvignetten mehrheitlich dem Ansatz rekonstruktiver Diagnostik (vgl. Kap. 4.1) zugeordnet werden können.

Das Material enthielt nur in einem Fall Hinweise auf eine durchgängige systematische Strukturierung in der Vorgehensweise (vgl. Kap. 7.2.2). Vorliegend wird mit Bezug zur Theorie die Auffassung vertreten, dass ein systematischeres Vorgehen durch die Vorstrukturierung und bewusste Distanzierung die Chance bieten könnte, alle relevanten Zusammenhänge eines Falles, insbesondere bei schwer fassbaren Phänomenen wie PM (vgl. Kap. 8.1), zuverlässiger zu begreifen (Bentz et al., 2024, S. 73; Spiegel, 2021, S. 50–51). Darüber hinaus würde so mit Bezug zu Stimmer die intersubjektive Überprüfbarkeit des Vorgehens ermöglicht und die wissenschaftliche Fundierung der Einschätzung sichergestellt (2020, S. 30). Jedoch gilt es, die Risiken des Einsatzes von standardisierten Instrumenten zu berücksichtigen: Vorhandene Kritik an konsensbasierten klassifikatorischen Instrumenten (vgl. Kap. 4.1) lässt das Risiko vermuten, dass diese nicht im Sinne ihrer vorgesehenen Anwendungslogik eingesetzt werden (Ackermann, 2021, S. 43) und ausserdem das professionelle Handeln zu stark determinieren könnten (Bastian, 2019, S. 66).

Vorliegend wird mit Verweis auf die Literatur angenommen, dass der gezielte und bewusste Einsatz des «professionellen Blickes» (vgl. Abbildung 4) beim diagnostischen Interpretieren dazu beitragen kann, durch die Hypothesenbildung neue Perspektiven im Analyseprozess zu eröffnen, um damit der frühzeitigen Fokussierung auf (ausschliesslich) dominante Risikofaktoren (vgl. Kap. 8.1) vorzubeugen. Zudem liesse sich damit das Risiko der Begehung von Beobachtungs- und Wahrnehmungsfehlern reduzieren (Ader & Schrapper, 2022, S. 24; Rosch, 2022c, S. 147).

Die Feststellung der situativen, flexiblen und unsystematischen Anwendung von Methoden, Verfahren und Techniken zeigte sich ebenfalls in den Ergebnissen der Studie von Klomann et al. (2019, S. 22). Es stellt sich daher die Frage, was mögliche Erklärungen für diese Ad-hoc-Vorgehensweisen sein könnten. Vorliegend können drei Erklärungsansätze identifiziert werden, deren erster in den Rahmenbedingungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes liegt. Der einleitend dargelegte ausgeprägte Ermessensspielraum von Sozialarbeitenden stellt die Grundvoraussetzung für diese Freiheit in der Wahl des Vorgehens dar (vgl. Kap. 1.1). Der Ermessensspielraum ist wiederum durch die Komplexität der Fallkonstellationen und die damit verbundene Notwendigkeit, die Vorgehensweisen individuell an den Fallverlauf anpassen zu können, geprägt. Ein zweiter Erklärungsansatz ist in den institutionellen und strukturellen Kontextbedingungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes auszumachen. Die organisationalen Vorgaben und die organisationale Kultur haben einen Einfluss auf die Arbeitsweisen

der Soziarbeitenden. So zeigte sich in einem Fall, dass ein sorgfältig implementiertes standardisiertes Instrument mit Überzeugung angewandt wurde (vgl. Kap. 7.2.2). Zudem kann bei Beistandspersonen eine hohe Fallbelastung angenommen werden (Ecoplan, 2017, S. 3–4), was dazu führen kann, dass die zeitlichen Ressourcen für die Anwendung spezifischer Methoden, Verfahren und Techniken fehlen. Drittens ist anzumerken, dass diese Feststellung auch durch das vorliegende Untersuchungsdesign bedingt sein kann. Die Einschätzung der Fallvignette stellte eine konstruierte und kommunikativ geprägte Annäherung an die Erfassung des diagnostischen Prozesses dar, die sich in der Struktur und der zeitlichen Begrenzung deutlich von der Fallarbeit in der Praxis unterschied.

Die Analyse des Datenmaterials ergab im Weiteren in Übereinstimmung mit dem Modell von Stimmer (vgl. Abbildung 3), dass die Diagnostik nicht als linearer Prozess, sondern mit der Interventionsorientierung im Rahmen der Mandatsführung als fortlaufender und zirkulärer Prozess mit wiederholter Rückkehr zur Problemanalyse dargestellt wurde. Dadurch ergeben sich in Beistandschaften anhand initiierter Interventionen Erprobungsphasen, welche kontinuierlich evaluiert und reflektiert werden können. Auf diese Weise lassen sich (noch) uneindeutige, widersprüchliche und diffuse Fallinformationen, die den Nachweis des Vorliegens einer möglichen Kindeswohlgefährdung schwierig machen, vorerst weiter beobachten (vgl. Kap. 7.2.3). Dabei kann jedoch das Risiko bestehen, dass zu lange abgewartet und PM nicht rechtzeitig erkannt wird. Daher wird in Ergänzung dazu mit Bezug zu Clemens et al. (2023, S. 315) und Hauri et al. (2021, S. 228) für die Diagnostik von PM ein aktives, prozessorientiertes diagnostisches Vorgehen als bedeutend erachtet. Ein solches umfasst mehrere Gespräche mit dem Kind und dessen Bezugsperson, in denen gezielte und präzise Fragen gestellt werden. Ergänzt wird dieser Prozess durch Interaktionsbeobachtungen sowie die Einbeziehung von Drittpersonen, welche das Kind und dessen Bezugsperson regelmässig im Alltag erleben. Auf Basis dieser unterschiedlichen Informationsquellen lassen sich Beziehungsmuster erkennen, welche Hinweise auf PM geben können.

Die Bedeutsamkeit der stetigen Reflexion und Evaluation im hochkomplexen und von Unsicherheit geprägten diagnostischen Prozess zeigte sich nicht nur in der Analyse des Datenmaterials, sondern hat ihre theoretische Verankerung in den Grundlagen methodischen Handelns (Heiner, 2018, S. 251; Spiegel, 2021, S. 46; Stimmer, 2020, S. 38) und wurde in weiteren Studien hervorgehoben (Klomann et al., 2019; Ness, 2023a, S. 9–10). Ader und Schrapper halten dazu fest, dass mindestens drei Gründe für die hohe Bedeutung eines reflexiven Vorgehens auszumachen sind: Erstens bedingen die bereits angesprochene Komplexität von sozialen Situationen und die Unvorhersehbarkeit menschlichen Handelns, dass professionelles Handeln von Sozialarbeitenden stets zwischen theoretischem Wissen und situativem Handeln balanciert werden muss. Zweitens erfordern Spannungsfelder, Widersprüche und Dilemmata in der Sozialen Arbeit (z. B. Verständnis vs. Konfrontation, Intervenieren vs. Abwarten) deren situationsangemessene Ausbalancierung. Drittens vollzieht sich das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit in zwischenmenschlichen Arbeitsbeziehungen, welche kontinuierlich neu gestaltetet

werden müssen und eng mit dem Charakter und der Biografie der Fachperson verbunden sind (2022, S. 234).

Insgesamt können die Einschätzung und Beurteilung von PM auf Basis der vorliegenden Untersuchung als mehrstufiger, zirkulärer und mehrperspektiver Prozess verstanden werden. Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich folgern, dass die Herausforderung darin besteht, im methodischen Handeln eine Balance zwischen Strukturierung und Offenheit herzustellen. Einerseits scheint es im diagnostischen Prozess essenziell, sich auf eine theoretisch abgesicherte, operationalisierte Definition von PM sowie ein forschungsbasiertes, systematisches Vorgehen zu stützen, um damit den Aspekt der Strukturierung zu berücksichtigen. Andererseits scheint es ebenso unerlässlich, dass den Fachpersonen die notwendige Offenheit zugestanden wird, damit sie in einem dialogischen, fallverstehenden Prozess der Komplexität und dem subjektiven Sinn des Einzelfalls gebührend Rechnung tragen können (vgl. Kap. 4.1).

## 8.3 Einbezug von Wissensbeständen

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf die Teilfragestellung: *«Auf welche Wissensbestände berufen sich Fachpersonen bei der Einschätzung von potenziell psychisch misshandelnden Verhaltensweisen?»*

***Zusammenfassung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung***

Die Ergebnisse zeigten, dass dem Beschreibungswissen bei der Diagnostik von PM eine zentrale Bedeutung zukommt. Einerseits wurde die Rekonstruktion der Lebenswelt dargelegt (vgl. Kap. 8.2) und andererseits geschildert, dass es erforderlich sei, potenziell psychisch misshandelnde Verhaltensweisen von Bezugspersonen sowie deren Auswirkungen auf das Kind mit präzisen, differenzierten und umfassenden Beschreibungen wiederzugeben. Zur Strukturierung der Fallinformationen folgte eine Orientierung am Konzept der Risiko- und Schutzfaktoren.

Bei der Analyse der Daten zeigten sich zu den Begründungen, die auf Erklärungswissen basierten, drei verschiedene Erklärungsebenen: die Orientierung an den kurzfristigen Auswirkungen auf das Kind, an den langfristigen Entwicklungsgefährdungen, an kindlichen Entwicklungsaufgaben resp. elterlichen Erziehungsaufgaben. Dieses Erklärungswissen basierte mehrheitlich auf Erfahrungswissen. Dem wissenschaftlichen Wissen kam eher ein marginaler Stellenwert zu, indem dieses punktuell und situativ zur Argumentation beigezogen wurde. In den Darstellungen zum Beizug von Veränderungswissen lag der Schwerpunkt im Datenmaterial beim Einbezug der Problemeinsicht der Eltern und deren Einfluss auf die Einschätzung des Kindeswohls. Schliesslich stellte die sozialarbeiterische Intuition einen weiteren Wissensbestand insofern dar, als sich damit in der Komplexität des Fallgeschehens schnell eine Einschätzung erfassen lasse.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich wie folgt vor dem Hintergrund der theoretischen Konzepte einordnen und diskutieren: Die Analyse des Datenmaterials offenbarte, wie bedeutsam der Beizug

verschiedener Wissensbestände bei der Einschätzung und Beurteilung von PM ist. Das Beschreibungswissen (vgl. Kap. 4.3.2) im Sinne der systematischen Sammlung und Analyse von Informationen hat, wie oben in Kapitel 8.2 ausgeführt, bei der Feststellung von PM auf Basis der theoretischen Grundlagen eine hohe Relevanz, welche sich jedoch in den Ergebnissen nicht in diesem Masse widerspiegelte.

Aus der Analyse des Datenmaterials ergab sich, dass PM dann erfasst werden kann, wenn es gelingt, die damit verbundenen Verhaltensweisen und Äusserungen von Bezugspersonen, Beobachtungen von Drittpersonen sowie interdisziplinär erfasste Wissensbestände differenziert und präzise in Bezug zum individuellen Alltag des Kindes darzulegen. Dazu gehört auch, die Auswirkungen auf das Kind benennen sowie aufzuzeigen, welche kindlichen Bedürfnisse betroffen sind, und deren Zusammenhang mit weiteren Aspekten des Falles zu verdeutlichen (vgl. nuancierte Beschreibungen, Kap. 7.3.1.1). In Anlehnung an Spiegel kann auf diese Weise mit Bezug zu Beschreibungswissen möglichst zutreffend festgestellt werden, was «das Problem» ist (2021, S. 50). Hier stellt sich die Frage, was Fachpersonen benötigen, damit dies zuverlässig gelingt. Spiegel hält fest, dass sich durch Relationierung theoretisches Wissen und praktische Situationen miteinander verbinden lassen, um darauf aufbauend Ideen für die professionelle Deutung einer Situation zu entwickeln (2021, 46). Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass ein praxistaugliches Konzept von PM, welches Fachpersonen theoretisches Wissen zu verschiedenen Erscheinungsformen sowie möglichen Auswirkungen auf Kinder vermitteln könnte, eine denkbare Grundlage zur einzelfallbezogenen Erfassung potenzieller PM-Phänomene wäre. Damit würde es möglich, diese «praktische Situation» in Verbindung mit einer theoretischen Definition von PM zu bringen. Durch diese Relationierung eröffnete sich ein Möglichkeitsraum, um PM zu substantiieren.

Weiter offenbarte die Analyse des Datenmaterials sowohl im Beizug von Beschreibungswissen (vgl. Anwendung Konzept Risiko- und Schutzfaktoren) als auch in der Anwendung von Erklärungswissen, dass in erster Linie erfahrungs- und praxisbasierte Wissensbestände im Vordergrund standen. Die Beobachtung, dass professionsbezogene, wissenschaftliche Wissensbestände kaum beigezogen werden, zeigte sich unter anderem auch in der Studie von Klomann et al. (2019, S. 44). An dieser Stelle soll daher diskutiert werden, was mögliche Erklärungen für diese Feststellung sein könnten. Zum einen kann auf die bereits in Kapitel 8.2 ausgeführten Aspekte im Zusammenhang mit der Ad-hoc-Vorgehensweise verwiesen werden. Zum anderen könnten konzeptuelle Herausforderungen in theoretischen Grundlagen und Wissensbeständen eine mögliche Erklärung darstellen. Im BeLuA zeigt sich beispielsweise, dass das Einschätzungsmerkmal «Ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse des Kindes» (vgl. Tabelle 4) PM in indirekter Weise thematisiert. Risikofaktoren wie «Gewalt in der Paarbeziehung» und Schutzfaktoren wie ein «feinfühliges Erziehungsverhalten einer Betreuungsperson» oder eine «sichere Bindung des Kindes zu mindestens einer Betreuungsperson» liefern zwar relevante Hinweise (vgl. Kap. 4.2.2), konkretisieren und fassen PM jedoch nicht weiter, was auch im Datenmaterial dargelegt wurde (vgl. Kap. 7.1.4). Eine eindeutigere und differenzierte Darstellung von Erscheinungsformen von PM

erfolgt erst in den Ankerbeispielen von BeLuA. Bentz et al. halten fest, dass eine genauere Typisierung von PM mittels Unterkategorien präzisere Definitionen ermöglichen würde, wodurch es wiederum sichergestellt wäre, PM zuverlässiger zu erfassen (2024, S. 73–74). Vorliegend stellt sich daher bezüglich BeLuA die Frage, ob eine eindeutigere und differenziertere Darstellung von PM dessen Erfassung in der Praxis erleichtern könnte.

Darüber hinaus ist bei der Analyse möglicher Erklärungen in Anlehnung an Spiegel zu berücksichtigen, dass sich im Verlauf der beruflichen Karriere von Fachpersonen Fragmente von wissenschaftlichen Theorien so intuitiv mit erfahrungsbasiertem Wissen verbinden, dass daraus eine Mischung entsteht und den Fachpersonen nicht mehr bewusst ist, aus welcher Quelle ihr Wissen stammt (2021, S. 56) – oder wie es eine IP prägnant umschrieb: «Durch mich sprechen Tausende» (A_V1a, Pos. 34).

Nachfolgend soll mit Orientierung an den theoretischen Grundlagen aufgezeigt werden, warum der Einbezug von professionsbezogenem, wissenschaftlichem Wissen in der Praxis gestärkt werden sollte. Spiegel macht darauf aufmerksam, dass mit Bezug zu erfahrungsbasiertem Wissen stets das Risiko der subjektiven Wirklichkeitskonstruktion verbunden ist (2021, S. 48). Im aktuellen Forschungsstand wird mehrfach hervorgehoben, dass der Vermittlung von wissenschaftlichem Wissen zu Formen von PM und deren Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern sowie der Schulung von Fachpersonen eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. Kap. 5.2). Klomann et al. betonen, dass wissenschaftliches Erklärungswissen entscheidend für die fachliche Fundierung bei der Beurteilung des Kindeswohls ist (2019, S. 44). Ähnlich argumentiert auch Kindler, der anmerkt, dass wissenschaftliches Wissen – insbesondere auf Grundlage empirischer Erkenntnisse zu kindlichen Entwicklungsaufgaben – für die normative Beurteilung darüber, ob das Verhalten einer Bezugsperson das Kindeswohl beeinträchtigt, relevant ist (2022, S. 110). Vorliegend besteht die Annahme, dass sich auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere das Potential schädlicher Auswirkungen von PM (vgl. Tabelle 3) auf die kindliche Entwicklung im Sinne der zivilrechtlichen Anforderungen (vgl. Kap. 3.4.1) begründen liesse – denn die Analyse des Datenmaterials zeigte, dass der Berücksichtigung des Potentials von schädlichen Auswirkungen (vgl. Tabelle 3) in Abweichung zu den Definitionskriterien von Slep et al. (2022, S. 3–4) eine eher untergeordnete Bedeutung zugesprochen wurde.

Im Zusammenhang mit dem Veränderungswissen (vgl. Kap. 4.3.4) kam im Datenmaterial der Problemeinsicht der Eltern (mit den Teilaspekten «Veränderungsfähigkeit», «Authentizität der Kooperationsbereitschaft» sowie «Tiefe der Problemeinsicht») eine wesentliche Bedeutung zu. Die Veränderungsfähigkeit lässt sich im Modell gemäss Abbildung 5 im Bereich der «Umsetzungsfähigkeit» verorten, während sich die Authentizität der Kooperationsbereitschaft sowie die Tiefe der Problemeinsicht als Teil der «Veränderungsmotivation» ebendort verstehen lassen. Aufgrund des Zwangskontextes im zivilrechtlichen Kindesschutz ist es Hauri et al. zufolge für Fachpersonen in der Beziehungsgestaltung stets erforderlich, eine Balance zu finden: Einerseits gilt es, mit beziehungsfördernden Massnahmen die Kooperationsbereitschaft von Eltern aufrechtzuhalten. Andererseits besteht die Verpflichtung, das Kindeswohl zu schützen und den damit verbundenen

Kontrollauftrag zu erfüllen (2021, S. 14–15). Dabei zeigt sich gemäss Abbildung 5, dass je nach Ausprägung dieser beiden Aspekte entweder der Beratungs- oder der Kontrollkontext im Vordergrund steht. Es zeigte sich im bisherigen Forschungsstand und weiteren Untersuchungen, dass bei der Thematisierung potenzieller Kindeswohlgefährdungen mit Eltern das Risiko besteht, dass sich Fachpersonen weniger am Kind, sondern mehr an den Eltern orientieren und mitunter zögern, um die Kooperation mit Letzteren nicht zu gefährden (Ness, 2023a, S. 9–10; Vogel Campanello & Niehaus, 2024, S. 401). Damit wird deutlich, dass Fachpersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz zum einen über Wissen und Kompetenzen zur Beziehungsgestaltung verfügen müssen und zum anderen – wie bereits in Kapitel 8.2 ausgeführt – die Arbeitsbeziehung stets in einem reflexiven Verständnis gestalten sollten, um auf das Kindeswohl zu achten.

Weiter gab sich bei der Analyse des Datenmaterials ein ambivalentes Verhältnis der Fachpersonen zum Einsatz der sozialarbeiterischen Intuition zu erkennen. Daher stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Intuition auf Basis der theoretischen Grundlagen bei der Diagnostik von PM zukommt. Ader begreift die «geschulte Intuition» neben dem Verfügen über unterschiedliche Wissensbestände und einer hohen Dialogbereitschaft als eine der drei Grundkompetenzen eines professionellen Habitus und damit als wertvolle Form des Erkenntnisgewinns (2021, S. 248). Die Intuition ermöglicht eine schnelle Reduktion von Komplexität und eine ganzheitliche Erfassung einer Situation. Geschulte Intuition basiert auf verschiedenen Wissensbeständen, darunter Fachwissen, Erfahrungswissen, situativen Emotionen und Resonanzen im professionellen Handeln, und muss durch (selbst-)reflexive Prozesse qualifiziert werden, um zum professionellen Verstehen sozialer Situationen genutzt zu werden (Ader & Schrapper, 2022, S. 252–253). Ähnlich argumentieren auch Freres, Bastian und Schrödter: Laut ihnen ist die geschulte Intuition, «sofern diese kognitiv-reflexiv eingeholt» wird, ein relevanter Aspekt bei der Abklärung möglicher Kindeswohlgefährdungen (2019, S. 144). Mit Bezug zu Ader und Schrapper muss betont werden, dass «reflexive Orte für Verunsicherungen für eine scheinbar plausible fachliche Einschätzung» (2022, S. 253) unabdingbar sind, um die Qualität von Einschätzungen sicherzustellen. Vorliegend wird daher angenommen, dass die geschulte Intuition bei der anspruchsvollen Einschätzung von PM – insbesondere im intersubjektiven Beziehungsgeschehen, in dessen Rahmen entsprechende Verhaltensweisen auftreten – als erster bedeutender Impuls dienen und damit Anstoss für eine vertiefte, fachliche Auseinandersetzung geben kann.

Im Weiteren wurde das Wertewissen (vgl. Kap. 4.3.5) in der Analyse des Datenmaterials nicht eindeutig identifiziert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es für die Fachpersonen keine Relevanz hatte. Vielmehr ist anzunehmen, dass dessen Ausblendung teilweise auf die Datenerhebung sowie die Auswertungsmethode zurückzuführen ist – denn an mehreren Stellen im Material liessen sich zumindest implizite Einflüsse von Wertevorstellungen erkennen. Daher ist wahrscheinlich, dass eine tiefergehende Datenanalyse zu diesem Wissensbestand zu zusätzlichen Ergebnissen führen würde. Aufgrund begrenzter zeitlicher Ressourcen konnte eine solche in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht umgesetzt werden.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass es zur Diagnostik von PM einer differenzierten Wissensbasis bedarf. Präzise Beschreibungen von relevanten Fallmerkmalen stellen die Grundlage einer qualifizierten Feststellung von PM dar. Dazu sind interdisziplinär erfasste Wissensquellen notwendig, um Dynamiken im Fall abzubilden. Die fundierte Schulung von Fachpersonen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und die stetige Reflexion der eigenen professionellen Urteilsbildung bilden wiederum eine zentrale Voraussetzung für die Einschätzung und Beurteilung von PM.

## 8.4 Einbezug Kindeswohl

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf die Teilfragestellung: *«Welche Bezüge stellen Sozialarbeitende bei der Einschätzung und Beurteilung von potenziell psychisch misshandelnden Verhaltensweisen zum Kindeswohl her?»*

***Zusammenfassung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung***

Die Ergebnisse zeigten, dass sich die Sozialarbeitenden bei Beurteilung des Kindeswohls an der sogenannten Genugvariante des Kindeswohls orientierten. In den Argumentationen der Befragten standen überwiegend die kurzfristigen Auswirkungen auf das Kind im Vordergrund, während das Risiko von langfristigen Entwicklungsgefährdungen seltener einen Bezugspunkt bildete. Im Weiteren orientierten sich die IP in ihren Abwägungen zum Kindeswohl an den Ressourcen und der Resilienz der Kinder sowie deren Entwicklungsaufgaben und Bedürfnissen.

Aus den Daten ging hervor, dass eine kindzentrierte Perspektive wesentlich sei, um die relevanten Informationen zum Kindeswohl umfangreich zu erfassen – dies lasse mit einer vertrauensvollen Beziehung zum Kind, in welcher sich dessen Ressourcen und die Selbstwirksamkeit fördern lassen, erreichen. Neben der Orientierung am Kind zogen die Fachpersonen die elterliche Ebene in die Abwägung des Kindeswohls mit ein. In diesem Zusammenhang argumentierten die IP, dass die Möglichkeiten der Eltern, eine Verhaltensänderung zu vollziehen, mitbedacht werden müsse. Schliesslich wurde dargelegt, dass zur Beurteilung der Minimalerfordernisse des Kindeswohls eine Gesamtabwägung aller erwähnten Faktoren erforderlich sei.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich vor dem Hintergrund der theoretischen Konzepte wie folgt einordnen und diskutieren: Mit Orientierung an den theoretischen Grundlagen zum Kindeswohl (vgl. Kap. 3.3) zeigte sich in der Analyse des Datenmaterials, dass sowohl das Konzept des Kindeswohls als auch das Konzept von PM aufgrund der Abstraktheit schwer fassbar und stets im Einzelfall auslegungsbedürftig sind. Aus dieser Beobachtung kann gefolgert werden, dass sich bei der fachlichen Beurteilung des Kindeswohls im Zusammenhang mit PM die begrifflichen und inhaltlichen Unschärfen beider Konzepte kumulieren, was eine zusätzliche Komplexitätssteigerung zur Folge haben kann. Vor diesem Hintergrund wird mit Bezug zu Scherr deutlich, wie unerlässlich spezialisiertes Fachwissen und

ein systematisches methodisches Vorgehen bei der Beurteilung des Kindeswohls im Zusammenhang mit potenzieller PM sind (2018, S. 9).

Anhand des Datenmaterials war festzustellen, dass für die Beurteilung des Kindeswohls im zivilrechtlichen Sinn die Orientierung am Konzept der sogenannten Genugvariante (vgl. Kap. 3.3 & 7.4.1) erfolgte – wobei erwogen wurde, ob eine günstige Relation zwischen den Bedürfnissen und Lebensbedingungen eines Kindes ersichtlich ist (Dettenborn, 2021, S. 57). Zu klären ist, wie sich die beiden Aspekte, Bedürfnislage und Lebensbedingungen, in der Fallarbeit konkreter fassen und darlegen lassen. Vorliegend konnten hierzu vier Ermöglichungsfaktoren identifiziert werden: Erstens ergab die Analyse des Materials, dass Wissen bzw. die Konzepte der Entwicklungsaufgaben, der Entwicklungsbedürfnisse und der Schutz- und Risikofaktoren Orientierung bieten können (vgl. Kap. 7.3.1.4 & 7.4.2). Zweitens konnte eine fokussierte Orientierung am Kind und dessen Lebenswelt als bedeutsam herausgearbeitet werden. Es zeigte sich, dass die Ausrichtung am Kind, inklusive dessen Stärkung und des Aufbaus einer Beziehung, einen wesentlichen Bezugspunkt bei der Beurteilung des Kindeswohls darstellt (vgl. Kap. 7.4.2). Der hohe Stellenwert einer «Kindfokussierung» – insbesondere die Erfassung der Perspektiven und Erzählungen des Kindes sowie dessen emotionale Begleitung bei der Feststellung von PM – wird auch in der Untersuchung von Ness (2023a, S. 8) hervorgehoben. Drittens besteht vorliegend die Annahme, dass zur präziseren Erfassung sowohl der Bedürfnis- als auch der Lebenslage mit Fokus auf die psychisch misshandelnden Verhaltensweisen ergänzend ein spezifisches Konzept von PM einen Bezugsrahmen bieten könnte. Damit würden sich zum einen potenziell psychisch misshandelnde Verhaltensweisen von Bezugspersonen – und damit die Lebensbedingungen des Kindes – differenziert und präzise erfassen und beschreiben lassen. Zum anderen liesse sich auf dieser Basis auch die Bedürfnislage des Kindes nachvollziehen. Insgesamt könnte dies dazu beitragen, ein solides Fundament an gesicherten Fallinformationen für die anschliessende Abwägung des Kindeswohls im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zur Verfügung zu haben. Viertens wird vorliegend angenommen, dass den Sozialarbeitenden im zivilrechtlichen Kindesschutz genügend fachliche, methodische und personelle Ressourcen für ein differenziertes und umfassendes Fallverstehen zum Kindeswohl zur Verfügung stehen müssen, damit sich die zuvor genannten Punkte überhaupt umsetzen lassen.

Im Weiteren zeigte die Datenanalyse, dass bei der Beurteilung des Kindeswohls eine starke Orientierung an den unmittelbaren Auswirkungen und Reaktionen des Kindes (vgl. Kap. 7.4.1) erfolgte. Diese Auswirkungen können als einen Teil der Lebensbedingungen gemäss Konzeption von Dettenborn (vgl. Kap. 3.3) verstanden werden. Wie in Kapitel 8.3 bereits angesprochen, wird vorliegend angenommen, dass auch den zeitverzögerten Entwicklungsgefährdungen bei der Beurteilung des Kindeswohls genügend Aufmerksamkeit zukommen muss. Auch wenn bei einem Kind keine unmittelbaren Auswirkungen und Reaktionen erkennbar sind und es als resilient eingeschätzt wird, lässt sich mit Bezug zu Bentz et al. ableiten, dass es von hoher Bedeutung ist, das Potential für Spätfolgen durch PM (vgl. Tabelle 3) bei der Beurteilung des Kindeswohls in entsprechendem Mass zu gewichten (2024, S. 73).

Mit Verweis auf die Literatur können zwei Voraussetzungen festgehalten werden, um diese Forderung entsprechend den zivilrechtlichen Anforderungen erfüllen zu können: Erstens kann mit Bezug zu Baker et al. konstatiert werden, dass Fachpersonen, um langfristige Entwicklungsgefährdungen durch PM erfassen zu können, solides Fachwissen zu den Folgen von PM benötigen. Nur darauf basierend können sie potenzielle Auswirkungen nachvollziehbar darlegen und begründen (2021, S. 8). Zweitens kann mit Verweis auf Gossmann und Fegert angefügt werden, dass die interdisziplinäre Perspektive der Kinder- und Jugendpsychiatrie miteinbezogen werden sollte. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht lassen sich sowohl die kurz- als auch mittel- und langfristigen Folgen von PM auf das Kindeswohl fundiert beschreiben (2024, S. 48).

Insgesamt zeigte sich durch die Ausführungen, dass es sich bei der Beurteilung des Kindeswohls um eine komplexe, mehrdimensionale Aufgabe handelt, bei welcher stets die Gesamtumstände zu berücksichtigen sind. Es konnte aufgezeigt werden, dass zur Feststellung einer potenziellen Gefährdung durch PM bzw. zur Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls einem strukturierten, systematischen Vorgehen, einer interdisziplinären Betrachtungsweise, der «Kindfokussierung» sowie spezifischem Fachwissen zu kurz-, mittel- sowie langfristigen Folgen von PM eine besondere Bedeutung zukommt.

## 8.5 Beurteilung Schwellenwert von Kindeswohlgefährdung

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf die Teilfragestellung: *«Welche Faktoren berücksichtigen Sozialarbeitende bei der Beurteilung des Schwellenwertes von Kindeswohlgefährdung?»*

***Zusammenfassung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung***

Die Faktoren, welche die Sozialarbeitenden bei der Beurteilung des Schwellenwertes zur Kindeswohlgefährdung berücksichtigten, liessen sich auf Basis des Datenmaterials drei verschiedenen Ebenen zuordnen: den Kindfaktoren, Elternfaktoren und weiteren Faktoren.

Bei den Kindfaktoren begründeten die Sozialarbeitenden die Überschreitung des Schwellenwertes mit den aktuellen Auswirkungen, Beeinträchtigungen und Einschränkungen der Kinder im Alltag inklusive der emotionalen Belastungen. Neben der Berücksichtigung der aktuellen Auswirkungen orientierten sich die Fachpersonen auch am Risiko langfristiger Entwicklungsgefährdungen. Die Abwägung einer möglichen Gefährdung erfolgte unter Berücksichtigung kindlicher Ressourcen als weiteren Faktor.

Bei den Elternfaktoren stellten neben den konkreten PM-Verhaltensweisen die elterliche Problemeinsicht und das Problemverständnis einen Massstab in den Abwägungen des Kindeswohls dar. Als weitere Faktoren wurden von den Sozialarbeitenden der Einbezug der Einschätzungen zur Intensität bzw. zum Schweregrad des PM-Verhaltens sowie zur Chronizität einer potenziellen Gefährdung benannt. Darüber hinaus wurde geäussert, dass die Haltung der einschätzenden Fachperson einen Einfluss auf die Beurteilung des Schwellenwertes haben könne.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich vor dem Hintergrund der theoretischen Konzepte wie folgt einordnen und diskutieren: Zunächst kann festgehalten werden, dass in beiden Fallvignetten sowohl bei der Beurteilung der Schwellenwerte als auch bei den in dieser Beurteilung berücksichtigten Faktoren Unterschiede zwischen den Einschätzungen der einzelnen IP festzustellen waren (vgl. Tabelle 7). Dies kann durch verschiedene Ursachen bedingt sein. Nachfolgend werden daher mögliche Erklärungen eruiert: Erstens zeigte sich bereits im Rahmen der Analyse des Datenmaterials die Subjektivität der Beurteilung. Dazu wurde geäussert, dass die Beurteilung des Schwellenwertes je nach einschätzender Fachperson unterschiedlich ausfallen könne (vgl. Kap. 7.5.2), was sich ebenfalls durch den bereits mehrfach genannten Ermessensspielraum erklären lässt. Eine zweite Erklärung könnte die im Kapitel 8.4 dargelegte Überkomplexität bei der Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls im Zusammenhang mit PM darstellen. Drittens wurde in Kapitel 3.4.2 zum Schwellenwert aus sozialwissenschaftlicher Perspektive dargelegt, dass es sich bei der Kindeswohlgefährdung um eine soziale Konstruktion handelt. Aus dieser Perspektive wird nachvollziehbar, dass deren Einschätzung stets von den Wissens-, Kompetenz- und Erfahrungsbeständen der Fachperson abhängig ist und in der Interaktion zwischen Fachperson und Adressat:innen konstruiert wird, was die Unterschiede erklären kann. Viertens können unterschiedliche Beurteilungen der Schwelle auch durch die Form der Datenerhebung – das Interview – mitbedingt sein. Der Interviewleitfaden stellte zwar einen vorab definierten Rahmen zur Verfügung (vgl. Anhang D). Die Offenheit in der Dialogführung während der Interviews sorgte jedoch dafür, dass die Gespräche unterschiedlich verliefen und damit ebenfalls eine soziale Konstruktion zwischen den Befragten und dem Interviewer darstellten.

Aufgrund dieser Unterschiede ergeben sich Überlegungen für den professionellen Umgang im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schwelle von Kindeswohlgefährdung. Bei Betrachtung des aktuellen Forschungsstands in den USA (vgl. Kap. 5.3) könnten sich Argumente für eine stärkere Standardisierung z. B. in Form einer computergestützten Entscheidungsfindung finden lassen, um damit die Zuverlässigkeit und Konsistenz der Beurteilungen zu fördern. In Studien aus den USA gibt es Hinweise darauf, dass die Einführung von standardisierten Instrumenten, die auf computergestützten Entscheidungsbäumen basieren, neben der Förderung einer zuverlässigen Feststellung von Misshandlung zur Verbesserung der Begründungen beigetragen hatte (Erlanger et al., 2020; Smith Slep et al., 2023). Vorliegend wird jedoch angenommen, dass diese Perspektive relativiert werden muss. Einerseits zeigte die Analyse des Datenmaterials, wie dargelegt, dass das diagnostische Vorgehen der Interviewten eher dem rekonstruktiven Ansatz zuzuordnen ist. Andererseits wurde in Kapitel 3.4.1 erläutert, dass das Kindeswohl im zivilrechtlichen Sinne in einer sozialen Konstruktion im Einzelfall ausfüllungsbedürftig ist. Daraus wird ersichtlich, dass dem US-amerikanischen und dem schweizerischen Diagnostikverständnis sowohl methodisch als auch normativ unterschiedliche Ansätze zugrunde liegen. Diese lassen sich in der Tendenz den klassifikatorischen bzw. den rekonstruktiven diagnostischen Ansätzen zuordnen (vgl. Kap. 4.1).

Daher wird an dieser Stelle in Anlehnung an Biesel et al. (2017, S. 35) eine Mittelposition zur Beurteilung der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit PM als angemessen erachtet, um relevante Aspekte beider Ansätze zu integrieren. Ein praxistaugliches Hilfsmittel wird in der einzelfallbezogenen Anwendung einer operationalisierten Definition von PM wie jener von Slep et al. (2022) gesehen. In dieser Definition sind als relevante Faktoren sowohl die Bedeutung der elterlichen Verhaltensweisen als auch die der individuellen Auswirkungen auf das Kind bei der Substantiierung von PM enthalten (vgl. Kap. 2). Die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen (Impact) stellen gemäss Slep et al. bei der Beurteilung der Substantiierungsschwelle das ausschlaggebende Kriterium dar und erlauben damit eine flexible, kontext- und kultursensible Berücksichtigung des Einzelfalls. Das heisst, das gleiche elterliche Verhalten kann sich unterschiedlich stark auf vulnerable versus resiliente Kinder auswirken (2022, S. 7). Vorliegend besteht die Annahme, dass die Definition durch ihre nachvollziehbare Operationalisierung einen wertvollen Orientierungsrahmen bei der Auslegung des Einzelfalls in Bezug auf das Vorliegen einer potenziellen Kindeswohlgefährdung aufgrund von PM bieten kann. Aufgrund möglicher Unterschiede zwischen den zivilrechtlichen Bedingungen in der Schweiz und dem Entstehungsrahmen dieser Definition ist jedoch gewisse Vorsicht geboten: Die Anwendbarkeit der Definition sollte im Einzelfall sorgfältig geprüft und reflektiert werden. Eine Eins-zu-eins-Anwendung eines klassifikatorischen Instrumentes zur sicheren Festlegung des Schwellenwertes scheint vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Grundlagen zurzeit unrealistisch.

Die Bedeutsamkeit der Einzelfallbeurteilung bei der Festlegung des Schwellenwertes zeigt sich auch im Zusammenhang mit weiteren Faktoren, die in der Analyse des Materials herausgearbeitet wurden. So kann «Eltern unter Alkoholeinfluss als mildernder Faktor» mit Bezug zu Hauri et al. vor dem Hintergrund seiner konkreten Auswirkung im Einzelfall verstanden werden. Das heisst, dass im Rahmen der Gesamteinschätzung des Wohls des Kindes darzulegen ist, in welcher Form genau sich ein Risikofaktor auf dieses auswirkt (2021, S. 89). Daher ist anzunehmen, dass dieser Faktor vorliegend im Kontext der konkreten Fallvignette zu verstehen ist und auf keinen Fall verallgemeinert werden sollte. Im Weiteren wurde die Chronizität, d. h. die Auftretenshäufigkeit und -dauer eines problematischen Verhaltens als weiterer Faktor herausgearbeitet. Wiederholtes Auftreten wurde eher als Hinweis für das Vorliegen einer Gefährdung gewertet (vgl. Kap. 7.5.2). In der Literatur besteht kein Konsens darüber, ob PM in der Regel als anhaltendes Muster auftritt (Bentz et al., 2024, S. 56; Kindler, 2006, S. 4.1) oder auch in Form eines extremen Einzelvorfalles (Slep et al., 2022, S. 6) zu beobachten ist. Daher scheint es relevant, diesen Aspekt im Einzelfall zu analysieren.

Im nachfolgenden Abschnitt wird das methodische Vorgehen der empirischen Untersuchung reflektiert, wobei Limitationen dargelegt werden.

## 8.6 Reflexion methodisches Vorgehen und Limitationen

In der qualitativen Sozialforschung gibt es keine einheitliche Diskussion über allgemein etablierte Qualitätsstandards – wobei mehrheitlich Einigkeit darüber besteht, dass sich die klassischen Kriterien der quantitativen Forschung (Reliabilität, Validität und Objektivität) nicht analog auf die qualitativen Ansätze übertragen lassen (Flick, 2022, S. 533–535). Die nachfolgende Reflexion erfolgt mit Bezug zu den sieben Kernkriterien qualitativer Forschung gemäss Steinke (2022), welche untersuchungsspezifisch anzuwenden sind.

Dabei soll erstens die *intersubjektive Nachvollziehbarkeit* durch die Dokumentation des Forschungsprozesses, die Interpretation in Gruppen sowie die Anwendung kodifizierter Verfahren sichergestellt werden (Steinke, 2022, S. 324–326). In der vorliegenden Thesis wurde das Vorverständnis des Forschers zum untersuchten Gegenstand in den Kapiteln 2 bis 5 festgehalten. Die Ergebungsmethoden wurden mit den Ausführungen zum Feldzugang, zum Vignetteneinsatz, zur Leitfadenkonstruktion und -anwendung sowie zum Pretest der Vignetten und des Leitfadens umfassend dargelegt (vgl. Kap. 6.2). Die Datenauswertung wurde in Kapitel 6.4 beschrieben sowie in Memos dokumentiert und folgte mit der Methode der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse gemäss Kuckartz und Rädiker (2024a) einem kodifizierten Verfahren. Die vollständigen Interviewtranskripte können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei vorliegender Forschung um eine Einzelarbeit handelt, konnte keine Interpretation der Daten in der Gruppe stattfinden.

Zweitens soll die *Indikation des Forschungsprozesses* gewährleistet werden. Das bedeutet, dass sowohl der qualitative Zugang als auch sämtliche methodischen Entscheidungen angemessen und geeignet in Bezug zum untersuchten Gegenstand zu treffen sind (Steinke, 2022, S. 326–328). Die methodischen Entscheide wurden in Kapitel 6 umfassend dargelegt und begründet.
Rückblickend lässt sich festhalten, dass sich das Vignettendesign auf der einen Seite als gewinnbringend erwiesen hat. Die Vignetten vermochten aufgrund der Schilderung eines vertrauten Szenarios das Interesse der IP zu wecken und sie zu umfassenden und differenzierten Äusserungen zur Einschätzung des Kindeswohls anzuregen. Mehrere IP gaben an, die Fallschilderungen als repräsentativ für ihre berufliche Praxis wahrgenommen zu haben. Auf der anderen Seite konnte beobachtet werden, dass das Vignettendesign in Verbindung mit der Methode des Lauten Denkens punktuell bei den Interviewten zu Unsicherheit und Nervosität führte. Dies zeigte sich bei zwei IP – wie sie sagten – darin, «nichts falsch machen zu wollen» resp. sich während des Interviews in eine Art «Prüfungssituation» versetzt zu fühlen. Eine IP bewegte dies anscheinend dazu, das Gespräch schnell hinter sich bringen zu wollen, was sich in eher knappen Antworten zeigte. Die Vignettenkonzeption muss tatsächlich auch kritisch betrachtet werden: Es wurden lediglich zwei Erscheinungsformen von PM dargestellt, deren Auswahl auf von Praktiker:innen als verbreitet wahrgenommenen Fallsituationen beruhte. Mit Konzentration auf zwei Darstellungen des Phänomens wurde also eine wesentliche Einschränkung vorgenommen, wobei sich

fragen lässt, ob diese wirklich ausreichend repräsentativ für den untersuchten Gegenstand waren. Um die Repräsentativität und die realitätsnahe Abbildung des Phänomens in den Vignetten zu gewährleisten, wurden mehrere Massnahmen ergriffen. Dazu zählten die Einbeziehung von Überlegungen und Erfahrungen einer Gruppe von Praktiker:innen, das Feedback mit dem Phänomen vertrauerter Fachpersonen zu den Vignetten sowie die Durchführung eines Pretests.

Bereits in den ersten Interviews zeigte sich, dass für ein gelingendes Gespräch die Einführungsphase in die Methode des Lauten Denkens von erheblicher Bedeutung war. Die dazu verwendete Einstiegsübung, an welcher sich auch der Interviewer beteiligte, hat sich als geeignet erwiesen. Einerseits konnte damit das Verständnis für die Methode «Lautes Denken» vermittelt und andererseits eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen werden.

Der leitfadengestützte Nachfrageteil, welcher entlang der Forschungsfragen strukturiert war, wird insgesamt zur inhaltlichen Vertiefung des Erkenntnisinteresses als angemessen betrachtet. Bei den Skalierungsfragen zum Schweregrad ergaben sich jedoch Herausforderungen. Im Rahmen der Datenauswertung wurde festgestellt, dass die Ausprägung der Skala (Minimum/Maximum) von den IP unterschiedlich angenommen wurde, was die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erschwerte. Daher wäre es bei den Skalierungsfragen in einem Wiederholungsfall zentral, in allen Interviewgesprächen dieselbe Definition vorzugeben.

Darüber hinaus wurden die gleichen Vignetten unterschiedlich eingeschätzt. Es stellt sich daher die Frage, ob die Vignettenkonzeption genügend ausgewogen erfolgte und PM darin in ausreichend substantiiertem Mass dargestellt wurde. Zwei IP teilten weiter mit, dass sie auf Basis der Vignetteninformationen keine Einschätzung des Kindeswohls vornehmen konnten (vgl. Tabelle 7). Daher muss kritisch gefragt werden, ob die Fallschilderungen genügend Informationen enthielten, um die Einstiegsfrage auf deren Basis überhaupt zuverlässig beantworten zu können – wobei diese Risiken anhand der bereits oben dargelegten Massnahmen zu minimieren versucht wurden.

Die Auswertung mit der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse wird rückblickend als geeignet beurteilt, da sie die Strukturierung der Daten anhand der Forschungsfragen sowohl entlang der Kategorien als auch entlang der Fälle ermöglichte und durch das zirkuläre Vorgehen die Vertiefung und Überprüfung der Codierungen gewährleistete. Zudem liess die Kombination von deduktiver und induktiver Kategorienbildung zu, dass zum einen bestehendes theoretisches Wissen berücksichtigt werden konnte und zum anderen neue, datenbasierte Erkenntnisse ermöglicht wurden (Kuckartz & Rädiker, 2024a, S. 104–108).

Drittens soll die *empirische Verankerung* berücksichtigt werden, d. h., die theoretischen Erkenntnisse müssen sich im Datenmaterial begründen lassen (Steinke, 2022, S. 328–329). Im Rahmen des Leitfadeninterviews bot sich die Möglichkeit, dass die während des Lauten Denkens von den IP getätigten Äusserungen im daran anschliessenden Nachfrageteil in einem kommunikativen Prozess validiert werden konnten. Dies gelang, indem der Interviewer im Gespräch mehrfach nachfragte, ob

Äusserungen korrekt verstanden wurden. Dies bot den IP die Möglichkeit zur Präzisierung und Richtigstellung von Aussagen (Flick, 2022, S. 536). Im Weiteren wurde, um der empirischen Verankerung gerecht zu werden, einerseits im Codierleitfaden die Entwicklung der Kategorien transparent gemacht und andererseits mit den Zitaten im Ergebnisteil inklusive der Quellenverweise die Sicherung im Datenmaterial dargelegt.

Viertens soll die *Limitation* der Ergebnisse bedacht werden. Dieses Kriterium dient dazu, das Zustandekommen der Ergebnisse zu reflektieren und deren Grenzen aufzuzeigen (Steinke, 2022, S. 329–330). Nachfolgend werden Limitationen der empirischen Untersuchung dieser Arbeit erörtert.

Bei der vorliegenden Forschung handelte es sich um eine explorative Untersuchung anhand von zehn Fällen. Damit verbunden ist eine wesentliche Limitation der Ergebnisse – diese sind zwar konsistent für die in dieser Arbeit behandelten Fälle, können jedoch nicht verallgemeinert werden. Das Sample war in Bezug auf die Merkmale «Alter», «Geschlecht», «Berufserfahrung» und «Arbeitskantone» heterogen, was zur Exploration angestrebt wurde. In einer künftigen Forschung könnte es interessant sein, einen ausgeprägteren Kontrast im Sample abzubilden (z. B. viel Berufserfahrung vs. wenig Berufserfahrung), um beispielsweise spezifischer zu untersuchen, ob PM mit ausgeprägter fachlicher Expertise zuverlässiger festgestellt werden kann. Die Berücksichtigung von Fallkontrastierung im Sample würde bei der Datenanalyse und Ergebnisdarstellung zudem möglicherweise die Differenziertheit, Komplexität und Erklärungskraft der Resultate erhöhen (Helfferich, 2011, S. 174; Steinke, 2022, S. 330). Darüber hinaus wären die vorliegenden Ergebnisse in einer Studie mit einem grösseren Sample zu prüfen.

Im Weiteren wurde dargelegt – und dies hat sich auch in den Interviewgesprächen gezeigt –, dass PM häufig in Kombination mit anderen Misshandlungs- und Vernachlässigungsformen auftritt. Daher muss kritisch gefragt werden, ob es überhaupt möglich ist, PM isoliert zu untersuchen. Die Beschränkung auf PM erfolgte einerseits wegen der in der Einleitung genannten Gründe. Andererseits liess sich mit der Beschränkung auf eine Gefährdungsform die Komplexität der empirischen Untersuchung zu einem gewissen Grad reduzieren, um damit den Fokus zu behalten. Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass keine vollständig isolierte Betrachtung von PM erfolgte. Wie erklärt wurde, waren in den Vignettenschilderungen Hinweise auf weitere Formen von Misshandlung und Vernachlässigung ersichtlich. Trotzdem sind die Ergebnisse der empirischen Untersuchung durch diese Konzeption limitiert.

Die im Anschluss ausgeführten Empfehlungen für die Praxis sind aus den empirischen Ergebnissen und der Diskussion abgeleitet worden. Weder wird mit ihnen Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, noch wurden sie auf ihre Tauglichkeit und Nutzbarkeit hin überprüft. Es wäre daher weiter zu prüfen, ob diese Empfehlungen für die Praxis einen Nutzen bei der Erfassung von PM bieten und ob sie die wesentlichen Aspekte beinhalten.

Im Weiteren sind die begrifflichen und konzeptuellen Unschärfen von PM auch im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung zu bedenken. In den Interviewgesprächen fand keine Klärung oder

Definition der Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Konzept «PM» statt. Daher ist davon auszugehen, dass sich die dargelegten Unschärfen auch im Datenmaterial widerspiegelten. Möglicherweise gab es zwischen den IP und dem Interviewer oder auch zwischen den einzelnen Fällen ein unterschiedliches Verständnis des Begriffes «PM», woraus sich eine Limitation der dargelegten Befunde ergibt.

Zur theoretischen Verortung der Ergebnisse wurde ein Bezug zu den Grundlagen des zivilrechtlichen Kindesschutzes und zum methodischen Handeln in der Sozialen Arbeit hergestellt, was eine weitere Limitation mit sich bringt. Die Einschätzung und Beurteilung von PM stellen, in einem grösseren Zusammenhang betrachtet, eine Form der Entscheidungsfindung (*decision-making*) im Kindesschutz dar. Daher hätte eine Orientierung an theoretischen Zugängen der Entscheidungs- und Kognitionstheorien womöglich zu anderen Erkenntnissen und neuen Perspektiven mit Fokus auf ebendiesem Entscheidungsfindungsprozess geführt. Eine solche Schwerpunktsetzung hätte eine vertieftere Analyse davon ermöglichen können, wie Fachpersonen zu ihren Einschätzungen gelangen und welche Faktoren im Entscheidungsprozess besonders relevant sind. Demgemäss sind die vorliegenden Erkenntnisse durch die Wahl der theoretischen Zugänge limitiert.

Schliesslich muss bedacht werden, dass der Rahmen und die Organisation des zivilrechtlichen Kindesschutzes in der Schweiz föderalistisch geprägt sind (Gautschi & Schnurr, 2024, S. 35). Entsprechend können Unterschiede in der Praxis zwischen den einzelnen Kantonen erwartet werden. Vor diesem Hintergrund könnte es interessant sein, die Praxis in einem einzelnen Kanton näher zu untersuchen. So liesse sich z. B. zur Frage nach der Feststellung von PM unter Anwendung des Instruments «BeLuA» untersuchen, wie dieses im Kanton Zürich bei Abklärungen standartmässig eingesetzt wird. Auf dieser Basis liesse sich die Feststellung von PM spezifischer in Bezug zur Verwendung standardisierter Abklärungsinstrumente erforschen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegenden Ergebnisse durch die föderalistische Prägung des zivilrechtlichen Kindesschutzes limitiert sind.

Als fünftes Kriterium wird die *Kohärenz* benannt, d. h., dass die Ergebnisse eine geschlossene Logik aufweisen sollten (Steinke, 2022, S. 330). Zur Erreichung von Kohärenz wurden bestehende Zusammenhänge und Bezüge zwischen den Kategorien mit Verweisen im Text benannt. Zudem wurden im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse vorhandene Widersprüche offengelegt.

Sechstens sollen die Ergebnisse qualitativer Forschung von *Relevanz* sein und damit einen praktischen Nutzen haben (Steinke, 2022, S. 330). Die Relevanz der Fragestellung und die Beschränkung auf die Gefährdungsform «PM» wurden einleitend dargelegt und begründet. Aus den Ergebnissen wurden für die Praxis als relevant erachtete Empfehlungen abgeleitet, weshalb dieses Kriterium als erfüllt betrachtet wird.

Schliesslich sollte siebtens das Kriterium der *reflektierten Subjektivität* berücksichtigt werden. Das heisst, die Rolle des Forschers ist kontinuierlich im Forschungsprozess zu reflektieren (Steinke, 2022, S. 330–331). In diesem Zusammenhang scheint besonders relevant, dass der Forscher selbst im untersuchten Feld tätig ist, was in mehrfacher Hinsicht die Ergebnisse beeinflusst haben könnte. Ein Teil der IP wusste bereits zu Beginn des Interviews davon, was möglicherweise zur Folge hatte, dass die Befragten von einem Vorverständnis des Interviewers ausgingen und nicht alle Aspekte umfassend ausführten. Wo möglich, wurde vermieden, diesen Umstand vorgängig zu erwähnen. Im Interview wurde durch die strikte Orientierung am Leitfaden stets darauf geachtet, dass der Interviewcharakter gewahrt blieb, womit dem Risiko eines kollegialen Gesprächs vorgebeugt werden konnte.

Der Interviewer hielt Selbstbeobachtungen nach den Interviews in Form von Notizen fest. Zudem bot die zeitnahe Transkription der Interviews ebenfalls die Möglichkeit, das Gesprächsverhalten des Interviewers zu reflektieren. Die aus der Reflexion gewonnenen Erkenntnisse dienten dazu, für die Gesprächsführung bei den weiteren Interviews berücksichtigt zu werden. Es zeigte sich beispielswiese, dass die Hinführung zur Einstiegsfrage mit den Erklärungen zum Ablauf und zur Methode in bedeutendem Masse dazu beitrug, dass sich IP genügend sicher fühlen konnten. Daher wurde dieser Ablauf nach den ersten zwei Interviews leicht angepasst.

# 9 Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel werden die Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen gezogen. Dazu wird zuerst die Hauptfragestellung beantwortet (vgl. Kap. 9.1), woraufhin auf Grundlage der Resultate Empfehlungen für die Praxis formuliert werden (vgl. Kap. 9.2). Schliesslich folgt ein Ausblick über diese Arbeit hinaus (vgl. Kap. 9.3).

## 9.1 Beantwortung der Fragestellung

Die leitende Forschungsfrage *«Wie schätzen Sozialarbeitende im zivilrechtlichen Kindesschutz potenziell psychisch misshandelnde Verhaltensweisen von Bezugspersonen gegenüber Kindern unter Berücksichtigung des Kindeswohls ein?»* kann basierend auf den Untersuchungsergebnissen und der Diskussion wie folgt beantwortet werden:

Durch die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse zeigte sich, dass die Einschätzung und Beurteilung von PM mit zahlreichen Herausforderungen für die Fachpersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz verbunden sind. Es offenbarte sich, dass es an einem einheitlichen Verständnis des Begriffes bzw. Konzepts «PM» fehlt. Letzteres löst bei den Fachpersonen aufgrund der Vielfalt an Begriffen, der fehlenden Abgrenzungs- und Einschätzungskriterien, der vielfältigen Erscheinungsformen von PM sowie der Überlagerung mit anderen Gefährdungsformen Unsicherheit und Unbehagen bei der Einschätzung und Beurteilung aus. Dies kann dazu führen, dass die Bedeutung von PM in der Fallanalyse in den Hintergrund gerät und sie in komplexen Konstellationen eher als Begleitfaktor wahrgenommen wird.

Bezüglich des Einschätzungs- und Beurteilungsprozesses im Zusammenhang mit PM konnte gefolgert werden, dass sich im methodischen Handeln der Fachpersonen sowohl die Strukturierung als auch die Offenheit als relevant erweisen und beide Aspekte ausbalanciert werden müssen. Auf der einen Seite wird zur Gewährleistung der Strukturierung angenommen, dass es essenziell ist, sich für die Erfassung von PM an einer theoretisch abgesicherten, operationalisierten und praxistauglichen Definition in Verbindung mit einem forschungsbasierten, systematischen Vorgehen zu orientieren. Auf der anderen Seite scheint die Gewährleistung von Offenheit ebenso bedeutsam, sodass die Komplexität des Einzelfalles in einem dialogischen, fallverstehenden und reflexiven Prozess abgebildet werden kann.

Aus den Ergebnissen liess sich schliessen, dass die Bezugnahme von Beschreibungswissen mit der systematischen, mehrperspektivischen und reflektierten Erfassung von Fallinformationen in Form von präzise und differenziert festgehaltenen Beobachtungen dazu beitragen kann, PM sprachlich zu erfassen und darzulegen. Zudem kann neben erfahrungsbasiertem Wissen professionsbezogenes wissenschaftliches Erklärungswissen von Nutzen dabei sein, sowohl die kurzfristigen Auswirkungen

bei Kindern als auch das langfristige schädigende Potential von PM argumentativ im Sinne der rechtlichen Anforderungen zu benennen.

Für die Beurteilung des Kindeswohls resp. die Festlegung des Schwellenwertes zur Kindeswohlgefährdung erwiesen sich folgende Faktoren in den Erwägungen als relevant: die kurzfristigen Auswirkungen auf das Kind; das Potential späterer Entwicklungsgefährdungen; die kindlichen Ressourcen und Resilienz; konkrete PM-Verhaltensweisen; die Problemeinsicht und das Problemverständnis der Bezugsperson(en); familiäre Ressourcen; die Intensität bzw. Schwere der PM-Verhaltensweisen sowie die Chronizität.

Auf Grundlage der Erkenntnisse werden nun vier Empfehlungen für die Praxis formuliert, welche zur Erfassung von PM eine Orientierung bieten sollen.

## 9.2 Empfehlungen für die Praxis

Aus den Ergebnissen der vorliegenden empirischen Untersuchung und der Diskussion lassen sich vier Empfehlungen für die Praxis im Zusammenhang mit der Einschätzung und Beurteilung von PM ableiten.

***Vermittlung und Aneignung von spezifischem Fachwissen***

Damit PM zuverlässig festgestellt werden kann, sind die Vermittlung und Aneignung von spezifischem Fachwissen aus mindestens vier Gründen unerlässlich: Erstens trägt ein solches zur Sensibilisierung von Sozialarbeitenden für PM und ihre zahlreichen Erscheinungsformen bei, was eine zentrale Voraussetzung für die notwendige professionelle Sensitivität darstellt. Zweitens kann entsprechendes Fachwissen, unter Bezugnahme auf eine operationalisierte Definition von PM – beispielsweise jene von Slep et al. (2022) – die Grundlage für eine fachlich fundierte Substantiierung von PM bilden. Drittens fördert Fachwissen bei den Sozialarbeitenden das Verständnis für die schädlichen Auswirkungen von PM, was eine zentrale Voraussetzung darstellt, um das Potential einer Schädigung durch PM bei der Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls angemessen zu berücksichtigen und nachvollziehbar sowie fachlich fundiert zu begründen. Viertens könnten sich Fachpersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz bei der Elternarbeit auf entsprechendes Fachwissen stützen, um im Rahmen von Psychoedukation Lernprozesse anzuregen und elterliche Verhaltensänderungen zu fördern. Durch professionelle Sensitivität und die daraus resultierende Sensibilisierung von Eltern für das Phänomen «PM» kann im Idealfall eine präventive Wirkung zur Gewährleistung des Kindeswohls erzielt werden.

***Fokussierte Risikoerfassung im interdisziplinären Kontext***

Es hat sich gezeigt, dass PM in vielfältigen Ausprägungen und häufig in Kombination mit anderen Gefährdungsformen vorkommt (vgl. Kap. 2). Es ist daher unabdingbar, diese komplexen Fallkonstellationen aufmerksam zu erfassen, um auf Basis dessen das Verständnis der ablaufenden

Dynamiken im Fall deuten zu können. Aufgrund der Überschneidung mit anderen Gefährdungsformen ist es wesentlich, PM in allen Fallkonstellationen stets mitzudenken und deren Vorkommen in Betracht zu ziehen. Dazu können im Verdachtsfall in gezielten Gesprächen mit den Eltern und dem Kind (z. B. unter Anwendung eines Fragebogenverfahrens) sowie in Interaktionsbeobachtungen konkrete Informationen zu Beziehungsdynamiken und potenzieller PM erfasst werden.[31] Ergänzend hierzu ist es von erheblicher Bedeutung, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu nutzen und die Beobachtungen, professionellen Einschätzungen und fachlichen Urteile der weiteren im Fall involvierten Fachpersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz einzubeziehen. Auf Basis der mehrperspektivisch erfassten Beobachtungen können eigene Wahrnehmungen und Deutungen validiert werden, womit sich das diagnostische Fallverstehen vertiefen lässt.

***Verlaufsdokumentation***

Eine sorgfältige und präzise schriftliche Dokumentation ist im Handlungsfeld des zivilrechtlichen Kindesschutzes von zentraler Bedeutung. Für die Erfassung und das Verstehen von PM sollten konkrete Beziehungsdynamiken, Interaktionen und Handlungsvollzüge innerhalb von Familien ebenso wie Auswirkungen beschreibend und prozesshaft festgehalten werden. Dies können sowohl Beobachtungen von Beistandspersonen oder Abklärenden als auch Fremdbeobachtungen weiterer involvierter Fachpersonen sein. Dabei scheint es ratsam, auch Widersprüche, diffuse Wahrnehmungen bzw. Beobachtungen und vorläufige Hypothesen transparent festzuhalten. Die schriftliche Dokumentation kann einerseits dazu beitragen, dass sich aus Einzelbeobachtungen eines chronischen Geschehens im Rahmen des Fallverstehens ein beständiges, übergreifendes Phänomen herauskristallisiert. Andererseits bildet sie die Grundlage, um PM im Einzelfall nachvollziehbar und fundiert gegenüber Bezugspersonen und der Kindesschutzbehörde darlegen zu können.

***Nutzung von Reflexionsgefässen***

Es hat sich gezeigt, dass die Einschätzung und Beurteilung von PM mit Herausforderungen für Sozialarbeitende im zivilrechtlichen Kindesschutz verbunden sind. Reflexionsgefässe wie Supervision, Intervision oder Fallbesprechungen bieten die Möglichkeit, komplexe Fallkonstellationen und Unsicherheit aufgrund von möglicherweise widersprüchlichen, mehrdeutigen und diffusen Fallinformationen vertieft analysieren und reflektieren zu können. Dabei besteht die Chance, Beobachtungs- und Wahrnehmungsroutinen zu durchbrechen und somit einen Beitrag zu einem vielschichtigen und vertieften Fallverständnis zu leisten. Vorliegend wird die Meinung vertreten, dass durch die gemeinsame Fallreflexion das Verständnis für Phänomene von PM geschärft werden kann, womit ein Beitrag zu deren Feststellung geleistet wird. Für Reflexionsprozesse von Sozialarbeitenden

[31] Bentz et al. (2024, S. 80–84) bieten zur Erfassung bzw. Operationalisierung von PM eine Übersicht über bestehende Fragebögen in deutscher Übersetzung an. Horlich, Dehmel, Sierau, White und Klitzing (2014, S. 242–244) sowie White et al. (n. d., S. 17–21) bieten mit Orientierung am Maltreatment Classification System (MCS) nach Barnett, Manly und Cicchetti (1993) eine deutsche Übersetzung des Modells zur Kategorisierung (Schweregradbestimmung) von PM an.

im zivilrechtlichen Kindesschutz sollten daher genügend zeitliche Ressourcen sowie institutionalisierte Gefässe zur Verfügung stehen.

## 9.3 Fazit und Ausblick

Die eingangs formulierte Zielsetzung dieser Arbeit – die darin bestand, einerseits das Verständnis darüber zu verbessern, wie PM von Sozialarbeitenden im zivilrechtlichen Kindesschutz festgestellt wird, sowie andererseits entsprechende Empfehlungen für das professionelle Handeln im Rahmen des diagnostischen Prozesses zu formulieren – wird vorliegend als erreicht beurteilt.

Gleichwohl stellt dies nur einen kleinen Beitrag in einem grösseren Diskurs dar und weiterer Forschungsbedarf ist ersichtlich. Zum einen besteht die Notwendigkeit nach einer an den schweizerischen zivilrechtlichen Rahmen angepassten, operationalisierten Definition von PM, die zugleich internationalen Diskurse berücksichtigt und für die Praxis eine Orientierungsfunktion bei der Feststellung von PM erfüllt. Eine solche Entwicklung sollte in enger Zusammenarbeit mit der Praxis erfolgen, damit die Definition einerseits weite Akzeptanz findet und andererseits sichergestellt werden kann, dass sie einen entsprechenden praktischen Nutzen bietet. Zum anderen scheint es ratsam, weiter zu untersuchen, wie zuverlässig sich in der Praxis mit bestehenden Abklärungsinstrumenten (z. B. BeLuA) das Vorkommen von PM feststellen lässt – denn im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse ist dieses forschungsbasierte Wissen von Bedeutung.

In der Schweiz laufen auf Bundesebene zurzeit die parlamentarischen Prozesse zur Änderung des ZGB. Diese haben zum Ziel, einerseits die Forderung der «Gewaltfreien Erziehung» gesetzlich zu verankern und andererseits mit flankierenden Massnahmen den Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern zu verbessern. Dabei schlägt der Bundesrat dem Parlament folgende Präzisierung zur Erziehungspflicht der Eltern in Art. 302 Abs. 1 ZGB vor: «Das Kind ohne Gewalt zu erziehen, namentlich ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung» (Bundesrat, 2024, S. 20). Auf die Nennung der psychischen Gewalt resp. PM soll gemäss dem Bundesrat bewusst verzichtet werden – stattdessen soll diese unter «anderen Formen erniedrigender Behandlung» subsumiert werden. Der Bundesrat begründet dies damit, dass psychische Gewalt schwer zu definieren und zu messen sei – was die rechtliche Anwendung einer entsprechenden Bestimmung erschweren würde (Bundesrat, 2024, S. 17). Vor dem Hintergrund dieser Argumentation wird die Relevanz entsprechender Forschungsbemühungen zur Entwicklung einer empirisch fundierten und praxistauglichen Definition von PM nochmals deutlicher. Es zeigt sich nämlich, dass sich PM als Phänomen nur dann in einen Gesetzestext fassen lässt, wenn entsprechende Wissensbestände zu deren zuverlässigerer Ermittlung vorhanden sind. Die akkurate Feststellung von PM bildet darüber hinaus die Wissensgrundlage für die Etablierung entsprechender Präventionsarbeit und die Entwicklung zielgerichteter und evidenzbasierter Interventionsmassnahmen.

Insgesamt soll damit das Ziel erreicht werden, Kinder vor entwürdigendem Verhalten – und damit vor den schädlichen Auswirkungen und Folgen von psychischer Misshandlung – zu schützen. Auf diese Weise wäre es möglich, sich dem in Art. 19 UN-KRK formulierten Schutzanspruch von Kindern weiter anzunähern.

# Literaturverzeichnis


Abuzour, A. S., Lewis, P. J. & Tully, M. P. (2018). A qualitative study exploring how pharmacist and nurse independent prescribers make clinical decisions. *Journal of Advanced Nursing*, *74*(1), 65–74. https://doi.org/10.1111/jan.13375

Ackermann, T. (2021). Risikoeinschätzungsinstrumente und professionelles Handeln im Kinderschutz. Wie Sozialarbeiter_innen mit „Kinderschutzbögen" interagieren und was das mit Professionalität zu tun hat. *Sozial Extra*, *45*(1), 42–48. https://doi.org/10.1007/s12054-020-00351-x

Ader, S. (2021). Analytischer „Scharfsinn" und geschulte Intuition im Dialog. Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik als Schlüsselprozess professioneller Urteilsbildung. *Sozial Extra*, *45*(4), 245–250. https://doi.org/10.1007/s12054-021-00394-8

Ader, S. & Schrapper, C. (Hrsg.). (2022). *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe* (2., aktualisierte Aufl.). Stuttgart: utb. https://doi.org/10.36198/9783838558202

Akkaya, G., Reichlin, B. & Müller, M. (2019). *Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz. Ein Leitfaden für die Praxis*. Freiburg: Lambertus Verlag.

Avenir Social. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis.* Bern: Avenir Social. Verfügbar unter: https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf

Bain, K. (2023). Using text-based vignettes in qualitative social work research. *Qualitative Social Work*, *23*(1), 165–178. https://doi.org/DOI: 10.1177/14733250231175386

Baker, A. J. L. & Brassard, M. (2019). Predictors of variation in sate reported rates of psychological maltreatment. A survey of statutes and a call for change. *Child Abuse & Neglect*, *96*, 104102. https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2019.104102

Baker, A. J. L., Brassard, M. R. & Rosenzweig, J. (2021). Psychological maltreatment. Definition and reporting barriers among American professionals in the field of child abuse. *Child Abuse & Neglect*, *114*, 104941. https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2021.104941

Bastian, P. (2019). *Sozialpädagogische Entscheidungen. Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit* (1 Aufl.). Stuttgart: utb. https://doi.org/10.36198/9783838551517

Bentz, L., Mantilla, D. O. & Winter, S. M. (2024). Möglichkeiten der Diagnostik bei Verdachtsfällen von Emotionaler Gewalt – Darstellung der interdisziplinären Perspektive einer Kinderschutzambulanz. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, *73*(1), 55–84. https://doi.org/10.13109/prkk.2024.73.1.55

Biesel, K., Fellmann, L., Müller, B., Schär, C. & Schnurr, S. (2017). *Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung* (1. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.

Biesel, K. & Hofer, M.-T. (2020). 2. Soziale Diagnostik im Kinderschutz. In P. Buttner, S. Gahleitner, U. Hochuli Freund & D. Röh (Hrsg.), *Soziale Diagnostik in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit* (1. Aufl., S. 42–50). Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. https://doi.org/10.5771/9783784132648-42

Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2022). *Lehrbuch Kinderschutz* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.

Breitschmid, P. (2018). Art. 307. In T. Geiser & C. Fountoulakis (Hrsg.), *Zivilgesetzbuch I. Art. 1-456 ZGB* (6. Aufl., S. 1834–1850). Basel: Helbing Lichtenhahn.

Brunner, S. (2020). *Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit. Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich*. Bern: Kinderschutz Schweiz. Verfügbar unter: https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-frueherkennung-gewalt-kinder

Bundesrat. (2024). *Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)* (No. BBl 2024 2516). Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2024/2516/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2024-2516-de-pdf-a.pdf

Buttner, P., Gahleitner, S., Freund, U. H. & Röh, D. (2020). Soziale Diagnostik in den Handlungsfeldern Sozialer Berufe. In P. Buttner, S. Gahleitner, U. Hochuli Freund & D. Röh (Hrsg.), *Soziale Diagnostik in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit* (1. Aufl., S. 7–26). Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. https://doi.org/10.5771/9783784132648-7

Clemens, V., Fegert, J. M. & Witt, A. (2023). Psychische Misshandlung. In J. M. Fegert, T. Meysen, H. Kindler, K. Chauviré-Geib, U. Hoffmann & E. Schumann (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren* (S. 309–319). Berlin: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6

Dettenborn, H. (2021). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (6., überarbeitete Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Döring, N. (2023a). Untersuchungsdesign. In N. Döring (Hrsg.), *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6. Aufl., S. 183–222). Berlin: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-64762-2

Döring, N. (2023b). Datenerhebung. In N. Döring (Hrsg.), *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6. Aufl., S. 321–570). Berlin: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-64762-2

Ecoplan. (2017). *Arbeitssituation der Berufsbeistände. Ergebnisse der SVBB-Online-Befragung bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen in der Schweiz*. Bern: Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB-ASCP). Verfügbar unter: https://www.vbbrb.ch/files/files_vbbrb/newsarchiv/Arbeitssituation_Berufsbeistandspersonen_SVBB-ASCP_Bericht_Ecoplan_2017.pdf

Ericsson, K. A. & Simon, H. A. (1993). *Protocol Analysis. Verbal Reports as Data* (2. Aufl.). Cambridge Massachusetts: The MIT Press. https://doi.org/10.7551/mitpress/5657.001.0001

Erlanger, A. C. E., Heyman, R. E. & Slep, A. M. S. (2020). Creating and Testing the Reliability of a Family Maltreatment Severity Classification System. *Journal of Interpersonal Violence*, *37*(7–8), 5649–5668. https://doi.org/10.1177/0886260520961866

Estermann, A., Hauri, A. & Vogel, U. (2022). Umsetzung der Aufgaben. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl., S. 220–240). Bern: Haupt Verlag.

Evans, S. C., Roberts, M. C., Keeley, J. W., Blossom, J. B., Amaro, C. M., Garcia, A. M., … Reed, G. M. (2015). Vignette methodologies for studying clinicians' decision-making. Validity, utility, and application in ICD-11 field studies. *International Journal of Clinical and Health Psychology*, *15*(2), 160–170. https://doi.org/10.1016/j.ijchp.2014.12.001

Flick, U. (2022). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 533–547). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_34

Freres, K., Bastian, P. & Schrödter, M. (2019). Jenseits von Fallverstehen und Prognose – Wie Fachkräfte mit einer einfachen Heuristik verantwortbaren Kinderschutz betreiben. *Neue Praxis*, *49*(2), 140–164.

Fuß, S. & Karbach, U. (2014). *Grundlagen der Transkription. Eine praktische Einführung* (1. Aufl.). Opladen: Budrich.

Galuske, M. (2018). Methoden der Sozialen Arbeit. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarbeitete Aufl., S. 993–1007). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Gautschi, J. (2021). *Urteile und Entscheidungen unter Unsicherheit in Kindeswohlabklärungen. Einflussfaktoren auf Fallbeurteilungen in einer multifaktoriellen, experimentellen Vignettenstudie*. Freiburg im Breisgau: Pädagogische Hochschule Freiburg.

Gautschi, J. & Benbenishty, R. (2020). Empirical Methods for Studying Decision-Making in Child Welfare and Protection. In *Decision-Making and Judgment in Child Welfare and Protection* (S. 57–80). Oxford University Press. https://doi.org/10.1093/oso/9780190059538.003.0003

Gautschi, J. & Ghanem, C. (2023). Methods for Studying Professional Judgement in Social Work. In B. Taylor, J. Fluke, J. Graham, E. Keddell, C. Killick, A. Shlonsky & A. Whittaker (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Decision Making, Assessment and Risk in Social Work* (S. 133–142). London: SAGE Publications Ltd. https://doi.org/10.4135/9781529614657.n20

Gautschi, J. & Schnurr, S. (2024). Kinderschutz in der Schweiz. Ein Überblick. *Sozial Extra*, *48*(1), 35–39. https://doi.org/10.1007/s12054-023-00651-y

Gerber, S. (2021). *Wann interveniert der Staat in Familien?. Eintritts- und Eingriffsschwellen im Kindesschutz und im Kindesrecht*. Bern: Stämpfli Verlag.

Glaser, D. (2011). How to deal with emotional abuse and neglect – Further development of a conceptual framework (FRAMEA). *Child Abuse & Neglect*, *35*(10), 866–875. https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2011.08.002

Gossmann, E. & Fegert, J. M. (2024). Emotionale Misshandlung von Kindern und Jugendlichen – Definitionen, Häufigkeiten, Risikofaktoren und psychische Folgen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, *73*(1), 28–54. https://doi.org/10.13109/prkk.2024.73.1.28

Häfeli, C. (2021). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (3. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.

Hart, S. N. & Brassard, M. R. (2019). Psychological Maltreatment – A Major Child Health, Development, and Protection Issue. *APSAC ADVISOR*, *31*(3), 4–12.

Hauri, A., Jud, A., Lätsch, D. & Rosch, D. (2021). *Abklärungen im Kindesschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis*. Bern: Stämpfli Verlag.

Hauri, A. & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln* (2., überarbeitete Aufl.). Bern: Kinderschutz Schweiz. Verfügbar unter: https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kindeswohlgefaehrdung

Hegnauer, C. (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandschaftsrechts* (5., überarbeitete Aufl.). Bern: Stämpfli.

Heine, L. & Schramm, K. (2007). Lautes Denken in der Fremdsprachenforschung. Eine Handreichung für die empirische Praxis. In H. J. Vollmer (Hrsg.), *Synergieeffekte in der Fremdsprachenforschung. Empirische Zugänge, Probleme, Ergebnisse* (S. 167–206). Frankfurt am Main: Lang.

Heiner, M. (2018). Diagnostik in der Sozialen Arbeit. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarbeitete Aufl., S. 242–255). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Helfferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92076-4

Helfferich, C. (2022). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 875–892). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_55

Herrmann, B., Dettmeyer, R. B., Banaschak, S. & Thyen, U. (2022). *Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen*. Berlin: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-62417-3

Hibbard, R., Barlow, J., MacMillan, H., the Committee on Child Abuse and Neglect and AMERICAN ACADEMY OF CHILD AND ADOLESCENT PSYCHIATRY, Child Maltreatment and Violence Committee, Christian, C. W., Crawford-Jakubiak, J. E., … Sege, R. D. (2012). Psychological Maltreatment. *Pediatrics*, *130*(2), 372–378. https://doi.org/10.1542/peds.2012-1552

Horlich, J., Dehmel, S., Sierau, S., White, L. & Klitzing, K. von (2014). Das Maltreatment Classification System (MCS). *Soziale Arbeit*, *63*(7), 242–249. https://doi.org/10.5771/0490-1606-2014-7-242

Hughes, R. & Huby, M. (2004). The construction and interpretation of vignettes in social research. *Social Work and Social Sciences Review*, *11*(1), 36–51. https://doi.org/10.1921/swssr.v11i1.428

Jackson, M., Harrison, P., Swinburn, B. & Lawrence, M. (2015). Using a Qualitative Vignette to Explore a Complex Public Health Issue. *Qualitative Health Research*, *25*(10), 1395–1409. https://doi.org/10.1177/1049732315570119

Jud, A. (2023). Überblick zu Begriffen im Kontext von Kindesmisshandlung. In J. M. Fegert, T. Meysen, H. Kindler, K. Chauviré-Geib, U. Hoffmann & E. Schumann (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren* (S. 237–245). Berlin: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6

Kanton Zürich, Kindesschutzkommission. (2019). *Leitfaden Kindeswohlgefährdung – Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten*. Zürich: Kanton Zürich. Verfügbar unter: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/bildungsdirektion/ajb/kindesschutzkommission/leitfaden_kindeswohlgefaehrdung_2019.pdf

Kia, H. (2024). Enhancing critical social work practice. Using text-based vignettes in qualitative research. *Qualitative Social Work*, *23*(1), 179–194. https://doi.org/10.1177/14733250231214202

Kinderschutz Schweiz. (2024). *Psychische Gewalt in der Erziehung – Faktenblatt für Fachpersonen*. Bern: Kinderschutz Schweiz.

Kindler, H. (2006). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 4.1–4.4). München: Deutsches Jugendinstitut.

Kindler, H. (2018). Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In H. Katzenstein, K. Lohse, G. Schindler & L. Schönecker (Hrsg.), *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber Amicorum für Thomas Meysen* (1. Aufl., S. 181–224). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. https://doi.org/10.5771/9783845295589

Kindler, H. (2022). 4.1.2 Was Kinder brauchen. In S. Ader & C. Schrapper (Hrsg.), *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe* (2., aktualisierte Aufl., S. 107–119). Stuttgart: utb. https://doi.org/10.36198/9783838558202

Klomann, V., Schermaier-Stöckl, B., Breuer-Nyhsen, J. & Grün, A. (2019). *Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz. Forschungsbericht*. Aachen: Katholische Hochschule NRW, Abteilung Aachen. Verfügbar unter: https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1409/file/Einschaetzungsprozesse_im_Kinderschutz_Bericht.pdf

KOKES. (2021). *Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Organisation von Berufsbeistandschaften.* Verfügbar unter: https://www.kokes.ch/application/files/2716/2814/0146/KOKES_Empfehlungen_Berufsbeistandschaften.pdf

Konrad, K. (2020). Lautes Denken. In G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie* (2., erweiterte und überarbeitete Aufl., S. 1–21). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-18387-5_41-2

Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2024a). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Umsetzung mit Software und künstlicher Intelligenz* (6. Aufl.). Weinheim: Juventa Verlag.

Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2024b). *Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA. Schritt für Schritt* (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-40212-9

Laajasalo, T., Cowley, L. E., Otterman, G., Lamela, D., Rodrigues, L. B., Jud, A., … Nurmatov, U. (2023). Current issues and challenges in the definition and operationalization of child maltreatment. A scoping review. *Child Abuse & Neglect*, *140*, 106187. https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2023.106187

Lamnek, S. & Krell, C. (2024). *Qualitative Sozialforschung. Mit Online-Material* (7. Aufl.). Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.

Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (13., überarbeitete Aufl.). Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.

Mayring, P. & Fenzl, T. (2022). Qualitative Inhaltsanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 691–706). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_43

McCafferty, P. & Taylor, B. J. (2022). Barriers to knowledge acquisition and utilisation in child welfare decisions. A qualitative study. *Journal of Social Work*, *22*(1), 87–108. https://doi.org/10.1177/1468017320978917

Ness, S. (2023a). ‘It’s not like we use the word emotional abuse’. A study on Norwegian child welfare workers understanding of emotional abuse. *Child Abuse & Neglect*, *146*, 106504. https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2023.106504

Ness, S. (2023b). A narrow focus in research on emotional abuse. A scoping review of definitions and descriptions on emotional abuse in research on child welfare and social work. *Child & Family Social Work*, *28*(2), 572–588. https://doi.org/10.1111/cfs.12967

Nurmatov, U., Cowley, L. E., Rodrigues, L. B., Naughton, A., Debelle, G., Alfandari, R., … Hurt, L. (2023). Consensus building on definitions and types of child maltreatment to improve recording and surveillance in Europe. Protocol for a multi-sectoral, European, electronic Delphi study. *BMJ Open*, *13*(12), e076517. https://doi.org/10.1136/bmjopen-2023-076517

Paddam, A., Barnes, D. & Langdon, D. (2010). Constructing vignettes to investigate anger in multiple sclerosis. Anisha Paddam, David Barnes and Dawn Langdon explain how to use vignettes effectively. *Nurse Researcher*, *17*(2), 60–73. https://doi.org/10.7748/nr2010.01.17.2.60.c7463

Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (4., erweiterte Aufl.). München: Oldenbourg Verlag. https://doi.org/10.1524/9783486719550

Richter-Mackenstein, J. (2022). *Sozialarbeitswissenschaftliche Diagnostik. Basiswissen zur Diagnostik in der Sozialen Arbeit* (1 Aufl.). Stuttgart: utb. https://doi.org/10.36198/9783838559612

Rosch, D. (2022a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl., S. 71–89). Bern: Haupt Verlag.

Rosch, D. (2022b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl., S. 30–33). Bern: Haupt Verlag.

Rosch, D. (2022c). *Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Systematik und Wissensbausteine für die Mandatsführung* (3. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.

Rosch, D. & Hauri, A. (2022a). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl., S. 462–505). Bern: Haupt Verlag.

Rosch, D. & Hauri, A. (2022b). Begriff und Arten des Kindesschutzes. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl., S. 458–461). Bern: Haupt Verlag.

Sampson, H. & Johannessen, I. A. (2020). Turning on the tap. The benefits of using ‘real-life’ vignettes in qualitative research interviews. *Qualitative Research*, *20*(1), 56–72. https://doi.org/10.1177/1468794118816618

Scherr, A. (2018). Professionalität – ein Qualitätsmerkmal von Organisationen. Warum es nicht genügt, Fachkräfte als Träger professioneller Kompetenzen zu adressieren. *Sozial Extra*, *42*(1), 8–13. https://doi.org/10.1007/s12054-017-0108-6

Schnurr, S. (2003a). Sozialpädagogische Professionalität in marktförmig strukturierten Organisationskontexten. Zur qualitativ-empirischen Rekonstruktion von Ermessen. In H.-U. Otto, G. Oelerich & H.-G. Micheel (Hrsg.), *Empirische Forschung in der Sozialen Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (S. 327–347). München: Luchterhand.

Schnurr, S. (2003b). Vignetten in quantitativen und qualitativen Forschungsdesigns. In H.-U. Otto, G. Oelerich & H.-G. Micheel (Hrsg.), *Empirische Forschung und soziale Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (S. 393–400). München: Luchterhand.

Schöbi, B., Holmer, P., Rapicault, A. & Schöbi, D. (2020). *Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine Studie im Auftrag von Kinderschutz Schweiz.* Verfügbar unter: https://www.kinderschutz.ch/engagement/praeventionskampagne/starke-ideen-studie-bestrafungsverhalten

Schoenberg, N. E. & Ravdal, H. (2000). Using vignettes in awareness and attitudinal research. *International Journal of Social Research Methodology*, *3*(1), 63–74. https://doi.org/10.1080/136455700294932

Skilling, K. & Stylianides, G. J. (2020). Using vignettes in educational research. A framework for vignette construction. *International Journal of Research & Method in Education*, *43*(5), 541–556. https://doi.org/10.1080/1743727X.2019.1704243

Slep, A. M. S., Glaser, D. & Manly, J. T. (2022). Psychological maltreatment. An operationalized definition and path toward application. *Child Abuse & Neglect*, *134*, 105882. https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2022.105882

Smith Slep, A. M., Heyman, R. E., Mitnick, D. M., Lorber, M. F., Nichols, S. R. & Perkins, D. F. (2023). Do Fairly-Decided Maltreatment Determinations Significantly Reduce Recidivism? A Quasi-Experimental Evaluation of a System-Level Intervention Implementation. *Journal of Interpersonal Violence*, *38*(7–8), 5471–5489. https://doi.org/10.1177/08862605221124242

Spiegel, H. von. (2021). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis* (7., durchgesehene Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Spinazzola, J., Hodgdon, H., Liang, L.-J., Ford, J. D., Layne, C. M., Pynoos, R., … Kisiel, C. (2014). Unseen wounds. The contribution of psychological maltreatment to child and adolescent mental health and risk outcomes. *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, *6*(Suppl 1), S18–S28. https://doi.org/10.1037/a0037766

Steinke, I. (2022). 4.7 Gütekriterien qualitativer Forschung. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (14. Aufl., S. 319–331). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Stimmer, F. (2020). *Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit* (4. Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer. https://doi.org/10.17433/978-3-17-035929-1

Stoltenborgh, M., Bakermans-Kranenburg, M. J., Alink, L. R. A. & Van IJzendoorn, M. H. (2015). The Prevalence of Child Maltreatment across the Globe: Review of a Series of Meta-Analyses. *Child Abuse Review*, *24*(1), 37–50. https://doi.org/10.1002/car.2353

Strübing, J. (2013). *Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung für Studierende*. München: Oldenbourg Verlag.

Vogel Campanello, M. & Niehaus, S. (2024). Familien- und Geschlechterbilder im Kindesschutz. Einflussfaktoren in der professionellen Bearbeitung von Kindesvernachlässigung. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, *2024*(06), 398–406.

White, L., Sierau, S., Michel, A., Horlich, J., Dehmel, S., Keil, J., … Klitzing, K. von. (n. d.). *Misshandlungsklassifikationssystem. Übersetzt und überarbeitet zur Anpassung an deutsche Verhältnisse im Rahmen des AMIS Projekts. Nach dem Englischen Original: „Maltreatment Classification System“ in Barnett, D., Manly, J.T. & Cicchetti, D. (1993). Defining child maltreatment. The interface between policy and research. In Child Abuse, Child Development and Social Policy (Eds. D. Cicchetti, S. Toth, pp. 7-73). Ablex: New Jersey* (Version 1.1 mit Veränderungen.). Leipzig: Universitätsklinikum Leipzig. Verfügbar unter: https://www.uniklinikum-leipzig.de/einrichtungen/kinderpsychiatrie/Freigegebene%20Dokumente/MCS_Übersetzung_V1.1_07_11_2020_Website.pdf

# Verzeichnis Generative KI-Systeme

DeepL (2024). DeepL Translator (Version DeepL Pro). https://www.deepl.com/de/translator

- Übersetzung von fremdsprachigen Textpassagen

NoScribe. (2023). NoScribe (Version 0.5, Kai Dröge 2023). https://github.com/kaixxx/noScribe

- Unterstützung bei der Transkription

OpenAI. (2024). ChatGPT (Modell GPT-4o Mini). https://chatgpt.com

- Zusammenfassen von Literatur
- Unterstützung beim Verstehen von Inhalten
- Ideengenerierung
- Formulierungs- und Rechtschreibehilfe

# Anhangsverzeichnis

**Anhang A. Persönliche Erklärung Einzelarbeit** ..... **109**

**Anhang B. Übersicht zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen** ..... **110**

**Anhang C. Vorlage Einverständniserklärung Interviews** ..... **111**

**Anhang D. Interviewleitfaden** ..... **112**

**Anhang E. Vignetten** ..... **116**

**Anhang F. Vorlage Kurzfragebogen für Interviewteilnehmende** ..... **120**

**Anhang G. Transkriptionsregeln** ..... **121**

**Anhang H. Codesystem** ..... **122**

# Anhang A. Persönliche Erklärung Einzelarbeit

Erklärung des/der Studierenden zur Master-Thesis

Studierende/r:
(Name, Vorname) _____

Master-Thesis:
(Titel) _____

Abgabe:
(Tag, Monat, Jahr) _____

Begleitperson:
(Dozent/in) _____

Ich, obgenannte Studierende / obgenannter Studierender, habe die obgenannte Master-Thesis selbstständig verfasst.

Wo ich in der Master-Thesis aus Literatur oder Dokumenten *zitiere,* habe ich dies als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich auf einen von anderen Autoren oder Autorinnen verfassten Text *referiere,* habe ich dies reglementskonform angegeben.

Ort, Datum: Unterschrift:

## Anhang B. Übersicht zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

| Massnahme | Rechts-grundlage | Spezifika | Voraussetzungen |
|---|---|---|---|
| **Geeignete Massnahmen** | Art. 307 ZGB | • Ermahnung → *Erinnerung an elterliche Pflichten*<br>• Weisung → *Eltern/Kind zu einem spezifischen Tun, Unterlassen oder Dulden verpflichten*<br>• Erziehungsaufsicht → *Einblick und Auskunft* | Gefährdung des Kindeswohls ohne Abhilfe der Eltern oder Pflegeeltern |
| **Beistandschaft** | Art. 308 ZGB | • Erziehungsbeistandschaft (Abs. 1) → *Unterstützung mit Rat und Tat*<br>• Mit besonderen Befugnissen (Abs. 2) → *u.a. Feststellung der Vaterschaft; Wahrung Unterhaltsanspruch; Besuchsrecht*<br>• Mit gezielter partieller Beschränkung der elterlichen Sorge (Abs. 3) | Gefährdung des Kindeswohls ohne Abhilfe der Eltern oder Pflegeeltern, geeignete Massnahmen nicht ausreichend |
| **Aufhebung Aufenthalts-bestimmungsrecht** | Art. 310 ZGB | • von Amtes wegen (Abs. 1)<br>• auf Ersuchen der Eltern oder des Kindes (Abs. 2)<br>• Untersagen der Rücknahme aus Pflegefamilie (Abs. 3) → wenn Kind länger bei Pflegeeltern gelebt hat und die Rücknahme die Entwicklung ernstlich gefährden würde | Gefährdung des Kindeswohls, der nicht mit milderen Massnahmen begegnet werden kann (Verhältnismässigkeit) |
| **Entzug elterliche Sorge** | Art. 311 & 312 ZGB | • Schwerster Eingriff in Elternrechte<br>• Aufenthaltsbestimmungsrecht ist damit ebenfalls aufgehoben<br>• Anspruch auf persönlichen Kontakt verbleibt (Art. 273 ZGB) | Ultima Ratio – Andere Kindesschutzmassnahmen müssen erfolglos geblieben sein oder von vornherein aussichtslos erscheinen und ausserdem muss eines der folgenden Merkmale vorliegen:<br>• Eltern objektiv unfähig bzw. nicht in der Lage die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben<br>• grobe Pflichtverletzung oder nicht ums Kind kümmern |

*Quelle:* Eigene Darstellung (Häfeli, 2021, S. 421–446)[32]

[32] *Quelle:* Häfeli, C. (2021). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (3. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.

# Anhang C. Vorlage Einverständniserklärung Interviews

**Projekt:** Master-Thesis in Sozialer Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

Arbeitstitel: Psychische Misshandlung von Kindern – Über die Einschätzung und Beurteilung dieser Misshandlungsform durch Fachpersonen im zivilrechtlichen Kindesschutz.

Im Rahmen dieser Master-Thesis werden qualitative Interviews mit Sozialarbeitenden im zivilrechtlichen Kindesschutz geführt, welche als Mandatspersonen und/oder Abklärende tätig sind. In den Interviews werden anhand von fiktiven Fallvignetten, potenziell misshandelnde Verhaltensweisen von Betreuungspersonen analysiert, eingeschätzt und beurteilt.

**Verantwortung:** Christoph Koch, Studierender Master Soziale Arbeit, ZHAW
[redacted]

Über das Ziel der Master-Thesis wurde ich von dem Interviewer informiert. Eine Kopie dieser Einverständniserklärung wurde mir ausgehändigt.

**Es gelten folgende Bedingungen:**

- Das Interview wird auf Tonband aufgezeichnet.
- Alle Angaben zu meiner Person (z.B. Namen, Ortschaften, Adressen) werden beim Verschriftlichen des Tonbandes komplett anonymisiert. Aus den Forschungsergebnissen werden keine Rückschlüsse auf mich als Person möglich sein.
- Die Audiodatei wird mit Unterstützung KI-gestützter-Software verschriftlicht. Dazu wird die Software «noScribe» verwendet. Bei «noScribe» findet die Verschriftlichung vollständig lokal auf dem Computer statt, ohne dass Daten ins Internet gesendet werden. Dies gewährleistet den Datenschutz und die Sicherheit der Aufnahme.
- Die Daten werden kurzfristig auf einem Aufnahmegerät gespeichert und nach der Verschriftlichen des Tonbandes gelöscht.
- Die im Rahmen des Interviews erhobenen Daten und die daraus entstehenden Ergebnisse können in anonymisierter Form veröffentlicht und für Forschungszwecke genutzt werden.
- Ich habe das Recht, das Interview jederzeit abzubrechen. Bis zur Abgabe der Master-Thesis habe ich das Recht, meine Einwilligung in die Verwendung des Interviews zu widerrufen.

Unter den genannten Bedingungen erkläre ich mich, mit der Teilnahme an dem Interview und der Verwendung der Daten einverstanden.

**Datum:** **Vorname und Name:** **Unterschrift:**

**Unterschrift Interviewer:**

# Anhang D. Interviewleitfaden

1. **Begrüssung und einleitende Informationen:**

Herzlichen Dank, dass Sie sich für ein Gespräch mit mir zur Verfügung stellen!

Wie beim Erstkontakt erwähnt, interessiere ich mich im Rahmen meiner Masterarbeit in Sozialer Arbeit für die Einschätzung und Beurteilung potenzieller misshandelnder Verhaltensweisen von Betreuungspersonen durch Sozialarbeitende. Ich führe zu diesem Zweck Interviews mit Sozialarbeitenden, welche im zivilrechtlichen Kindesschutz tätig sind. In dem Interviewgespräch geht es darum, dass wir auf der Grundlage einer Fallvignette, dabei handelt es sich um eine fiktive Kurzgeschichte, welche in Form einer Aktennotiz festgehalten wurde, ins Gespräch über Ihre Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls in der Fallvignette kommen. Ich werde Ihnen zu Beginn eine Fallvignette zum Lesen geben. Anschliessend interessiert mich, wie Sie das Kindeswohl in der Fallschilderung einschätzen und beurteilen, wenn Sie sich vorstellen, dass Sie die Beistandsperson in diesem Fall wären. Dabei ist für mich alles interessant, was Sie dazu denken und was Ihnen dazu in den Sinn kommt. Es gibt keine richtigen und falschen Überlegungen.

2. **Infos zu Gesprächsverlauf:**

Das Interview wird so gestaltet, dass ich Ihnen nachher die Vignette mit der Aufgabe geben werde, eine Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls in der Fallschilderung vorzunehmen. Und dann werde ich Sie bitten, die Fallschilderung laut vorzulesen und dabei von Anfang alle Gedanken, die Sie beim Lesen haben, laut auszusprechen. Alles, was Ihnen beim Lesen in den Sinn kommt, soll laut ausgesprochen werden. Dabei handelt es sich um die Methode des «Lauten Denken». Das «Laute Denken» ist eine Methode, die es mir erlaubt, Ihre Gedankengänge und die kognitiven Prozesse, die während der Einschätzung im Arbeitsgedächtnis stattfinden, zu erfassen. Das heisst, Sie sollen alle Gedanken, die Sie dabei haben, laut aussprechen. Sobald Sie die Vignette fertiggelesen haben, führen Sie den Prozess der Einschätzung fort und denken dabei weiterhin laut. Somit sollen Sie alles laut aussprechen, was Ihnen bei der Einschätzung der Fallvignette durch den Kopf geht und in den Sinn kommt. Ich werde Sie dabei nicht unterbrechen, sondern ich höre erstmal einfach zu und werde erst in einem zweiten Teil Nachfragen dazu stellen. Ich werde mir, während dem Zuhören Notizen machen. Das Interview ist zeitlich nicht begrenzt, in der Regel dauert es ungefähr eine (bis eineinhalb) Stunden. Es ist für mich alles interessant, was Sie aussprechen. Am besten stellen Sie sich vor, Sie sind allein im Raum.
Das Laute Denken kann zu Beginn etwas ungewohnt sein, daher machen wir nachher noch eine kurze Einstiegsübung.

3. **Anonymisierung:**

Ihre Erzählungen und persönlichen Daten werden von Beginn weg anonymisiert, so dass in der Masterarbeit, die ich schreiben werde, niemand Rückschlüsse auf Ihre Person ziehen kann. Das anonymisierte Material bleibt bei mir und wird vertraulich behandelt. Ergebnisse können in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

4. **Aufnahme des Interviews:**

Ich möchte das Interview gerne aufnehmen, damit ich nicht so viel mitschreiben muss und zuhören kann. Sind Sie damit einverstanden? Ich werde die Aufnahme nach dem Transkribieren löschen.

5. **Offene Fragen klären:**

Haben Sie noch offene Fragen zum Ablauf des Interviews?

***→ Einverständniserklärung unterzeichnen!***

**6. Einstiegsübung zum «Lauten Denken»:**

Das «Laute Denken» ist häufig, wenn man dies das erste Mal macht, etwas ungewohnt. Daher habe ich eine kurze Einstiegsübung vorbereitet. Sie kennen bestimmt Quizsendungen aus dem Fernsehen wie z. B. «Wer wird Millionär». Bei diesen Sendungen kann beobachtet werden, was mit Lautem Denken gemeint ist. Denn meistens sprechen die Kandidatinnen und Kandidaten während dem Prozess der Beantwortung einer Frage ihre Gedankengänge laut aus. Somit ist es für die Zuschauenden möglich, die Überlegungen und damit die kognitiven Prozesse, die beim Beantworten einer Frage passieren, mitzubekommen.
Daher wollen wir dies nun auch anhand von Quizfragen aus dieser Sendung einfach einmal üben.

**7. Interviewgespräch**

<table>
<tr><th colspan="3">Ablauf Interviewgespräch</th></tr>
<tr><td>Einstiegsfrage<br><br>Fallvignette 1 (a oder b) oder Fallvignette 2 (a oder b) an die interviewte Person abgeben</td><td colspan="2">Sie haben nun die Fallvignette vor sich. Die Aufgabe ist folgende: Sie sollen in der Rolle als Beistandsperson in der Vignette eine Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls dieser Fallschilderung vornehmen. Ich würde Sie nun bitten, diese Fallvignette laut vorzulesen und dabei «Laut zu denken». Das bedeutet, Sie sollen alle Gedanken, die Ihnen durch den Kopf gehen laut aussprechen und mitteilen. Nachdem Sie die Vignette gelesen haben, würde mich Ihre Einschätzung und Beurteilung des Kindeswohls in der Fallschilderung interessieren.<br>Sprechen Sie dabei alles aus, was Ihnen durch den Kopf geht. Es gibt keine richtigen oder falschen Überlegungen, mich interessiert alles, was Ihnen dazu einfällt. Nehmen Sie sich so viel Zeit, wie Sie benötigen. Stellen Sie sich einfach vor, Sie sind allein in dem Raum.</td></tr>
<tr><td>Themenblöcke</td><td>Immanente Nachfragen<br>Immanente und erzählgenerierende Nachfragen, wenn:<ul><li>Gesagtes, dass unklar bleibt</li><li>Für den/die Befragte(n) relevant scheinende Themen (ev. sogar mehrmals) angedeutet, nicht aber ausgeführt werden</li></ul></td><td>Exmanente Nachfragen<br>Wurden diese Themen bereits angesprochen? (mögliche Fragen für die folgenden Themenblöcke)</td></tr>
<tr><td>Inhalte/Grundlagen von Einschätzungen</td><td>Beispiele für Formulierungen: Sie haben erzählt, von/dass…<ul><li>Können Sie noch mehr dazu erzählen?</li><li>Sie das... wie folgt... einschätzen, können Sie das noch ein wenig mehr ausführen/erklären?</li><li>wie würden Sie dies begründen / welche Argumente gibt es dafür?</li><li>fehlenden Informationen, welche Informationen wären wichtig, um eine Einschätzung machen zu können und aus welchen Gründen wären diese Informationen wichtig?; Treffen Sie eine Annahme!</li></ul></td><td>Wurden diese Themen bereits angesprochen? (mögliche Fragen für die folgenden Themenblöcke):<ul><li>Welche Gefährdungselemente/Risikofaktoren sind in der Fallvignette ersichtlich? /Welche Schutzfaktoren?</li><li>Was erachten Sie als problematisch am Verhalten der Mutter/ des Vaters?; Inwiefern sehen Sie die Verhaltensweisen der Mutter/ des Vaters als Misshandlung / Vernachlässigung? Wie lässt sich dies begründen?</li><li>Welche theoretischen Grundlagen können zur Argumentation/Begründung beigezogen werden?</li></ul></td></tr>
</table>

| | | |
|---|---|---|
| **Fokus Analyseschritte** | Beispiele für Formulierungen: Sie haben erzählt, von/dass…<br>• Können Sie noch mehr dazu erzählen?<br>• Sie haben gesagt, dass Sie wie folgt vorgehen würden... können Sie mir nochmal die einzelnen Schritte erklären? ...und begründen, warum Sie das so machen würden? | Wurden diese Themen bereits angesprochen? (mögliche Fragen für die folgenden Themenblöcke):<br>• Was sind wichtige Überlegungen, die die Beistandsperson vorliegend machen sollte?<br>• Wie gehen Sie vor, um eine Einschätzung und Beurteilung machen zu können, können Sie mir das Schritt für Schritt erklären? |
| **Fokus Kind / Kindeswohl** | Beispiele für Formulierungen: Sie haben erzählt, von/dass…<br>• Können Sie noch mehr dazu erzählen?<br>• Haben Sie eine Geschichte/ ein Erlebnis/ ein Beispiel dazu, das mir das veranschaulicht?<br>• Sie haben die Auswirkungen auf das Kind erwähnt... können Sie das noch ein wenig ausführen?<br>• wie würden Sie dies begründen / welche Argumente gibt es dafür? | Wurden diese Themen bereits angesprochen? (mögliche Fragen für die folgenden Themenblöcke):<br>• Wenn Sie sich vorstellen, dass Sie das Kind sind, wie würde es Ihnen in dieser Situation gehen?; Welche Erwartungen hätten Sie an die Beistandsperson?<br>• Wie könnte die Beistandsperson die Situation mit dem Fokus auf das Kindeswohl einschätzen?; Wie lässt sich dies begründen? |
| **Fokus Schwellenwert/ Schweregrad** | Beispiele für Formulierungen: Sie haben erzählt, von/dass…<br>• Können Sie noch mehr dazu erzählen?<br>• Haben Sie eine Geschichte/ ein Erlebnis/ ein Beispiel dazu, das mir das veranschaulicht?<br>• Sie dort...die Überschreitung einer Schwelle sehen, können Sie das noch mehr ausführen/begründen? | Wurden diese Themen bereits angesprochen? (mögliche Fragen für die folgenden Themenblöcke):<br>• Wie schwerwiegend schätzen Sie das Verhalten der Betreuungsperson(en) vorliegend ein? (auf einer Skala von 1 bis 10)<br>• Können Sie beschreiben, wo Sie in der vorliegenden Situation die Grenze sehen zwischen dem was zwar problematisch ist und einer Kindeswohlgefährdung?<br>• Welche Faktoren spielen bei der Feststellung der Schwere einer psychischen Misshandlung eine Rolle?; Wie lässt sich dies begründen? |
| **Fokus Verständnis von psychischer Misshandlung** | Beispiele für Formulierungen: Sie haben erzählt, von/dass…<br>• Können Sie noch mehr dazu erzählen? | Wurden diese Themen bereits angesprochen? (mögliche Fragen für die folgenden Themenblöcke): |

| | | |
|---|---|---|
| | • Haben Sie eine Geschichte/ ein Erlebnis/ ein Beispiel dazu, das mir das veranschaulicht? | • Welches Verständnis haben Sie im Allgemeinen von psychischer Misshandlung und welche Begriffe verwenden Sie im Berufsalltag dafür?<br>• Wie erleben Sie die Thematisierung von... / Gespräche zu... psychischer Misshandlung unter Kolleg:innen?<br>• Was sind aus Ihrer Sicht Herausforderungen bei der Feststellung und Einschätzung von potenziell psychisch misshandelnden Verhaltensweisen mit Blick auf Ihren Berufsalltag? Können Sie ein Beispiel erläutern? |

*Quelle:* Eigene Darstellung

**8. Bilanzierung und Abschluss:**

Wir kommen langsam zum Schluss des Interviews. Wenn Sie jetzt nochmals auf das Gespräch zurückblicken – was würden Sie für ein Fazit ziehen: Was scheint für Sie entscheidend im Zusammenhang mit der Erkennung von psychischer Misshandlung von Kindern?

Gibt es irgendetwas, über das wir noch nicht gesprochen haben, das Ihnen aber noch wichtig wäre zu sagen?

→ Kurzfragebogen ausfüllen
→ Offene Fragen klären
→ Bedanken und Verabschiedung!

# Anhang E. Vignetten

## Vignette 1/ Variante a (V1a)

**Einleitung:**

Frau Huber ist 48 Jahre alt und Mutter von zwei Kindern. Mia ist 8 Jahre alt, Paul ist 7 Jahre alt. Frau Huber trennte sich vor kurzem nach einer längeren Phase einer on-off-Beziehung vom Kindsvater. Der Kindsvater zeigt sich äusserst engagiert, wohnt in der Nachbarsgemeinde und die Kinder besuchen ihren Vater gelegentlich.

Vor vier Jahren wurde für die beiden Kinder durch die KESB eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Die Beistandsperson hat momentan folgende Aufträge:

- Die Kindseltern in der Sorge für Mia und Paul mit Rat und Tat zu unterstützen.
- Die persönliche und schulische Entwicklung von Mia und Paul zu begleiten und überwachen.
- Eine sozialpädagogische Familienhilfe für einen Einsatz pro Woche bei der Kindsmutter zu organisieren und für deren Finanzierung besorgt zu sein.
- Bei Konflikten zwischen den Kindseltern zu vermitteln, z.B. durch die Moderation von gemeinsamen Elterngesprächen.

**«Aktennotiz der Beistandsperson zu einem Telefongespräch zwischen der Beistandsperson und der Familienbegleiterin vom Juli 2024»**

(...) Der Kindsmutter ist es im Mai 2024 nach einer monatelangen konfliktintensiven Trennungszeit mit Vorfällen von häuslicher Gewalt gelungen, sich definitiv vom Kindsvater zu trennen und sie ist mit den Kindern Mia und Paul vorübergehend zu ihrer Schwester nach A gezogen. Die Kindsmutter hat per August 2024 eine Wohnung in B gefunden. Die Kinder werden nach den Sommerferien in B zur Schule gehen. Die Lehrperson habe vor den Sommerferien der Familienbegleiterin berichtet, dass Paul beinahe täglich über Bauchschmerzen klage und im Unterricht häufig gedanklich abwesend wirke. Die Familienbegleiterin teilte weiter mit, Paul zeige seit der Trennung enorm anspruchsvolles Verhalten bei der Kindsmutter. Er habe mehrfach Wutanfälle. Er schreie dabei jeweils während Stunden, brülle und beleidige die Mutter und zerstörte dabei schon mehrfach Gegenstände in der Wohnung. Die Mutter könne ihn jeweils kaum beruhigen und sei überfordert mit der Gesamtsituation, dabei sei ihr auch schon die Hand ausgerutscht.

Im Juni konnte die Familienbegleiterin einen solchen Wutanfall miterleben. Mia sagte dabei weinend zu der Familienbegleiterin: «Weisch de Papi seit am Paul amigs, lah bim Mami so richtig d'Sau use und mach Terror, sodass sie entlich checkt, dass sie mich no brucht!» (...)

## Vignette 1/ Variante b (V1b)

**Einleitung:**

Herr Huber ist 48 Jahre alt und Vater von zwei Kindern. Mia ist 8 Jahre alt, Paul ist 7 Jahre alt. Herr Huber trennte sich vor kurzem nach einer längeren Phase einer on-off-Beziehung von der Kindsmutter. Die Kindsmutter zeigt sich äusserst engagiert, wohnt in der Nachbarsgemeinde und die Kinder besuchen ihre Mutter gelegentlich.

Vor vier Jahren wurde für die beiden Kinder durch die KESB eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Die Beistandsperson hat momentan folgende Aufträge:

- Die Kindseltern in der Sorge für Mia und Paul mit Rat und Tat zu unterstützen.
- Die persönliche und schulische Entwicklung von Mia und Paul zu begleiten und überwachen.
- Eine sozialpädagogische Familienhilfe für einen Einsatz pro Woche beim Kindsvater zu organisieren und für deren Finanzierung besorgt zu sein.
- Bei Konflikten zwischen den Kindseltern zu vermitteln, z.B. durch die Moderation von gemeinsamen Elterngesprächen.

**«Aktennotiz der Beistandsperson zu einem Telefongespräch zwischen der Beistandsperson und der Familienbegleiterin vom Juli 2024»**

(...) Dem Kindsvater ist es im Mai 2024 nach einer monatelangen konfliktintensiven Trennungszeit mit Vorfällen von häuslicher Gewalt gelungen, sich definitiv von der Kindsmutter zu trennen und er ist mit den Kindern Mia und Paul vorübergehend zu seiner Schwester nach A gezogen. Der Kindsvater hat per August 2024 eine Wohnung in B gefunden. Die Kinder werden nach den Sommerferien in B zur Schule gehen. Die Lehrperson habe vor den Sommerferien der Familienbegleiterin berichtet, dass Paul beinahe täglich über Bauchschmerzen klage und im Unterricht häufig gedanklich abwesend wirke. Die Familienbegleiterin teilte weiter mit, Paul zeige seit der Trennung enorm anspruchsvolles Verhalten beim Kindsvater. Er habe mehrfach Wutanfälle. Er schreie dabei jeweils während Stunden, brülle und beleidige den Vater und zerstörte dabei schon mehrfach Gegenstände in der Wohnung. Der Vater könne ihn jeweils kaum beruhigen und sei überfordert mit der Gesamtsituation, dabei sei ihm auch schon die Hand ausgerutscht.

Im Juni konnte die Familienbegleiterin einen solchen Wutanfall miterleben. Mia sagte dabei weinend zu der Familienbegleiterin: «Weisch s'Mami seit am Paul amigs, lah bim Papi so richtig d'Sau use und mach Terror, sodass er entlich checkt, dass er mich noch brucht!» (...)

## Vignette 2/ Variante a (V2a)

**Einleitung:**

Frau Huber ist 52 Jahre alt und Mutter von zwei Kindern. Mia ist 12 Jahre alt und geht in die 6. Klasse, Paul ist 11 Jahre alt und geht in die 5. Klasse. Die Kindseltern trennten sich vor einigen Jahren, die Obhut liegt bei der Kindsmutter. Der Kindsvater betreut die Kinder an 3 Tagen pro Woche.

Für beide Kinder besteht eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Die Beistandsperson hat momentan folgende Aufträge:

- Die Kindseltern in der Sorge für Mia und Paul mit Rat und Tat zu unterstützen.
- Die persönliche und schulische Entwicklung von Mia und Paul zu begleiten und überwachen.
- Bei Konflikten zwischen den Kindseltern zu vermitteln, z.B. durch die Moderation von gemeinsamen Elterngesprächen.

**«Aktennotiz der Beistandsperson zu Kindergespräch mit Mia vom September 2024»**

(...) Mia (12) berichtete, die Mutter habe letzte Woche einmal am Abend viel Wein getrunken. Am Anfang sei die Mutter dann lustig gewesen und habe witzige Sachen gemacht. Die Mutter, Paul und Mia hätten dann viel zusammen gelacht. Aber später habe die Mutter dann angefangen sehr laut zu werden und zu schreien. Mia sagte: «S'Mami het den au ois ahgschraue und het so Sache gseit wie 'wege oi isch mis Lebe so verschisse!' oder 'ihr Dreckskind sind ja nüt wert, oi sött mer ines Heim tue!'. Mia erzählte weiter: «Mir het das richtig Angscht gmacht, und ich ha den nüme gwüsst was mir no chönd mache, damit sie wieder normal wird. Ich bin den is Bett under Decki» (...) «Und s'schlimme isch gsi, dass mir den au nüme Znacht gesse hend. De Paul und ich hend den gwartet, bis sie irgendwenn ihgschlafe isch. S' Mami het sich den aber am nächste Morge wieder entschuldigt.» (...) Mia ergänzte, dass eine solche Situation seit den letzten Sommerferien schon ein paar Mal passiert sei. (...) und fügte hinzu, dass sie seither nicht mehr gut schlafen könne.

## Vignette 2/ Variante b (V2b)

**Einleitung:**

Herr Huber ist 52 Jahre alt und Vater von zwei Kindern. Mia ist 12 Jahre alt und geht in die 6. Klasse, Paul ist 11 Jahre alt und geht in die 5. Klasse. Die Kindseltern trennten sich vor einigen Jahren, die Obhut liegt beim Kindsvater. Die Kindsmutter betreut die Kinder an 3 Tagen pro Woche.

Für beide Kinder besteht eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Die Beistandsperson hat momentan folgende Aufträge:

- Die Kindseltern in der Sorge für Mia und Paul mit Rat und Tat zu unterstützen.
- Die persönliche und schulische Entwicklung von Mia und Paul zu begleiten und überwachen.
- Bei Konflikten zwischen den Kindseltern zu vermitteln, z.B. durch die Moderation von gemeinsamen Elterngesprächen.

**«Aktennotiz der Beistandsperson zu Kindergespräch mit Mia vom September 2024»**

(...) Mia (12) berichtete, der Vater habe letzte Woche einmal am Abend viel Wein getrunken. Am Anfang sei der Vater dann lustig gewesen und habe witzige Sachen gemacht. Der Vater, Paul und Mia hätten dann viel zusammen gelacht. Aber später habe der Vater dann angefangen sehr laut zu werden und zu schreien. Mia sagte: «De Papi het den au ois ahgschraue und het so Sache gseit wie 'wege oi isch mis Lebe so verschisse!' oder 'ihr Dreckskind sind ja nüt wert, oi sött mer ines Heim tue!'. Mia erzählte weiter: «Mir het das richtig Angscht gmacht, und ich ha den nüme gwüsst was mir no chönd mache, damit er wieder normal wird. Ich bin den is Bett under Decki» (...) «Und s'schlimme isch gsi, dass mir den au nüme Znacht gesse hend. De Paul und ich hend den gwartet, bis er irgendwenn ihgschlafe isch. De Papi het sich den aber am nächste Morge wieder bi ois entschuldigt.» (...) Mia ergänzte, dass eine solche Situation seit den letzten Sommerferien schon ein paar Mal passiert sei. (...) und fügte hinzu, dass sie seither nicht mehr gut schlafen könne.

## Anhang F. Vorlage Kurzfragebogen für Interviewteilnehmende

| | |
|---|---|
| **Datum Interview** | |
| **Name, Vorname** | |
| **Geschlecht** | |
| **Email-Adresse** | |
| **Alter** | |
| **Höchster Bildungsabschluss** | |
| **Anzahl Jahre Berufserfahrung im zivilrechtlichen Kindesschutz (inkl. Ausbildungsjahre)** | |
| **Weiterbildungen im Bereich Kindesschutz (>10 Tage)** | |
| **Arbeitskanton(e)** | |
| **Aktuelle Arbeitsbereiche** | ○ Mandatsführung Kindesschutz<br>○ Mandatsführung Erwachsenenschutz<br>○ Abklärungen Kindesschutz<br>○ Abklärungen Erwachsenenschutz<br>○ Wirtschaftliche Sozialhilfe<br>○ Freiwilliger Kindesschutz<br>○ Weitere, welche? |

*Quelle:* Eigene Darstellung

# Anhang G. Transkriptionsregeln

## Transkriptionsregeln gemäss Kuckartz und Rädiker (2024b, S. 2-3)[33]

### Sprechbeiträge

1. Jeder Sprechbeitrag wird als eigener Absatz transkribiert. Zwischen zwei Sprechbeiträgen wird eine Leerzeile eingefügt, um die Lesbarkeit zu erhöhen.
2. Sprechbeiträge der interviewenden oder moderierenden Person werden durch „I:“ oder „M:“, die der befragten Person durch eindeutige Kürzel (z. B. „B:“) eingeleitet.

### Inhalt und Grammatik

3. Es wird wörtlich transkribiert, also nicht lautsprachlich oder zusammenfassend. Sprache und Interpunktion werden leicht geglättet, das heisst an das Schriftdeutsch angenähert.
4. Die Wortstellung, bestimmte und unbestimmte Artikel etc. werden auch dann beibehalten, wenn sie grammatikalisch falsch sind. Auch Wortwiederholungen werden transkribiert.
5. Dialekte werden möglichst genau in Hochdeutsch übersetzt, damit die Texte gut durchsucht werden können.
6. Nicht eindeutig identifizierbare Wörter werden in Klammern mit Fragezeichen gesetzt (Kobold?). Unverständliche Wörter und Passagen werden durch (unv.) kenntlich gemacht.

### Bestätigungen und Einwürfe

7. Zustimmende Lautäusserungen der interviewenden oder moderierenden Person (hm, aha etc.) werden nur transkribiert, wenn sie den Redefluss der befragten Person deutlich unterbrechen.
8. Kurze Einwürfe anderer Personen, wie „Ja“, „Nein“, „Genau“, werden in Klammern in den Sprechbeitrag integriert. Das Kürzel der anderen Person wird mit Gedankenstrich vorangestellt (I – Ja), damit der Sprechbeitrag bei der Textsuche in MAXQDA weiterhin der korrekten Person zugeordnet werden kann.

### Pausen, Betonungen, Lautäusserungen

9. Deutliche erkennbare Pausen werden durch in Klammern gesetzte Auslassungs- punkte (...) markiert. Entsprechend der Länge der Pause in Sekunden werden ein, zwei oder drei Punkte gesetzt, bei längeren Pausen wird eine Zahl entsprechend der Dauer in Sekunden angegeben.
10. Besonders betonte Begriffe werden unterstrichen. Besonders lautes Sprechen wird durch GROSSBUCHSTABEN kenntlich gemacht.
11. Lautäusserungen werden in einfachen Klammern notiert: (lacht), (stöhnt); ebenso nonverbale Aktivitäten und Störungen: (öffnet das Fenster), (Handy klingelt).

### Anonymisierung

12. Alle Angaben, die einen Rückschluss auf eine befragte Person erlauben, werden anonymisiert.

[33] *Quelle:* Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2024b). *Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA: Schritt für Schritt* (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-40212-9

# Anhang H. Codesystem

| | |
|---|---|
| 1 Verständnis von psychischer Misshandlung | 0 |
| 1.1 Allgemeines Verständnis / Wahrnehmung von PM | 0 |
| 1.1.1 Diffusität | 12 |
| 1.1.2 Fehlen klarer Begriffe | 24 |
| 1.1.3 PM kaum Thema | 10 |
| 1.1.4 Fehlendes operationalisiertes Konzept | 19 |
| 1.1.5 Fehlende Kenntnis / Unsicherheit bez. Schwellenwerte | 8 |
| 1.1.6 Komplexität / Kombination mit markanten Risikofaktoren | 10 |
| 1.2 Aspekte bei Feststellung/Diagnostik von PM | 0 |
| 1.2.1 Schwierigkeit Qualifizierung offensichtlicher Belastung | 18 |
| 1.2.2 Fehlen von Ursache-Wirkung-Zusammenhang | 6 |
| 1.2.3 Fehlender Einblick | 10 |
| 1.2.4 Notwendigkeit von PM-Schilderungen | 5 |
| 1.2.5 Notwendigkeit von Auswirkungen | 11 |
| 1.2.6 Offensichtlichkeit | 1 |
| 1.3 Folgen/Belastungsreaktionen Sozialarbeitende | 0 |
| 1.3.1 Ohnmacht | 10 |
| 1.3.2 Mut zur Thematisierung | 2 |
| 1.4 Gewünschte Hilfsmittel / Veränderungsbedarf | 16 |
| 2 Analyseschritte | 0 |
| 2.1 Rekonstruktion der Lebenswelt | 0 |
| 2.1.1 Lebenswelt des Kindes (im engeren Sinn) | 15 |
| 2.1.2 Lebenswelt Familie | 34 |
| 2.1.3 Lebenswelt Schule | 6 |
| 2.1.4 Soziales Umfeld | 5 |
| 2.1.5 in Koproduktion | 0 |
| 2.1.5.1 mit weiteren involvierten Fachpersonen | 15 |
| 2.1.5.2 mit den Eltern | 22 |
| 2.1.5.3 mit dem Kind / den Kindern | 22 |
| 2.1.6 erste Thesen formulieren | 15 |
| 2.2 Situationsanalyse | 0 |
| 2.2.1 Strukturierte Situationsanalyse / Risikoerfassung mit Instrument | 6 |
| 2.2.2 Notationssysteme | 2 |
| 2.2.3 Fallhistorie | 5 |
| 2.2.4 Analyse Risiko- und Schutzfaktoren | 10 |
| 2.2.5 Dokumentation / Prozesshaftes Beschreiben | 13 |
| 2.2.6 Faktenbasierung | 5 |

| | |
|---|---|
| 2.2.7 Professionelle Einschätzung weiterer Disziplinen | 4 |
| 2.2.8 Beizug Fachliteratur | 3 |
| 2.3 Beistandschaft als Prozess | 0 |
| 2.3.1 Interventionsorientierung | 0 |
| 2.3.1.1 "Rat und Tat" | 34 |
| 2.3.1.2 Psychoedukation KE | 17 |
| 2.3.1.3 Psychoedukation Kinder | 9 |
| 2.3.1.4 Aufgleisen von weiteren Unterstützungsangeboten | 20 |
| 2.3.2 Erprobungsphasen / fortlaufende Einschätzung | 17 |
| 2.3.3 Beobachtendes Begleiten | 19 |
| 2.3.4 Wächterfunktion | 15 |
| 2.3.5 Leitorientierung Kindeswohl | 14 |
| 2.4 Evaluieren / Reflexives Vorgehen | 23 |
| 2.5 Prognose | 12 |
| 2.6 Zeitliche Komponente | 7 |
| 3 Inhalte / Wissensbestände | 0 |
| 3.1 Beschreibungswissen | 0 |
| 3.1.1 Beschreibungswissen bez. PM | 0 |
| 3.1.1.1 Beschreibung von PM | 0 |
| 3.1.1.1.1 Nuancierte Beschreibung | 15 |
| 3.1.1.1.2 Abstrakte Beschreibung | 15 |
| 3.1.1.1.3 Andeutende Umschreibung | 10 |
| 3.1.1.2 Beschreibung von Handlungsvollzügen | 9 |
| 3.1.1.3 Wissensdefizit | 7 |
| 3.1.1.4 Evaluationsergebnisse von Interventionen / Erprobungsphasen | 7 |
| 3.1.2 Beschreibung Auswirkungen beim Kind | 17 |
| 3.1.3 Einbezug Mehrperspektivität | 0 |
| 3.1.3.1 Einbezug Sichtweise des Kindes | 5 |
| 3.1.3.2 Einbezug Sichtweise Eltern | 9 |
| 3.1.3.3 Einbezug Sichtweise privates Umfeld | 1 |
| 3.1.3.4 Einbezug Einschätzung weiterer Fachpersonen | 27 |
| 3.1.3.5 Merkmale des Falles | 8 |
| 3.1.4 Konzept Schutz- und Risikofaktoren | 0 |
| 3.1.4.1 Beschreibung mit Konzept Schutz-und Risikofaktoren | 17 |
| 3.1.4.2 Beschreibung weitere Risikofaktoren | 0 |
| 3.1.4.2.1 Beschreibung des Elternkonflikts | 21 |
| 3.1.4.2.2 Beschreibung des Alkoholkonsums | 14 |
| 3.1.4.2.3 Beschreibung körperliche Misshandlung | 4 |
| 3.2 Erklärungswissen | 0 |

| | |
|---|---|
| 3.2.1 Einbezug rechtliche Argumentation / Risikoerfassung | 12 |
| 3.2.2 Erklärung durch die Mehrperspektivität | 6 |
| 3.2.3 Technologiedefizit: Grenzen Erfassbarkeit und Qualifizierung | 12 |
| 3.2.4 Prognosewissen | 0 |
| 3.2.4.1 Erklärung von Auswirkungen bei den Kindern | 13 |
| 3.2.4.2 Erklärung von Entwicklungsgefährdung | 11 |
| 3.2.4.3 Entwicklungsaufgaben und Erziehungsaufgaben | 5 |
| 3.2.5 Erfahrungsbezogenes Erklärungswissen | 16 |
| 3.2.6 Wissenschaftliches Erklärungswissen | 10 |
| 3.3 Veränderungswissen | 0 |
| 3.3.1 Einbezug Problemeinsicht | 0 |
| 3.3.1.1 Veränderungsfähigkeit | 10 |
| 3.3.1.2 Authentizität der Kooperationsbereitschaft | 19 |
| 3.3.1.3 Tiefe der Problemeinsicht | 18 |
| 3.3.2 Ideen der Familie | 6 |
| 3.3.3 Verunsicherung bez. Interventionsempfehlung | 6 |
| 3.4 Sozialarbeiterische Kompetenzen | 0 |
| 3.4.1 Intuition | 13 |
| 3.4.2 Reflexionskompetenzen | 4 |
| 3.4.3 Arbeitsbündnis schliessen / Ermöglichung Partizipation | 8 |
| 4 Einbezug Kindeswohl | 0 |
| 4.1 Orientierungspunkte bei Einschätzung | 0 |
| 4.1.1 Orientierung Minimalvariante | 7 |
| 4.1.2 Orientierung an Auswirkungen / Reaktion Kind | 20 |
| 4.1.3 Orientierung an langfr. Entwicklung | 16 |
| 4.2 Einbezug Resilienz / Ressourcen Kind | 11 |
| 4.3 Kindliche Bedürfnisse / Entwicklungsaufgaben | 20 |
| 4.4 Stärkung der Kinder / Nah am Kind | 16 |
| 4.5 Kind als Objekt | 3 |
| 4.6 Verhaltensänderung KE anstreben | 9 |
| 4.7 Gesamtabwägung (mit Kindeswohl) | 10 |
| 4.8 Herausforderungen durch Kindeswohl als abstrakter Begriff | 12 |
| 5 Schwellenwert von Kindeswohlgefährdung | 0 |
| 5.1 Berücksichtigte Faktoren bei Beurteilung Schwellenwert | 0 |
| 5.1.1 Kindfaktoren | 0 |
| 5.1.1.1 Auswirkungen / Belastung / Einschränkung Alltag | 28 |
| 5.1.1.2 Emotionale Auswirkungen/Belastungen | 15 |
| 5.1.1.3 langfristige Entwicklungsgefährdung | 12 |
| 5.1.1.4 Ressourcen der Kinder | 4 |

| | |
|---|---|
| 5.1.2 Elternfaktoren | 0 |
| 5.1.2.1 Problemeinsicht / -verständnis als Massstab | 9 |
| 5.1.2.2 PM Verhalten Eltern | 12 |
| 5.1.2.3 Eltern unter Alkohol | 6 |
| 5.1.3 Weitere Faktoren | 0 |
| 5.1.3.1 Unmittelbarkeit / Schwere der Gefährdung | 11 |
| 5.1.3.2 Chronizität | 9 |
| 5.1.3.3 Ressourcen Abwägung | 6 |
| 5.1.3.4 Einfluss Haltung Fachperson | 5 |
| 5.2 Herausforderungen bez. Schwellenwerteinschätzung | 7 |
| 5.3 Überschreitung Schwellenwert | 0 |
| 5.3.1 Keine Einschätzung möglich | 4 |
| 5.3.2 Nein -> problematisches Verhalten | 4 |
| 5.3.3 Eher Ja | 5 |
| 5.3.4 Ja | 12 |
| 5.3.5 Äusserungen zum Schweregrad | 0 |
| 5.3.5.1 Auf PM bezogen | 0 |
| 5.3.5.1.1 mittel | 2 |
| 5.3.5.1.2 mittelschwer | 3 |
| 5.3.5.1.3 eher schwer | 3 |
| 5.3.5.2 Auf Gesamtfallschilderung bezogen | 0 |
| 5.3.5.2.1 problematisches elterliches Verhalten | 1 |
| 5.3.5.2.2 mittel | 3 |
| 5.3.5.2.3 Mittelschwer | 1 |
| 6 Initiierende Textarbeit | 0 |
| 6.1 Methodisches Vorgehen | 3 |
| 6.2 Initiale Einschätzung/ Beurteilung | 98 |
| 6.3 Einschätzung bez. Kindeswohlgefährdung | 43 |